

Auslegungsvermerk der Gemeinde

(Anhörungsverfahren § 43a EnWG i.V.m § 73 VwVfg)

Der Plan hat ausgelegen in der Zeit vom 20...
 bis 20...
 in der Gemeinde.....

Gemeinde



Planfeststellungsvermerk der Planfeststellungsbehörde

Nach § 43b EnWG i.V.m. § 74 VwVfG planfestgestellt durch Beschluss vom 20...

Planfeststellungsbehörde



Auslegungsvermerk der Gemeinde

(Planfeststellungsbeschluss und festgestellter Plan (§ 43b EnWG i.V.m. § 74 VwVfg))

Der Planfeststellungsbeschluss und Auslieferung des festgestellten Planes
 haben ausgelegen in der Zeit vom 20...
 bis 20...
 in der Gemeinde.....

Gemeinde



Fachbeitrag Artenschutz

Ersatzneubau der 110-kV-Leitungsverbindung
 zwischen Metternich und Erbach

Hinweis:	
Stand:	12.11.2020
Inhalt	Seiten 1 -126





Ersatzneubau der 110-kV-Freileitungsverbindung
zwischen Metternich und Erbach

Fachbeitrag Artenschutz

November 2020

im Auftrag von

westnetz

Impressum

Auftraggeber: **Westnetz GmbH**
Spezialservice Strom
Genehmigungen
Florianstraße 15-21
44139 Dortmund

Auftragnehmer: **Sweco GmbH**
Stegemannstraße 5 - 7
56068 Koblenz

Projektleitung: Sabine Seipp

Bearbeitung: Florian Benninghoff
Anne Kemper

Faunistische Erhebungen: Stefan Kolling
Volker Hartmann
Maria Rätz
Dr. Patrick Leopold

Bearbeitungsstand: 12.11.2020

		Seite
Inhaltsverzeichnis		
1	Einleitung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Arbeitsschritte im Fachbeitrag Artenschutz	1
1.3	Charakterisierung des Untersuchungsraumes	2
1.4	Datenerhebung und methodisches Vorgehen	2
1.5	Rechtliche Grundlagen	3
2	Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens	6
2.1	Beschreibung des geplanten Vorhabens	6
2.2	Projektbedingte Auswirkungen	7
2.2.1	Baubedingte Auswirkungen	7
2.2.2	Anlagebedingte Auswirkungen	12
2.2.2.1	Sonderfall anlagebedingter Vogelschlag	13
2.2.3	Betriebsbedingte Auswirkungen	16
3	Relevanzprüfung	17
4	Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	18
4.1	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	18
4.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	29
4.2.1	Erforderliche CEF-Maßnahmen	29
4.2.2	Eventuell durchzuführende CEF-Maßnahmen	33
4.3	Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)	33
5	Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten	35
5.1	Geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	35
5.1.1	Pflanzen	35
5.1.2	Säugetiere	35
5.1.3	Reptilien	38
5.1.4	Amphibien	38
5.1.5	Tag- und Nachtfalter	40
5.1.6	Holzbewohnende Käfer	40
5.1.7	Libellen	41
5.1.8	Fische	41
5.1.9	Rundmäuler	41
5.1.10	Krebse	41
5.1.11	Muscheln	42

	Seite	
5.2	Europäische Vogelarten	43
5.2.1	Brutvögel	43
5.2.2	Vogelzug	47
6	Artbezogene Prüfung der Verbots- und Ausnahmetatbestände	50
6.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	50
6.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	51
6.2.1	Säugetiere	51
6.2.2	Reptilien	59
6.2.3	Amphibien	65
6.2.4	Tag-, Nachtfalter	73
6.2.5	Holzbewohnende Käfer	77
6.3	Europäische Vogelarten	79
6.3.1	Brutvögel	79
6.3.2	Zugvögel	106
7	Fazit und Zusammenfassung	108
8	Anhang	111

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Schematische Darstellung des Trassenbandes in Bezug auf das Zugvogelaufkommen	14
Abbildung 2:	Verschattungseffekte im Wald	16
Abbildung 3:	Schematische Darstellung des Vogelzuges	48
Abbildung 4:	Zugfrequenzen in verschiedenen Naturräumen in Rheinland-Pfalz	49

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Bauzeitlich beeinträchtigte Feldlerchenreviere	10
Tabelle 2:	Ermittlung der Fluchtdistanzen wertgebender und/oder gefährdeter Vogelarten	11
Tabelle 3:	Vorkommende relevante Brutvogelarten, mit Angabe empfindlicher Zeiträume	20
Tabelle 4:	Vorkommen relevanter Brutvogelarten in den Bauabschnitten	20
Tabelle 5:	Vorkommende relevante Spechtarten, mit Angabe empfindlicher Zeiträume	21
Tabelle 6:	Vorkommen relevanter Spechtarten in den Bauabschnitten	22
Tabelle 7:	Feldlerchenfenster	30
Tabelle 8:	Relevante Säugetierarten	37
Tabelle 9:	Relevante Reptilienarten	38
Tabelle 10:	Relevante Amphibienarten	39

Tabelle 11:	Relevante Tag- und Nachfalterarten	40
Tabelle 12:	Relevante Käferarten	41
Tabelle 13:	Relevante Brutvogelarten	44
Tabelle 14:	Nachgewiesene und potenzielle Vogelarten im Untersuchungsgebiet	111
Tabelle 15:	Relevanztabelle	115

Literaturverzeichnis

- BERNOTAT, D., ROGAHN, S. RICKERT, C., FOLLNER, K. & SCHÖNHOFER, C. (2018): BfN-Arbeitshilfe zur Arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, 200 S.
- BERNSHAUSEN, F., KREUZINGER, J. RICHARZ, K. UND SUDMANN, R. (2014): Wirksamkeit von Vogelabweisern an Hochspannungsfreileitungen, NuL 46 (4), 2014, 107-115
- BERNSHAUSEN, F & J. KREUZIGER (2010): Grundlagen zur Umsetzung des Kompensationsbedarfs für die Feldlerche (*Alauda arvensis*) in Hessen. – Gutachten der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (VSW) und der Planungsgruppe für Natur und Landschaft (PNL). Hungen, 18. S.
- BERTHOLD, P. (2008): Vogelzug – Eine aktuelle Gesamtübersicht. Wissenschaftliche Buchgesellschaft. Darmstadt
- BITZ, A. unter Mitarbeit von F. THOMAS (1996): Wechselkröte– *Bufo viridis* (LAURENTI, 1768). 217-230. In: BITZ, A.; FISCHER, K.; SIMON, L.; THIELE, R. & M. VEITH: Die Amphibien in Rheinland-Pfalz. Landau.
- BRAUNEIS, W., WATZLAW, W. & HORN, L. (2003): Das Verhalten von Vögeln im Bereich eines ausgewählten Trassenabschnittes der 110 kV-Leitung Bernburg-Susigke (Bundesland Sachsen-Anhalt). Flugreaktionen, Drahtanflüge, Brutvorkommen. – Ökologie der Vögel. Verhalten – Konstitution – Umwelt 25 (1): 69-115.
- DIETZ, C.; HELVERSEN, O. VON; NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. – Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. – KOSMOS Naturführer. – Kosmos-Verlag (Stuttgart).
- DIETZEN, C., DOLICH, T., GRUNWALD, T., KELLER, P., KUNZ, A., NIEHUIS, M., SCHÄF, M., SCHMOLZ, M. & M. WAGNER (2014): Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e. V. (GNOR). Mainz.
- DEUTSCHE UMWELTHILFE (2017): Vielfalt unter Strom. Berlin.
- DREWITT, A.L., LANGSTON, R. H. W. (2008): Collision Effects of Wind-power Generators and Other Obstacles on Birds. Annals of the New York Academy of Sciences.
- EEI – EDISON ELECTRIC INSTITUTE (2012): Reducing Avian Collisions with Power Lines. The State of the Art in 2012. Avian Power Line Interaction Committee.
- EISENBEIS, G., EICK, K. (2011): Studie zur Anziehung nachtaktiver Insekten an die Straßenbeleuchtung unter Einbeziehung von LEDs. In: Natur und Landschaft – 86. Jahrgang – Heft 7.
- EISLÖFFEL, F. (1996): Geburtshelferkröte – *Alytes obstetricans* (LAURENTI, 1768). 141-150. In: BITZ, A.; FISCHER, K.; SIMON, L.; THIELE, R. & M. VEITH: Die Amphibien in Rheinland-Pfalz. Landau.
- EU-KOMMISSION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG“; dt. Übersetzung „Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC (endgültige Fassung, Febr. 2007).
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. - Eching: IHW-Verlag.
- FNN-FORUM NETZTECHNIK / NETZBETRIEB IM VDE (FNN) (2014): FNN-Hinweis, Vogelschutzmarkierung an Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen.

- GATTER, W. (2010): Vogelzug und Vogelbestände in Mitteleuropa. Aula, Wiebelsheim, 656 S
- GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Endbericht Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.
- GARNIEL, A., DAUNICHT, W.D., MIERWALD, U. & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007. FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S. Bonn, Kiel.
- GNOR (2000): Aktionsplan Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) in Rheinland-Pfalz. Neustadt.
- GRONTMIJ GMBH (2008): Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz. Im Auftrag des Landesbetriebs Mobilität Rheinland-Pfalz.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N.; BAUER, K. M.; BEZZEL, E. (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas auf CD-ROM. – Vogelzug-Verlag (Wiebelsheim).
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67. LUWG – Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (Hrsg.) (2015): Rote Listen von Rheinland-Pfalz.
- HAACK, C. T. (1997): Kollisionen von Blässgänsen (*Anser albifrons*) mit einer Hochspannungsfreileitung bei Rees (Unterer Niederrhein), Nordrhein-Westfalen. – Vogel und Umwelt Sonderheft: 295-299.
- HAAS, D., NIPKOW, M., FIEDLER, G., SCHNEIDER, R., HAAS, W., SCHÜRENBERG, B. (2003): Vogelschutz an Freileitungen - Tödliche Risiken für Vögel und was dagegen zu tun ist: ein internationales Kompendium. NABU-Naturschutzbund Deutschland e.V. Bonn – 51 S.
- HERMANN, G. (2007): Tagfalter suchen im Winter. Zipfelfalter, Schillerfalter und Eisvögel. Books on Demand, Norderstedt
- HOERSCHELMANN H., BRAUNEIS W., RICHARZ K. (1997): Erfassung des Vogelfluges zur Trassenwahl für eine Hochspannungsfreileitung. Vögel und Umwelt 9, Sonderheft, S. 41-57
- HÖTZEL, M. et al. (2007): Die Wildkatze in der Eifel.- Ökologie der Säugetiere 5, Laurentie Verlag, Bielefeld.
- HUEMER, P., KÜHTREIBER, H., TARMANN, G. (2010): Anlockwirkung moderner Leuchtmittel auf nachtaktive Insekten – Ergebnisse einer Feldstudie in Tirol. Kooperationsprojekt Tiroler Landesumweltschaft & Tiroler Landesmuseen Bestriebsgesellschaft m.b.H.. Innsbruck.
- HUEMER, P., KÜHTREIBER, H., TARMANN, G. (2011): Anlockwirkung moderner Leuchtmittel auf nachtaktive Insekten – Feldstudie 2011. Kooperationsprojekt Tiroler Landesumweltschaft & Tiroler Landesmuseen Bestriebsgesellschaft m.b.H.. Innsbruck.
- ISSELBÄCHER, K. & ISSELBÄCHER, T. (2001): Vogelschutz und Windenergie in Rheinland-Pfalz. Oppenheim.
- JUŠKAITIS, R. & BÜCHNER, S. (2010): Die Haselmaus – *Muscardinus avellanarius*. Hohenwarsleben
- KÜHNEL, K.D., GEIGER, A., LAUFER H., PODLOUCKY R. & M. SCHLÜPMANN (2009a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands, Naturschutz und Biologische Vielfalt, 70(1), S. 231-256, Bundesamt für Naturschutz.

- LAI – BUND-/ LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR IMMISSIONSSCHUTZ (2012): Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen; Anhang1: Hinweise über die schädliche Einwirkung von Beleuchtungsanlagen auf Tiere – insbesondere auf Vögel und Insekten – und Vorschläge zu deren Minderung.
- LIESENJOHANN, M., BLEW, J., FRONCZEK, S., REICHENBACH M., BERNOTAT, D. (2019): Artspezifische Wirksamkeiten von Vogelschutzmarkern an Freileitungen. Methodische Grundlagen zur Einstufung der Minderungswirkung durch Vogelschutzmarker – ein Fachkonventionsvorschlag. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN -Skripten 537: 286 S.
- MUEEF– MINISTERIUM FÜR UMWELT, ERNÄHRUNG, ENERGIE UND FORSTEN (o.J.c): LANIS - Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung. – http://map1.naturschutz.rlp.de/mapserver_lanis/ (letzte Abfrage April 2020).
- MULEWF – MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, ERNÄHRUNG, WEINBAU UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz
- NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND (NABU) E. V. (2013): Vogelflug unter Höchstspannung Sichere Stromfreileitungen für Vögel.
- RUNGE, H., SIMON, M., WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: LOUIS, H. W., REICH, M., BERNOTAT, D., MAYER, F., DOHM, P., KÖSTERMEYER, H., SMIT-VIERGUTZ, J., SZEDER, K.)- Hannover, Marburg.
- SACHSLEHNER, L., KOLLAR H.P. (1997): Vogelschutz und Windkraftanlagen in Wien. Endbericht.-Studie im Auftrag der Stadt Wien, Magistratsabteilung, 22 - Umweltschutz.
- SANDER, U. (1996): Kreuzkröte– *Bufo calamita* (LAURENTI, 1768). 199-216. In: BITZ, A.; FISCHER, K.; SIMON, L.; THIELE, R. & M. VEITH: Die Amphibien in Rheinland-Pfalz. Landau.
- SIMON ET AL. (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz; Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz.
- SETTELE ET AL. (2015): Schmetterlinge -Die Tagfalter Deutschlands. Stuttgart
- STIFTUNG WESTFÄLISCHE KULTURLANDSCHAFT & INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE DER WESTFÄLISCHEN WILHELMS-UNIVERSITÄT (WWU) MÜNSTER (2016): Produktionsintegrierte Naturschutzmaßnahmen. Umsetzungshandbuch für die Praxis. 2. Auflage. Münster.
- SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell.
- VEITH, M. (1996^A) Gelbbauchunke – *Bombina variegata* (LINNEAUS, 1758). 97-110. In: BITZ ET AL. (1996): Die Amphibien und Reptilien von Rheinland-Pfalz.
- VEITH, M. (1996^B) Kammolch – *Triturus cristatus* (LAURENTI, 1768). 97-110. In: BITZ ET AL. (1996): Die Amphibien und Reptilien von Rheinland-Pfalz.
- VOIGT, C.C, C. AZAM, J. DEKKER, J. FERGUSON, M. FRITZE, S. GAZARYAN, F. HÖLKER, G. JONES, N. LEADER, D. LEWANZIK, H.J.G.A. LIMPENS, F. MATHEWS, J. RYDELL, H. SCHOFIELD, K. SPOELSTRA, M. ZAGMAJSTER (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No.8 (deutsche Ausgabe). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 68 Seiten.

WESTNETZ GMBH (2020): Ersatzneubau der 110-kV-Leitungsverbindung zwischen Metternich und Erbach. (Bl. 1380, ehemalige Bl. 0100). Erläuterungsbericht. Dortmund.

Internetquellen

ARTEFAKT – Arten und Fakten des Landesamtes für Umweltschutz, Messtischblattabfragen (<http://www.artefakt.rlp.de/>, Stand 30.08.2018).

BUND – Wildkatzenwegeplan. Internet: <http://www.wildkatzenwegeplan.de>. (Letzte Abfrage 18.02.2019)

<http://www.natura2000.rlp.de> (Standarddatenbogen, Gebietsbeschreibung des Natura 2000-Gebietes, letzte Abfrage im September 2019).

<http://www.naturschutz.rlp.de> (LANIS: Daten der Biotopkartierung, u.a. Lebensraumtypen; letzte Abfrage im September 2019).

LFU – LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (2014): Internet: <http://www.natura2000.rlp.de/steckbriefe//index.php?a=s&b=a&c=ffh&pk=1083> (Steckbrief Hirschkäfer (*Lucanus cervus*); Letzte Abfrage September 2019)

LANUV (2012): Maßnahmensteckbriefe Vögel NRW. Internet: https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/m_s_voegel_nrw.pdf

LFU, 2014: Steckbrief zur Art 6199 der FFH-Richtlinie - Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) Internet: <http://www.natura2000.rlp.de/steckbriefe//index.php?a=s&b=a&c=ffh&pk=1078>

LFU, 2017: Steckbrief zur Art 1166 der FFH-Richtlinie Kamm-Molch (*Triturus cristatus*). Internet: <http://www.natura2000.rlp.de/steckbriefe//index.php?a=s&b=a&c=ffh&pk=1166>

RINK, M. (2019): Hirschkäfer-Suche; Fundortverteilung im Jahr 2019. Internet: <https://www.hirschkaefer-suche.de/index.php/ct-die-suche/ct-fundortverteilung-2019>. (Letzte Abfrage, 04.05.2020)

RINK, M. (2018): Hirschkäfer-Suche; Fundortverteilung im Jahr 2018. Internet: <https://www.hirschkaefer-suche.de/index.php/ct-die-suche/ct-fundortverteilung-2018>. (Letzte Abfrage, 04.05.2020)

Gesetze/ Richtlinien

BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist.

Flora-Fauna-Habitat (FFH) – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 L 158, S. 193-229.

LNatSchG – Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz, vom 06. Oktober 2015, letzte berücksichtigte Änderung: § 36 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2016 (GVBl. S. 583).

Anlage 1 (zu §17 Abs.2) des Landesnaturschutzgesetzes vom 06.10.2015 (Gebiete mit Arten und Lebensraumtypen), GVBL S.299.

Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 18. Juli 2005, GVBl. S. 323, geändert durch Landesverordnung vom 22. Dezember 2008, GVBl. 2009, S. 4.

VS-RL – Richtlinie 79/409/EWG des Rates v. 2.4.1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) (ABl. EG Nr. L 103 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/147/EG des Rates v. 30.11.2009 (ABl. EU Nr. L 20 S. 7).

Weiterführende Literatur

- ALBRECHT, R., MERTENS, I. & ZIESEMER, F. (BEARB.) (2013): Empfehlungen zur Berücksichtigung der tier-ökologischen Belange beim Leitungsbau auf der Höchstspannungsebene. Stand: Januar 2013. – Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – LLUR (Hrsg.), Flintbek, 31 S.
- BERNSHAUSEN, F., STREIN M. & SAWITZKY, H. (1997): Vogelverhalten an Hochspannungsfreileitungen – Auswirkungen von elektrischen Freileitungen auf Vögel in durchschnittlich strukturierten Kulturlandschaften. – Vogel und Umwelt, Sonderheft: 59-92.
- BERNSHAUSEN, F., KREUZINGER, J. (2009): Überprüfung der Wirksamkeit von neu entwickelten Vogelabweisern an Hochspannungsfreileitungen anhand von Flugverhaltensbeobachtungen rastender und überwinternder Vögel am Alfsee/Niedersachsen
- BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2013): Nationaler Bericht 2013 gemäß FFH-Richtlinie – Erhaltungszustände der Arten in der kontinentalen Region.
- ECHOLOT (o.J.): Jahreszyklus und Lebensraumnutzung der heimischen Fledermausarten – Berücksichtigung bei der Planung von Fledermausuntersuchungen. – Unveröffentlichtes Poster, Echolot Münster. – http://www.buero-echolot.de/upload/pdf/Poster_Arten_II.pdf.
- GRUSCHWITZ, M. (2004): *Coronella austriaca* - in: PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER, E.; SSSYMAN, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd.: Wirbeltiere.- Schriftenr. Landschaftspf. u. Natursch, 69, Bd. 2: 12 – 21.
- HAAS D., NIPKOW M., FIEDLER G., SCHNEIDER R., HAAS W., SCHÜRENBERG B. (2005): Protecting birds from powerlines. Nature and Environment, No. 140
- HEINZ, P. (2016): Vogelschutz beim Freileitungsbau gestärkt – problematischer Umgang mit Verfahrensrechten. Recht der Natur-Schnellbrief 196 – Mai/Juni 2016.
- HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ (1997): Vögel und Umwelt – Zeitschrift für Vogelkunde und Naturschutz in Hessen. Band 9, Sonderheft: Vögel und Freileitungen, Seite 1– 304.
- HOLZHÜTER, T. & GRÜNKORN, T. (2006): Verbleibt dem Mäusebussard (*Buteo buteo*) noch Lebensraum? Naturschutz und Landschaftsplanung 38, (5), 2006
- MARTIN, G.R., SHAW, J.M. (2010): Bird collisions with power lines: Failing to see the way ahead? Biological Conservation 143 (2010) 2695–2702.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E. & SSSYMAN, A. (Bearb.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E., SSSYMAN, A. (Bearb.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.

ROGAN, S., BERNOTAT, D. (2016): Planerische Lösungsansätze zum Gebiets- und Artenschutz beim Netzausbau – Expertenworkshop- am Bundesamt für Naturschutz Internationale Naturschutzakademie Insel Vilm. Tagungsbericht.

SUDFELDT, C. et al. (2009): Vögel in Deutschland 2009. DDA, BfN, LAG, VSW, Münster

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Westnetz GmbH beabsichtigt, die 110 kV-Hochspannungsfreileitung Koblenz – Niederhausen, Bauleitnummer (Bl.) 0100 zwischen den Leitungspunkten (Pkt.) Metternich und Pkt. Erbach sowie die Abzweige von Pkt. Emmelshausen bis zur Umspannanlage (UA) Dörth (Bl. 1053 und Bl. 0101) zu erneuern. Die Erneuerung des im Jahr 1927 erbauten ca. 43,5 km langen Abschnitts der Bl. 0100 erfolgt in trassengleicher Lage. Der neue Leitungsabschnitt erhält künftig die Bezeichnung „110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Metternich – Pkt. Erbach“, Bl. 1380.

Die Erneuerung des über 90 Jahre alten Leitungsabschnittes ist erforderlich, um langfristig die Versorgung im 110-kV-Netz ausreichend zu sichern. Insbesondere für der Versorgung der 110-kV-Umspannanlagen (UA) Karthause, Lehmen, Hünenfeld, Dörth, Nochern, Beltheim sowie Rheinböllen und damit für die Sicherstellung der regionalen Stromversorgung ist der Ersatzneubau des betreffenden Leitungsabschnittes von großer Bedeutung. Darüber hinaus dient der langfristige Erhalt der Freileitungsverbindung dem überregionalen Stromtransport, der besonders in der Eifel und im Hunsrück für die Aufnahme und Verteilung des regional erzeugten Stroms aus regenerativen Energien (v.a. Windenergie) von Bedeutung ist. Im Zusammenhang mit der Erneuerung der Bl. 0100 als Bl. 1380 werden auch die beiden abzweigenden 110-kV-Hochspannungsfreileitungen zur Umspannanlage (UA) Dörth (Bl. 1053 und Bl.0101) erneuert. Eine weitergehende Beschreibung des geplanten Ersatzneubaus ist dem Erläuterungsbericht (Anlage 1) und dem UVP-Bericht (Anlage 12) zu entnehmen.

Gemäß § 43 EnWG ist für die geplante 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Metternich – Pkt. Erbach, Bl. 1380 grundsätzlich ein Planfeststellungsverfahren erforderlich. Durch den Neubau der Masten und der Leiterseilverbindungen der 110-kV-Freileitung sowie durch die Demontage der bestehenden Freileitung sind artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu erwarten. Daher ist ein Fachbeitrag Artenschutz (FBA) zu erarbeiten, der die artenschutzrechtlichen Belange behandelt. Die Sweco GmbH in Koblenz wurde von der Westnetz GmbH mit der Erstellung des Fachbeitrags beauftragt.

1.2 Arbeitsschritte im Fachbeitrag Artenschutz

Der Fachbeitrag Artenschutz gliedert sich systematisch in die folgenden Abschnitte:

- Datenerhebung und methodisches Vorgehen (Kap. 1.4),
- Projektbeschreibung und daraus hervorgehende, vorhabenspezifische Wirkfaktoren (bau-, anlage- und betriebsbedingt; Kap. 2.2),
- Darstellung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie von (vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG (Kap. 3),
- Bestandsdarstellung der planungsrelevanten Arten in Bezug zum Untersuchungsraum (Kap. 4),
- Artbezogene Prüfung der Verbots- und Ausnahmetatbestände und ggf. Darlegung der Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (Kap. 5),
- Zusammenfassung der Ergebnisse und abschließendes Fazit (Kap. 6).

Inwieweit eine detaillierte Darlegung und Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen erforderlich ist, hängt von den Ergebnissen der artbezogenen Prüfung ab.

1.3 Charakterisierung des Untersuchungsraumes

Der ca. 43,5 km lange Ersatzneubau der Leitungstrasse verläuft vom Pkt. Metternich (südlich der Autobahn-Anschlussstelle Koblenz-Metternich an der A 61) bis nach Erbach (bei Rheinböllen).

Im Norden verläuft die Leitungstrasse auf einem kurzen Stück durch den Rübenacher Wald und quert dann parallel zur Autobahnbrücke der A 61 bei Winnigen das Moseltal. Anschließend verläuft die Leitungstrasse in Nord-Süd Richtung durch den nordöstlichen Hunsrück. Die locker bewaldeten Hunsrückhochflächen werden immer wieder von mosaikartigen Offenlandschaften mit teilweise hohen Streuobstanteilen sowie ackerbaulich genutzten Gebieten durchbrochen. Zudem wird der Hunsrück von zahlreichen, z.T. tiefeingeschnittenen Quell- und Mittelgebirgsbächen durchzogen.

Die Bl. 0100 – wie auch zukünftig die Bl. 1380 – verläuft zwischen zwei vorhandenen Freileitungen. Westlich befindet sich die 110-kV Bahnstromleitung Bingen – Koblenz (Nr. 0444, DB Energie) und östlich die von Amprion betriebene 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Koblenz – Windesheim (Bl. 4512). Die drei Leitungen laufen überwiegend parallel und bilden zusammen ein ca. 100 m breites Trassenband. Eine Ausnahme bildet die Moselquerung mit den nördlich und südlich angrenzenden Bereichen. Hier verlaufen die beiden anderen Leitungen bis zu ca. 370 m von der Bl. 0100 bzw. Bl. 1380 entfernt.

Eine detaillierte Beschreibung des Untersuchungsraumes kann dem UVP-Bericht (Anlage 12) entnommen werden.

1.4 Datenerhebung und methodisches Vorgehen

Im Folgenden werden die wesentlichen Bearbeitungsschritte der artenschutzrechtlichen Prüfung aufgeführt. Betrachtet werden die Anwendung des § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG sowie des § 45 Abs. 7 BNatSchG im Rahmen von zulässigen Eingriffen nach § 15 BNatSchG.

Bestandserfassung

Zur Erfassung der avifaunistischen Lebensräume und Funktionen wurden gezielte Erhebungen der Brutvögel durchgeführt. Aufgrund der Mobilität der Vögel und der Wechselbeziehungen zwischen Brutplatz und Nahrungshabitat wurde der Untersuchungsraum mit beidseits 200 m der Leitungsachse größer abgegrenzt als das Untersuchungsgebiet für den Fachbeitrag Naturschutz. Bei den unbefestigten Zuwegungen/ Baustellenzufahrten, die über diesen 200 m Streifen hinausgehen, wurde ein Untersuchungsraum von 100 m beidseits abgegrenzt.

Die Erfassungen der Avifauna wurde mit 6 Begehungen zwischen März 2014 und Juli 2014 durchgeführt. Die einzelnen Erfassungstermine wurden so gewählt, dass die Aktivitätszeiträume aller im Untersuchungsgebiet zu erwartenden relevanten Vogelarten abgedeckt werden konnten. Von den insgesamt 6 Durchgängen fanden 4 Begehungen tagsüber statt. Zur Erfassung von Eulen und Rebhuhn wurden 2 Begehungen nachts durchgeführt. Die Erfassungsmethodik richtete sich nach den „Methodenstandards zu Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ von SÜDBECK ET AL. (2005). Schwerpunkt der Brutvogelkartierung waren die planungsrelevanten, d.h. die seltenen, gefährdeten und störungsempfindlichen Arten.

Für die Erfassung von seltenen und gefährdeten Groß- und Greifvögeln, die im Untersuchungsraum vorkommen, wurde eine gezielte Erhebung nach der Punkt-Stopp-Methode gemäß SÜDBECK ET AL. (2005) durchgeführt. Die Erhebung wurde eben falls im Zeitraum von März bis Juli 2014 durchgeführt (4 Durchgänge à 2 Tage mit 2 Dipl. Biologen). Zudem wurden Horstbäume und Höhlenbäume erfasst.

Im November 2018 fand zusätzlich in verschiedenen Bereichen der Trasse eine Kartierung des Höhlenpotenzials für die Artengruppe Fledermäuse statt.

Darüber hinaus wurden planungsrelevante Reptilienarten in potenziell geeigneten Lebensräumen (insbesondere Moselhänge und Schutzstreifen im Rübenacher Wald sowie Heidegebiete im FFH-Gebiet „NSG Struth“) untersucht. Ebenfalls wurden planungsrelevante Tagfalter- und Heuschreckenarten in potenziell geeigneten Lebensräumen untersucht.

Die Erhebung der planungsrelevanten Reptilien erfolgte mit 4 Durchgängen im Zeitraum von April bis September 2014 bei günstigen Witterungsverhältnissen (warm und trocken). Die Erfassung der Schmetterlinge erfolgte im Rahmen von 6 regulären Durchgängen von April bis September 2014. Zur Erfassung der Heuschrecken fanden 4 Begehungen v.a. von Juli bis September 2014 statt. Trotz des Alters der Daten sind diese repräsentativ. Die Habitatausstattung hat sich insgesamt nicht geändert, variiert jedoch durch die alternierende Pflege auf dem Trassenband. Daher ist davon auszugehen, dass das Vorkommen von Arten kleinräumig wechselt, das zu erwartende Artenspektrum jedoch großräumig unverändert bleibt.

Datenrecherche

Die Planungsrelevanz weiterer, im Vorhabenbereich potenziell vorkommender Arten und -gruppen wird über eine Relevanzprüfung ermittelt (vgl. Tabelle 15 im Anhang). Über vorliegende Artdaten, insbesondere ARTeFAKT, Artdatenportal RLP, und im Untersuchungsgebiet vorhandene Lebensraumstrukturen werden potenzielle Vorkommen weiterer Arten und Artengruppen sowie deren mögliche Betroffenheit durch den Ersatzneubau abgeleitet.

Folgende Datengrundlagen wurden für potenziell auftretende Arten verwendet:

ARTeFAKT Auswertung der TK 25 Blätter (Datum der letzten Abfrage: 20.04.2020):

- TK 25 Blatt 5610 „Bassenheim“
- TK 25 Blatt 5611 „Koblenz“
- TK 25 Blatt 5710 „Münstermaifeld“
- TK 25 Blatt 5711 „Boppard“
- TK 25 Blatt 5811 „Kestert“
- TK 25 Blatt 5911 „Kisselbach“
- TK 25 Blatt 5912 „Kaub“

Für die Beurteilung einer möglichen artenschutzrechtlichen Betroffenheit erfolgte für nicht explizit erfasste Artengruppen eine „worst-case“-Betrachtung. Dies bedeutet, dass alle potenziell im Gebiet vorkommenden Tierarten als vorkommend betrachtet werden.

1.5 Rechtliche Grundlagen

Im Zentrum der Betrachtung stehen die Zugriffsverbote des § 44 Abs.1 BNatSchG (s. folgende Seite).

In Planungs- und Zulassungsverfahren sind zudem die Maßgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG zu beachten (s. folgende Seite). Danach gelten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei der Durchführung eines zugelassenen Eingriffs nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die europäischen Vogelarten.

Die besonders geschützten Arten (nach der EG-VO Nr. 338/97 oder der BartschV) sind in diesem Fall wie alle übrigen Tier- und Pflanzenarten weiterhin als Bestandteil des Naturhaushalts im Rahmen der Eingriffsregelung, gegebenenfalls mit besonderem Gewicht in der Abwägung zu berücksichtigen.

Artenschutzrechtliche Verbote

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

für Tiere

1. „wild lebenden **Tieren der besonders geschützten Arten** nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende **Tiere der streng geschützten Arten** und der **europäischen Vogelarten** während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten Arten** aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

für Pflanzen

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).“

Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Soweit notwendig, können in die Prognose der Verbotstatbestände Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen¹) einbezogen werden, so dass die Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 nicht eintreten und die Funktionalität der Lebensstätten gewahrt wird.

Die Zugriffsverbote sind i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG zu sehen:

- Satz 1 „Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.
- Satz 2 Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen
1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die

¹ CEF = continuous ecological function measures (= Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion)

Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Satz 3 Soweit erforderlich, können auch **vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen** festgelegt werden.

Satz 4 Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Satz 5 Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (im Sinne von CEF-Maßnahmen) wirken unmittelbar an der betroffenen Lebensstätte bzw. der betroffenen lokalen Population und müssen bereits vor dem Eingriff wirksam sein.

Voraussetzungen für eine Ausnahme

Werden die Schädigungs- und Störungstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt, müssen für die betroffenen Arten die Ausnahmevoraussetzungen gemäß **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** dargelegt werden. Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG kann eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten erteilt werden,

- sofern das Vorhaben aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art erforderlich ist.

Außerdem darf die Ausnahme nur zugelassen werden,

- wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind **und**
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG weitergehende Anforderungen enthält (s. § 45 Abs. 8 BNatSchG).

Falls die Voraussetzungen für eine Ausnahme gegeben sind, können auch kompensatorische Maßnahmen (FCS-Maßnahmen) in die artenschutzrechtliche Bewertung mit einbezogen werden. Im Gegensatz zu CEF-Maßnahmen ist der Bezugsraum hier gelockert. Die Realisierung der FCS-Maßnahme muss nicht eingriffsnah an der betroffenen Lebensstätte bzw. der betroffenen lokalen Population stattfinden, sondern kann innerhalb des Naturraums erfolgen. Die Maßnahme ist ebenfalls dem Eingriff vorgezogen umzusetzen. Im Einzelfall kann ein Zeitverzug toleriert werden, wenn dieser keine irreversible Schädigung der Population zur Folge hat.

Das **Ergebnis der Ausnahmeprüfung** entscheidet letztendlich darüber, ob ein Vorhaben zugelassen werden kann. In nur sehr wenigen Einzelfällen wird eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG zum Tragen kommen.

Treten die Schädigungs- und Störungstatbestände nicht ein, ist eine weitergehende Prüfung der Ausnahmetatbestände nicht erforderlich.

2 Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens

Im Folgenden werden die für den Artenschutz wesentlichen Aspekte des geplanten Vorhabens beschrieben und die relevanten Wirkungen/ Wirkfaktoren des Vorhabens inkl. ihrer Intensität und ihrer maximalen Einflussbereiche ermittelt.

2.1 Beschreibung des geplanten Vorhabens

Die folgenden Ausführungen sind auf relevante Aspekte für den Artenschutz reduziert. Eine vollumfängliche Beschreibung des geplanten Ersatzneubaus ist dem Erläuterungsbericht von Westnetz (Anlage 1) sowie unter umweltplanerischen Gesichtspunkten dem UVP-Bericht (Anlage 12) zu entnehmen.

Der trassengleiche Ersatzneubau erfolgt weitestgehend im bestehenden, durch Leitungsrechte gesicherten, Leitungsschutzstreifen. Das Projektgebiet liegt zwischen der Anschlussstelle Koblenz-Metternich an der A 61 und der Umspannanlage Erbach bei Rheinböllen.

Die Bl. 0100 bzw. Bl. 1380 verläuft auf dem gesamten Abschnitt zwischen zwei weiteren vorhandenen Freileitungen, der von Amprion betriebenen 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Koblenz – Wildesheim, Bl. 4512 und der 110-kV-Bahnstromleitung Bingen – Koblenz, Nr. 0444. Die im Durchschnitt ca. 49 m hohen Masten der 380-kV-Leitung überragen die bestehenden Masten der Bl. 0100 (durchschnittlich ca. 28 m) und der Bahnstromleitung (durchschnittlich ca. 27 m) deutlich. Die drei Leitungen verlaufen parallel und bilden zusammen einen ca. 100 m breiten Schutzstreifen. Eine Ausnahme bildet der Bereich der Moselquerung, hier verlaufen die beiden anderen Leitungen in einem Abstand von bis zu 370 m zur Bl. 0100 bzw. Bl. 1380.

Die beiden parallel verlaufenden, ebenfalls zu erneuernden Abzweige von Pkt. Emmelshausen bis zur Umspannanlage Dörth (Bl. 1053 und Bl. 0101) umfassen jeweils eine Länge von ca. 1 km. Die neuen Leitungsabschnitte werden zukünftig als 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Emmelshausen – Dörth, Bl. 1457 und 110-kV-Hochspannungsfreileitung Dörth – Pkt. Emmelshausen, Bl. 1458 bezeichnet.

Die Trasse der Bl. 1380 führt ungefähr zu gleichen Teilen durch überwiegend offene Landschaftsräume mit Wiesen, Weiden, Ackerflächen und Gehölzstrukturen sowie durch Waldgebiete mit z.T. tiefeingeschnittenen Bachtälern.

Im Folgenden werden die wichtigsten Aspekte des geplanten Ersatzneubaus kurz umrissen. Eine weitergehende Beschreibung des geplanten Vorhabens hinsichtlich der umweltplanerischen Belange ist dem UVP-Bericht (Anlage 12) zu entnehmen. Die detaillierte Beschreibung der technischen Planung und Ausführung ist im Erläuterungsbericht von Westnetz (Anlage 1) aufgeführt.

Masten und Fundamente

Für den Ersatzneubau des ca. 43,5 km langen Freileitungsabschnitts mit 175 bestehenden Masten, die zu erneuern sind, ist die Errichtung von insgesamt 136 Masten innerhalb des bestehenden Schutzstreifens geplant. Die neuen Masten sind aufgrund der konstruktionsbedingten Anforderungen, der aktuellen Normen und der geringeren Anzahl der Masten durchschnittlich ca. 10 m höher als die vorhandenen Masten.

Für die neuen Masten sind Plattenfundamente vorgesehen. Die Fundamentplatten haben eine Abmessung von mindestens 8,7 x 8,7 m und maximal 12,4 x 12,4 m. Die vier sichtbaren Fundamentköpfe, die in das Fundament eingebunden werden, haben einen Durchmesser von mindestens 1 m und maximal 1,2 m. Die Fundamente werden mit einer mind. 1,4 m hohen Bodenschicht überdeckt. Die Gründungstiefe der Fundamentplatte liegt bei ca. 2 m unter der Erdoberfläche.

Die bestehenden Hochspannungsmasten werden grundsätzlich vollständig, einschließlich ihrer Fundamente, zurückgebaut. Ausnahmen bilden einzelne Fundamente, die aus naturschutzfachlichen Gründen nicht entfernt werden sowie einige Betonfundamente die bis 1,4 m unter EOK entfernt werden.

Zufahrten und Arbeitsflächen

Für die Demontage und den Neubau der Masten sind Zufahrten für Baufahrzeuge bzw. Baumaschinen und -geräte erforderlich. Soweit wie möglich erfolgen die Zufahrten auf vorhandenen asphaltierten und geschotterten Wegen. Bei den Masten, die sich abseits von befestigten Wegen befinden bzw. zu errichten sind, wird ausgehend von der nächstliegenden vorhandenen Zufahrt ein temporärer Arbeitsweg eingerichtet. Je nach Boden- und Witterungsverhältnissen werden hierfür Fahrbohlen oder Fahrplatten ausgelegt oder temporäre Zuwegungen als Schotterkörper auf einem sog. Geotextil eingerichtet.

Für den Neubau der Masten wird jeweils eine temporäre Arbeitsfläche von rund 1.600 m² einschließlich des Maststandortes benötigt. Für die Demontage der Masten sind Arbeitsflächen von rd. 1.000 m² je Maststandort notwendig. Je nach Lage der Neubau- und Rückbaumasten überlappen sich diese Flächen teilweise. Darüber hinaus werden für die Beseilung der neuen Leitung pro Abspannabschnitt zwei Seilzugflächen benötigt.

Bauzeit

Um die Stromversorgung auch während der Bauphase zu gewährleisten, werden die Bauabschnitte jeweils zwischen zwei 110-kV-Freileitungspunkten gebildet, an denen andere 110-kV-Leitungen an die Bl. 0100 angebunden sind. Insgesamt sind 9 Bauabschnitte (A bis I) vorgesehen.

Unter der Voraussetzung, dass die Bauarbeiten durchgehend durchgeführt werden können, wird deren Gesamtzeit rund 3,5 Jahre betragen. Dabei beschränkt sich die Bauzeit an einem Maststandort in der Summe auf 2-3 Wochen (ohne Aushärtungszeit für das Betonfundament).

2.2 Projektbedingte Auswirkungen

Relevante Umweltauswirkungen können bau-, anlage- und/oder betriebsbedingt auftreten und eine artenschutzrechtliche Betroffenheit auslösen. Nachfolgend werden die vorhabenspezifisch relevanten Auswirkungen beschrieben.

2.2.1 Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Wirkungen werden durch die Errichtung der neuen Masten und deren Beseilung sowie durch die Demontage der alten Masten verursacht. Die Auswirkungen entstehen durch Zuwegungen, Arbeits- und Seilzugflächen sowie durch Erdbewegungen und den Baustellenverkehr. Die damit verbundenen baubedingten Auswirkungen sind:

Töten / Verletzen von besonders und streng geschützten Arten und -gruppen

- Vögel:
 - Töten / Verletzen von Jungvögeln, Verlust von Gelegen durch Mastdemontage (u.a. Turmfalke, Krähe)

- Töten / Verletzen von Jungvögeln, Verlust von Gelegen gehölzbrütender Vogelarten (Frei- und Höhlenbrüter) durch Erstellung von Baustraßen und Schleppkurven in bewaldeten Gebieten und Arealen mit hohem Sukzessions-Grad
- Töten / Verletzen von Jungvögeln, Verlust von Gelegen bodenbrütender Vogelarten durch Erstellung von Baustraßen und Schleppkurven im Offenland
- Töten / Verletzen von Jungvögeln, Verlust von Gelegen gehölzbrütender Vogelarten (Frei- und Höhlenbrüter) durch die Einrichtung von Baustellenflächen in bewaldeten Gebieten und Arealen mit hohem Sukzessions-Grad (Mastvormontageflächen, Mastdemontageflächen, Windenplätze, Kranstellflächen)
- Töten / Verletzen von Jungvögeln, Verlust von Gelegen bodenbrütender Vogelarten durch die Einrichtung von Baustellenflächen im Offenland (Mastvormontageflächen, Mastdemontageflächen, Windenplätze, Kranstellflächen)
- Töten / Verletzen von Jungvögeln, Verlust von Gelegen gehölzbrütender Vogelarten (Frei- und Höhlenbrüter) in bewaldeten Gebieten und Arealen mit hohem Sukzessions-Grad während der Seilzugarbeiten
- Töten / Verletzen von Jungvögeln, Verlust von Gelegen bodenbrütender Vogelarten im Offenland während der Seilzugarbeiten
- Säugetiere:
 - Töten / Verletzen von Wildkatzen und deren Jungtiere durch Beseitigung von Holzpolter
 - Töten / Verletzen von im Boden überwinternden Haselmäusen durch Erstellung von Baustraßen und Schleppkurven in Arealen mit hohem Sukzessions-Grad (Leitungsschutzstreifen)
 - Töten / Verletzen von im Boden überwinternden Haselmäusen durch die Einrichtung von Baustellenflächen in bewaldeten Gebieten und Arealen mit hohem Sukzessions-Grad (Mastvormontageflächen, Mastdemontageflächen, Windenplätze, Kranstellflächen)
 - Töten / Verletzen von Fledermäusen im Winter-, Sommerquartier durch Erstellung von Baustraßen und Schleppkurven in bewaldeten Gebieten mit hohem Altholz-Anteil
 - Töten / Verletzen von Fledermäusen im Winter-, Sommerquartier durch Einrichtung von Baustellenflächen in Arealen mit Gehölzbestand (Streuobst, pot. Quartierbäume)
- Herpetofauna:
 - Töten / Verletzen von besonders und streng geschützter Reptilien durch Erstellung von Baustraßen und Schleppkurven innerhalb des Leitungsschutzstreifens mit Lebensstättenpotential für Reptilien
 - Töten / Verletzen von besonders und streng geschützter Reptilien durch die Einrichtung von Baustellenflächen innerhalb des Leitungsschutzstreifens mit Lebensstättenpotential für Reptilien (Gerüststellflächen, Mastvormontageflächen, Mastdemontageflächen, Windenplätze, Kranstellflächen).
 - Töten / Verletzen von besonders und streng geschützter Reptilien durch Kollision mit Baufahrzeugen.
 - Töten / Verletzen von besonders und streng geschützter Amphibien durch Erstellung von Baustraßen und Schleppkurven
 - Töten / Verletzen von besonders und streng geschützter Amphibien durch die Einrichtung von Baustellenflächen (Mastvormontageflächen, Mastdemontageflächen, Windenplätze, Kranstellflächen).

- Töten / Verletzen von besonders und streng geschützter Amphibien und deren Entwicklungsstadien durch Kollision mit Baufahrzeugen,
- Tagfalter
 - Töten / Verletzen von Entwicklungsstadien des Apollo-Falters durch die Einrichtung von Baustellenflächen (Gerüststellflächen, Mastvormontageflächen, Mastdemontageflächen, Windenplätze, Kranstellflächen) im Bereich des Moseltals.
- Xylobionte Käfer
 - Töten / Verletzen von Hirschkäfern und deren Entwicklungsstadien durch Erstellung von Baustraßen und Schleppkurven.
 - Töten / Verletzen von Hirschkäfern und ihren Entwicklungsstadien durch die Einrichtung von Baustellenflächen (Gerüststellflächen, Mastvormontageflächen, Mastdemontageflächen, Windenplätze, Kranstellflächen)

Zerstörung und Beeinträchtigung essentieller Teilebensräume von besonders und streng geschützten Arten und -gruppen

- Vögel:
 - Bauzeitlicher Funktionsverlust von Lebensstätten für wertgebende, lärmempfindliche Vogelarten infolge akustischer und visueller Beeinträchtigung.
 - Bauzeitlicher Lebensstätten-Teilverlust (Fortpflanzungsstätte) für Freibrüter durch Erstellung von Baustraßen und Schleppkurven in bewaldeten Gebieten und Arealen mit hohem Sukzessionsgrad.
 - Bauzeitlicher Lebensstätten-Teilverlust (Fortpflanzungsstätte) für Freibrüter durch die Einrichtung von Baustellenflächen (Gerüststellflächen, Mastvormontageflächen, Mastdemontageflächen, Windenplätze, Kranstellflächen) innerhalb des Leitungsschutzstreifens.
 - Baubedingter Lebensstättenverlust (Fortpflanzungsstätte) für höhlenbrütende Vogelarten durch Erstellung von Baustraßen und Schleppkurven in bewaldeten Gebieten.
 - Baubedingter Lebensstättenverlust (Fortpflanzungsstätte) für höhlenbrütende Vogelarten durch die Einrichtung von Baustellenflächen (Gerüststellflächen, Mastvormontageflächen, Mastdemontageflächen, Windenplätze, Kranstellflächen).
 - Baubedingter Lebensstätten-Teilverlust für im Offenland brütende Vogelarten durch Erstellung von Baustraßen und Schleppkurven in landwirtschaftlich geprägten Gebieten.
 - Baubedingter Lebensstätten-Teilverlust für im Offenland brütende Vogelarten durch die Einrichtung von Baustellenflächen (Gerüststellflächen, Mastvormontageflächen, Mastdemontageflächen, Windenplätze, Kranstellflächen) in landwirtschaftlich geprägten Gebieten.
 - Bauzeitlicher Lebensstätten-Teilverlust der Feldlerche:
Die Feldlerche brütet unmittelbar in den an die Trasse angrenzenden Ackerflächen im Offenland. Weder FLADE (1994) noch GARNIEL UND MIERWALD (2010) geben Angaben zur Fluchtdistanz der Art. Die Feldlerche gilt als schwach lärmempfindliche Art, Fluchtreaktionen gehen überwiegend von optischen Störreizen aus, welche insbesondere bei den Singflügen wahrgenommen werden (GARNIEL UND MIERWALD, 2010). Vorsorglich wird daher davon ausgegangen, dass unter Berücksichtigung der baubedingten Störreize (Bewegungsunruhe, zusätzliche Vertikalstrukturen, etc.) die Offenlandflächen in einem Umkreis von 100 m um die Maststandorte bauzeitlich für die Feldlerche als Lebensraum entwertet werden. Unter Berücksichtigung von Ausweichmöglichkeiten, kumulativen Effekten (bspw. engmaschiges Wegenetz) und der Lebensstätten-Entwertung ergibt

sich für die Feldlerche ein bauzeitlicher Lebensstättenverlust von 18 Revieren. Die Verteilung der Reviere in den Bauabschnitten ist in Tabelle 1 dargestellt.

Tabelle 1: Bauzeitlich beeinträchtigte Feldlerchenreviere

Baubabschnitt	Mast Bl. 1380	Beeinträchtigung Reviere bauzeitlich
B	15	2
B	16	2
D	42	2
D	47	1
E	67	4
E	88	2
H	119-121	5
SUMME Σ		18

- Säugetiere:
 - Baubedingter Teilverlust von Haselmauslebensstätten durch Erstellung von Baustraßen und Schleppkurven in Arealen mit hohem Sukzessions-Grad (Leitungsschutzstreifen)
 - Baubedingter Teilverlust von Haselmauslebensstätten durch die Einrichtung von Baustellenflächen in bewaldeten Gebieten und Arealen mit hohem Sukzessions-Grad (Mastvormontageflächen, Mastdemontageflächen, Windenplätze, Kranstellflächen)
 - Baubedingter Lebensstättenverlust (Quartiere) für baumbewohnende Fledermausarten durch Erstellung von Baustraßen und Schleppkurven in bewaldeten Gebieten mit hohem Altholz-Anteil
 - Baubedingter Lebensstättenverlust (Quartiere) für baumbewohnende Fledermausarten durch Einrichtung von Baustellenflächen in Arealen mit Gehölzbestand (Streuobst, pot. Quartierbäume)
- Herpetofauna:
 - Baubedingter Lebensstätten-Teilverlust von Reptilienlebensräumen durch Erstellung von Baustraßen und Schleppkurven innerhalb des Leitungsschutzstreifens mit Lebensstättenpotential für Reptilien
 - Baubedingter Lebensstätten-Teilverlust von Reptilienlebensräumen durch die Einrichtung von Baustellenflächen innerhalb des Leitungsschutzstreifens mit Lebensstättenpotential für Reptilien (Gerüststellflächen, Mastvormontageflächen, Mastdemontageflächen, Windenplätze, Kranstellflächen).
- Tagfalter
 - Baubedingter Lebensstättenverlust für Tagfalter durch Erstellung von Baustraßen und Schleppkurven in blütenreichem Grünland und Überbauung blütenreicher Säume.
- Xylobionte Käfer
 - ggf. baubedingter Lebensstättenverlust von Hirschkäfer-Brutbäumen durch Erstellung von Baustraßen und Schleppkurven.

- ggf. baubedingter Lebensstättenverlust von Hirschkäfer-Brutbäumen durch die Einrichtung von Baustellenflächen (Gerüststellflächen, Mastvormontageflächen, Mastdemontageflächen, Windenplätze, Kranstellflächen).

Visuelle und akustische Störungen/ Bewegungsunruhe mit nachteiligen Auswirkungen auf Arten und -gruppen

- Vögel:

Die nachfolgend aufgeführten Vogelarten besitzen Brutstätten in unmittelbarer Umgebung von geplanten Baufeldern und Zuwegungen, sodass die minimal nötige Entfernung zu Störeinflüssen unterschritten wird und somit ein Auslösen von Fluchtreaktionen nicht ausgeschlossen werden kann. Die sogenannte Fluchtdistanz ist artspezifisch, als Standardliteratur werden zumeist die Publikationen von FLADE (1994) sowie GARNIEL UND MIERWALD (2010) herangezogen. Für das geplante Vorhaben sind jedoch beide Publikationen nur bedingt anwendbar, da die genannten Bezugsparameter² nicht die vorhabenbedingten Störwirkungen während der Bauzeit abbilden. Daher wurden für die unten aufgeführten Arten Näherungswerte unter Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips und der baubedingten Störungen (Bewegungsunruhe durch Menschen und Maschinen; Geräuschemissionen; Stoffemissionen, u.a.) gebildet. Diese sind in Tabelle 2 dargestellt.

Tabelle 2: Ermittlung der Fluchtdistanzen wertgebender und/oder gefährdeter Vogelarten

Relevante Brutvögel	Fluchtdistanz Flade (1994)	Flucht-/ Effektdistanz Garniel und Mierwald (2010)	Näherungswert bezogen auf das Vorhaben
Baumpieper (Bo)	k.A. Wiesenpieper 10-20 m Brachpieper 10- 30 m	Fluchtdistanz k.A. Effektdistanz 200 m	50 m Fluchtdistanz
Gelbspötter (Ge, B)	< 10 m	Fluchtdistanz k.A. Effektdistanz 200 m	50 m Fluchtdistanz
Mäusebussard (B)	k.A. Wespenbussard 100-200 m Schwarzmilan 100-300 m	Fluchtdistanz 200 m	100 m Fluchtdistanz
Neuntöter (Ge)	< 10 – 30 m	Fluchtdistanz k.A. Effektdistanz 200 m	50 m Fluchtdistanz
Rebhuhn (Bo)	50-100 m	Fluchtdistanz k.A. Effektdistanz 300 m	100 m Fluchtdistanz
Schwarzkehlchen (Bo)	15-30 m	Fluchtdistanz k.A. Effektdistanz 200 m	50 m Fluchtdistanz
Turteltaube (Ge, B)	5-25 m	Fluchtdistanz k.A. Effektdistanz 500 m	100 m Fluchtdistanz
Zippammer (Bo)	<10-25 m	Fluchtdistanz k.A. Effektdistanz 300 m	50 m Fluchtdistanz

Durch Unterschreitung der Fluchtdistanz infolge der Bautätigkeit sind folgende baubedingte Wirkungen für die Avifauna zu erwarten.

² FLADE, M. (1994): Bezugsparameter – Fluchtdistanz = Annäherung eines Menschen, ungedeckt und zu Fuß.
GARNIEL, A. UND MIERWALD, U. (2010): Bezugsparameter - Effektdistanzen (Straßeneffekte mit ≥ 10.000 KfZ/h);
Fluchtdistanzen - der Abstand den ein Tier zu bedrohlichen Lebewesen wie natürlichen Feinden und Menschen einhält, ohne dass es die Flucht ergreift.

- Baubedingte Störung wertgebender und gehölzbrütender Vogelarten (Frei- und Höhlenbrüter) infolge akustischer und visueller Beeinträchtigung; ggf. Brutaufgabe.
- Baubedingte Störung wertgebender und im Offenland brütender Vogelarten infolge akustischer und visueller Beeinträchtigung, ggf. Brutaufgabe.

Hinweis: Baubedingte Störungen können auch bei ubiquitären Arten zur Brutaufgabe führen, wodurch ein baubedingter Tötungstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgelöst wird.

- Säugetiere:

- Störung von Wildkatzen während der Ranz-, Wurf-, und Aufzuchtzeit.
- Baubedingte Störung von Haselmäusen in ihrem Überwinterungshabitat infolge haptischer Beeinträchtigung während der Baufeldfreistellung, Anlage von Zuwegungen und Schleppkurven.
- Baubedingte Störung von in Bäumen und Wäldern überwinternden Fledermausarten infolge akustischer und haptischer Beeinträchtigungen während der Winterruhe durch Anlage von Zuwegungen und Schleppkurven.
- Baubedingte Störungen (Lichtemissionen) von Fledermäusen bei Arbeiten während der Abenddämmerung.

Für die Artengruppen „Herpetofauna“, „Tagfalter“ und „xylobionte Käfer“ ergeben sich keine baubedingten Störungen.

Auch wenn die baubedingten Wirkungen vorübergehend und zeitlich begrenzt sind, können sie langfristige oder gar dauerhafte Auswirkungen verursachen (insbes. baubedingter Verlust von Baum- und Gehölzbeständen, Flächeninanspruchnahme von spezifischen Standortverhältnissen und besonderen, seltenen/ gefährdeten Vegetationsgesellschaften (feucht/ nass, trocken-warm, nährstoffarm etc.).

2.2.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingte Wirkungen werden durch die Leitung und die Masten selbst verursacht. Hier sind insbes. die dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch die Mastfundamente und dem dadurch anlagebedingten Verlust von Tierlebensräumen. Darüber hinaus steigt durch die Masterrhöhung das Kollisionsrisiko in Arealen mit hohen Zugvogeldichten und/ oder dem Vorkommen schlecht manövrierfähiger Vogelarten. Auch die Anlage dauerhaft befestigter Wege kann zum Verlust von Tierlebensräumen in Form von Säumen und Gehölzen führen.

- Vögel:

- Anlagebedingter Verlust von Höhlenbäumen
- Anlagebedingtes Kollisionsrisiko (Erdseilanflüge) von schlecht manövrierfähigen Vogelarten (Enten, Gänse, Larolimikolen) im Moseltal.
- Anlagebedingtes Kollisionsrisiko (Erdseilanflüge) von Zugvogelarten in Bereichen mit hohem Zugvogelaufkommen (insb. Hunsrück); vgl. hierzu Kapitel 2.2.2.1 und 0.
- Anlagebedingte Erhöhung der Silhouettenwirkung für Offenlandarten (bspw. Feldlerche).

- Säugetiere:

- Anlagebedingter Verlust von pot. Quartierbäumen für baumbewohnende Fledermausarten

- Tagfalter:
 - Nachschotterung bestehender befestigter Wege und dauerhafte Schotterung von Erd- und Graswegen sowie anlagebedingte Beanspruchung von blüten- und artenreichen mageren Wegesäumen, dadurch möglicher Verlust von wertgebenden Vegetationsbeständen für Tagfalter

2.2.2.1 Sonderfall anlagebedingter Vogelschlag

Kollisionen von Vögeln mit Hochspannungsfreileitungen sind ein bekanntes Problem. Da hiervon auch der Vogelzug (u.a. HAAS ET AL, 2003; FNN, 2014; DREWITT, 2017) aufgrund des fehlenden Gewöhnungseffektes (HAACK, 1997) betroffen ist, soll nachfolgend geklärt werden, ob sich durch den Ersatzneubau der Bl. 0100 das Kollisionsrisiko für Zugvögel signifikant erhöht. Ist dies der Fall, sind Maßnahmen zur Reduktion des Kollisionsrisikos zu treffen. Da die Kollisionen durch Ausweichbewegungen insbesondere mit dem Erdseil auftreten, kann eine Markierung Selbiges zu einer signifikanten Reduktion des Kollisionsrisikos beitragen (LIESENJOHANN ET AL. 2019).

Eine kurze Einführung in die Thematik „Vogelzug“ gibt Kapitel 0. Hier wird auch das Zugvogelaufkommen entlang der Bl. 0100 /Bl. 1380 im Kontext zu weiteren Naturräumen in Rheinland-Pfalz betrachtet.

Gegenwärtig verläuft die Bl. 0100 mit zwei größtenteils parallel geführten Leitungen (Bl. 4512 und Bl. 444) in einem Trassenband quer zur Zugrichtung. Die Trasse durchquert sowohl Offenland- als auch Waldgebiete. Die Masten der diversen Leitungen sind unterschiedlich hoch, die Bl. 4512 überragt die beiden anderen Leitungen (Bl. 0100 und Bl. 444) deutlich. Während die Bl. 444 mit Einebenen-Masten geführt wird, verlaufen die Bl. 4512 und Bl. 0100 als Mehrebenen-Masten. Alle Bestandsleitungen sind mit einem Erdseil ohne Vogelschutzmarker ausgestattet. Durch die Bestandstrasse besteht eine Vorbelastung. Um das zukünftige Konfliktpotential mit dem herbstlichen Vogelzug zu bewerten, dient die schematische Darstellung des Trassenbandes in Abbildung 1.

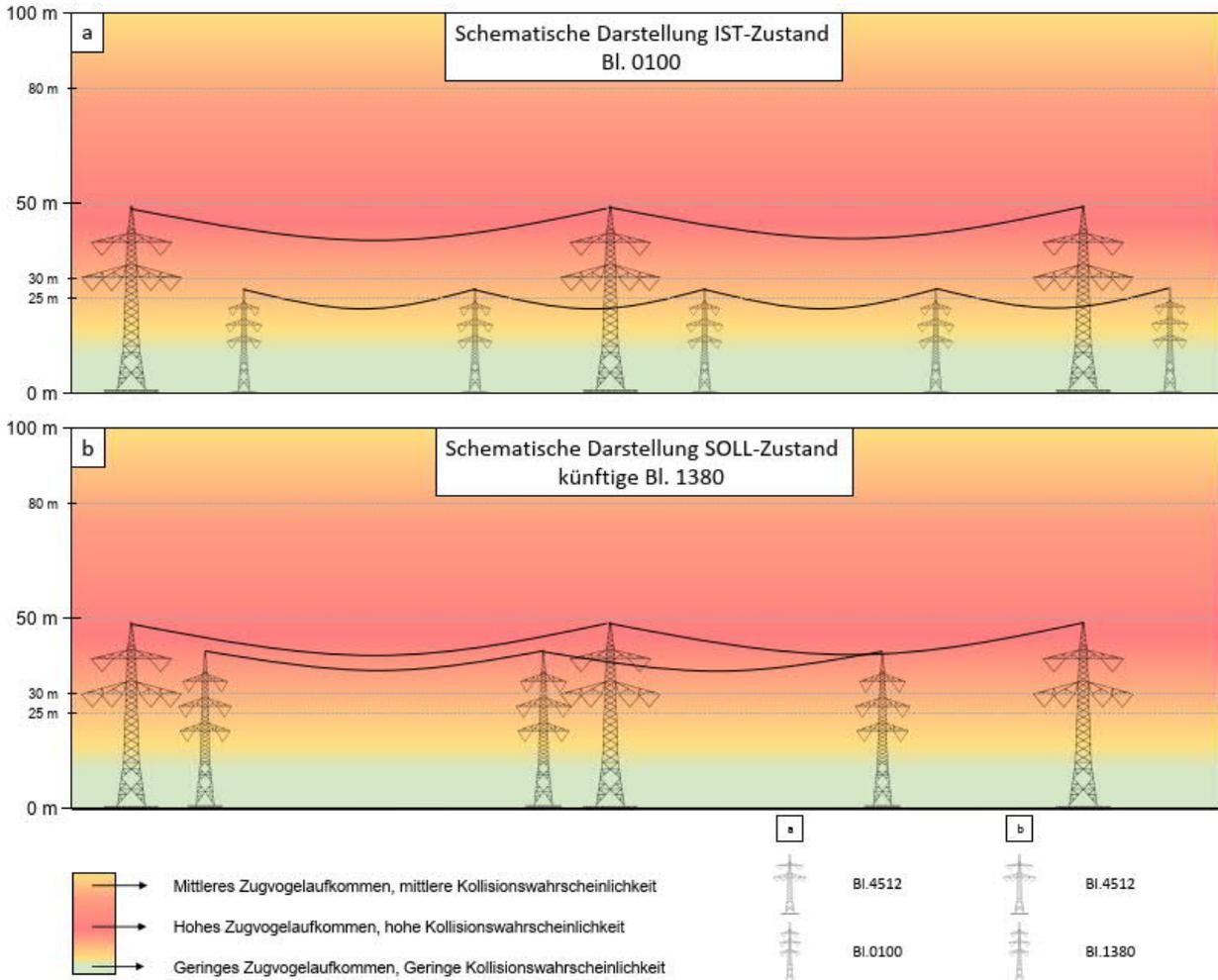


Abbildung 1: Schematische Darstellung des Trassenbandes in Bezug auf das Zugvogelaufkommen

a) IST-Zustand Bl. 4512 und Bl. 100; b) SOLL-Zustand Bl. 4512 und Bl. 1380

Quelle: Eigene Darstellung

In Abbildung 1 ist ein beispielhafter Ausschnitt des Trassenbandes schematisch im IST- und SOLL-Zustand dargestellt. Teil a und b sind in ihrem Aufbau gleich. Auf der Y-Achse sind die Höhenmeter über Geländeoberkante (GOK) aufgetragen; die 80 m, 50 m und 30 m-Linien spiegeln wichtige Zughöhenkennzahlen aus der einschlägigen Literatur (bspw. GATTER, 2010 und SACHSLEHNER, 1997) wider. Die 25 m-Linie stellt die geschätzte Waldoberkante dar. Die X-Achse repräsentiert die maßstabsgetreuen Maststandorte der zu betrachtenden Leitungen Bl. 0100 und Bl. 4512 (Teil a, IST) sowie Bl. 1380 und Bl. 4512 (Teil b, SOLL).

Die ebenfalls im Trassenband verlaufende Bl. 444 wird nicht dargestellt.

Die auf der Y-Achse aufgetragenen Höhen stellen u.a. publizierte Werte zu relevanten Zughöhen dar, aus denen die konflikträchtigen Bereiche abgeleitet werden können. Je stärker der rot-Ton, desto höher das Zugvogelaufkommen und Kollisionsrisiko im jeweiligen Höhenbereich.

Abbildung 1 Teil a:

In dieser Abbildung ist der gegenwärtige Trassenverlauf schematisch dargestellt. Erkennbar ist, dass die Masten der Bl. 4512 im Gegensatz zu den Bestandsmasten der Bl. 0100 deutlich höher sind. Darüber hinaus verlaufen die Masten der beiden Leitungen nicht im „Gleichschritt“. Das betrachtete Trassenband verläuft in Teilen durch Waldgebiete, hier führt die Baumgrenze (ca. 25 m) zu Verschattungseffekten bei der Bl. 0100. Die querenden Zugvögel besitzen aufgrund des Waldes eine gewisse Grundhöhe um die niedrigeren Leitungen zu überfliegen (vgl. Abbildung 2). Die Masten der Bl. 4512 ragen weit über die Waldkante hinaus, sodass die Masthöhe von durchschnittlich 49 m bewirkt, dass das kollisionsgefährdete Erdseil in einem Bereich mit hohem Zugvogelaufkommen situiert ist.

Mit lediglich durchschnittlich 27,5 m sind die Bestandsmasten der Bl. 0100 deutlich niedriger. Dementsprechend befindet sich das zur Leitung gehörige Erdseil in Bereichen mit mittlerem Zugvogelaufkommen. Zusätzlich wirkt innerhalb der Waldbereiche der beschriebene Verschattungseffekt positiv auf das Kollisionsrisiko. Das Erdseil ist derzeit jedoch nicht markiert und die Trasse verläuft ebenfalls quer zur Hauptzugrichtung. Die Bestandsleitung der Bl. 0100 wird gegenwärtig mit einem mittleren Kollisionsrisiko bewertet.

Abbildung 1 Teil b:

In Abbildung 1 „Teil b“ ist der geplante Trassenverlauf schematisch dargestellt. Die Bestandsmasten respektive das zugehörige Erdseil der Bl. 4512 befinden sich in einem konflikträchtigen Bereich für Zugvögel und weisen ein hohes Kollisionsrisiko auf.

Neubau-Masten der Bl. 1380 werden in weiten Bereichen des Trassenverlaufes 41 m hoch. Teilweise höher (max. 51,0 m), teilweise niedriger (min. 30,0 m).

Darüber hinaus wird, unabhängig von der Bl. 4512, durch die Masterhöhung das Erdseil der Bl. 1380 in einen Höhenbereich mit deutlich erhöhtem Zugvogelaufkommen angehoben. Es ist davon auszugehen, dass das Erdseil der Bl. 1380 gegenüber dem IST-Zustand der Bl. 0100 für Zugvögel wesentlich konflikträchtiger ist. Zudem verläuft die Trasse nach wie vor quer zur Hauptzugrichtung. HAAS ET AL. (2003) sehen u.a. insbesondere für Zugvögel bei quer zur Zugrichtung verlaufenden Leitungen ein hohes Gefährdungspotential. Dabei steigt die Zahl der Kollisionsunfälle an Stromleitungen, welche bedeutende Zugwege der Vögel kreuzen. „Untersuchungen haben gezeigt, dass die meisten Vogelverluste in Durchzugs- und Rastgebieten mit großen Vogelzahlen durchkommen“ (FNN, 2014). Dabei sind insbesondere gebietsunkundige Zugvögel, welche in konflikträchtigen Höhen fliegen oder durch ungünstige Wetterbedingungen an Höhe verlieren besonders kollisionsgefährdet (FNN, 2014).

Ein weiteres Problem gegenüber der Bestandsleitung Bl. 0100 ist der mit der Masterhöhung wegfallende Verschattungseffekt durch die vorhandene Waldkante (vgl. Abbildung 2). Die Masten der künftigen Bl. 1380 ragen, wie jene der Bl. 4512, deutlich über die Waldkante hinaus. Eine anlagebedingte, signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos kann daher nicht ausgeschlossen werden.

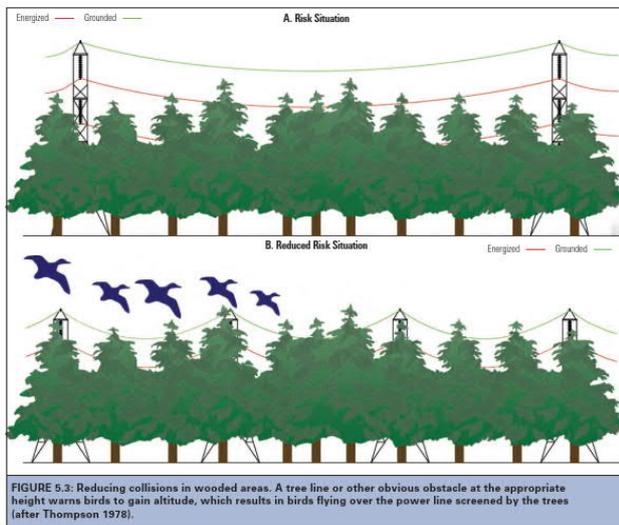


Abbildung 2: Verschattungseffekte im Wald

oben: Höhere Masten heben den Verschattungseffekt auf; unten: Verschattungseffekte im Wald verringern das Kollisionsrisiko niedrig konstruierter Masten. Quelle: EEI, 2012

Da keine Daten über die Kollisionsrate für das Trassenband vorliegen, die Voraussetzungen für eine Erhöhung der Kollisionsgefahr von Zugvögeln jedoch gegeben sind, ist der „worst-case“ anzunehmen. Ob die Erdseile der Bl. 4512 und Bl. 1380 mitunter kumulativ potenzierend wirken, kann indes gutachterlich nicht bewertet werden. Eine Erdseil-Markierung führt jedoch zu einer allgemein verbesserten Wahrnehmbarkeit des Trassenbandes und somit zu einer Minderung des Kollisionsrisikos.

Sonderfall Moseltal

Das Moseltal wird ebenfalls vom Trassenband überspannt. Hier ergeben sich insbesondere Konfliktpotentiale hinsichtlich Kollisionen für Kormorane, Wasservögel und Larolimikolen. Gemäß diversen Publikationen (u.a. BERNOTAT ET AL., 2018; FNN, 2014; BERNSHAUSEN, 2014) besitzen diese Arten und Artengruppen das größte Kollisionsrisiko. Da die genannten Arten und -gruppen ganzjährig das Trassenband queren, ist in diesem Bereich auch die Brutzeit konfliktträchtig.

2.2.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Die betriebsbedingten Wirkungen von Freileitungen werden von der Bauart und der Spannungsebene der Leitung beeinflusst. Bei 110 kV-Freileitungen sind die Auswirkungen, die durch den Betrieb der Leitung entstehen, insgesamt eher gering.

Stromschlag für Vögel an Leiterseilen ist in erster Linie ein Thema bei Mittelspannungsfreileitungen. An Hochspannungsfreileitungen sind in der Regel keine Auswirkungen durch Stromschlag zu erwarten, da hier die Abstände zu stromführenden Bauteilen in der Regel so bemessen sind, dass ein Kurzschluss oder Überschlag für die einheimischen Großvogelarten weitestgehend ausgeschlossen werden kann.

3 Relevanzprüfung

In der Artenschutzprüfung werden alle Arten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes zu erwarten ist. Arten, deren Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt sind, werden nicht betrachtet.

Aus den Arten, die aufgrund eigener Erhebungen und der Auswertung verschiedener Quellenangaben für das Untersuchungsgebiet gelistet wurden, wurden im Rahmen einer **Relevanzprüfung** diejenigen Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

In der Tabelle 15 im Anhang 1 "Ergebnis der Relevanzprüfung" ist die Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet dargelegt.

Im Weiteren wird die artenschutzrechtliche Prüfung nur für Arten durchgeführt, die für das Untersuchungsgebiet relevant sind.

4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

4.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen werden in der Prognose der Zugriffsverbote die folgenden Maßnahmen berücksichtigt, die auch Bestandteil des Fachbeitrages Naturschutz (Nummerierung nicht fortlaufend, gem. Anlage 13 „Fachbeitrag Naturschutz“).

V8 Fällung von Gehölzen und Freistellung des Baufeldes im Winterhalbjahr

Nicht zu vermeidende Rodungen oder Auf-den-Stock-setzen von Gehölzen werden gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nur außerhalb der Vogelbrutzeit zwischen dem 01.10. und dem 28.02. durchgeführt. Das Gleiche gilt für einen erforderlichen Rückschnitt von Gehölzen am Rand des Baufeldes und im Bereich der Zufahrten bei einem nicht ausreichenden Lichtraumprofil.

V9 Schutz angrenzender Vegetationsbestände/ Gehölze während der Bauzeit (Bautabuzonen)

Wertgebende Lebensräume sowie erhaltenswerte Baum- und Gehölzbestände im unmittelbaren Umfeld der Maststandorte, Arbeitsflächen, Zuwegungen sowie Gerüst- und Windenstellflächen sind durch geeignete Maßnahmen während der Bauzeit vor Beschädigungen und Beeinträchtigungen zu schützen (Anpassung der Arbeitsflächen, Markierung in der Örtlichkeit etc.). Das Gleiche gilt für wertgebende Vegetations-, Baum- und Gehölzbestände an den Zuwegungen. Beim Schutz von Bäumen und Gehölzen ist die DIN 18920 (Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen) zu beachten.

Die zu schützenden Bestände sind in der Karte 1 des Fachbeitrages Naturschutz als Bautabuzone gekennzeichnet. Die konkreten Schutzmaßnahmen sind vor Baubeginn mit der Umweltbaubegleitung (s. **V24**) abzustimmen.

V12 Beseitigung von Dauernestern in den Demontagemasten im Winter vor der Bautätigkeit

Bei den Masttypen der Bestandsleitungen ist ein Vorkommen von Dauernestern unwahrscheinlich. Um artenschutzrechtliche Konflikte jedoch vollständig ausschließen zu können, sind in dem Winterhalbjahr vor der Bautätigkeit die Bestandsmasten auf mögliche Dauernester zu kontrollieren. Vorhandene Dauernester sind zu entfernen, um Bruten während der Bauarbeiten zu vermeiden. Direkt vor Baubeginn muss erneut eine Kontrolle auf das Vorhandensein von (neuen) Dauernestern durchgeführt werden.

Werden Nester nachgewiesen, welche vom Turmfalken genutzt werden, ist vor der Beseitigung der Nester **CEF 5** umzusetzen.

V13 Artenschutzrechtliche Auflagen zu Arbeitsflächen und temporären Zuwegungen

Um das Töten von Nestlingen bodenbrütender Feldvögel bzw. das Zerstören ihrer Eier in Gelegen am Boden durch die Bautätigkeit zu vermeiden, wird spätestens Ende Februar des betroffenen Jahres, an Standorten mit einem geplanten Baubeginn während der Brutzeit, die Einrichtung der Arbeitsflächen und der Gerüst-/ Seilwindenstellflächen durchgeführt. Ebenso werden bis Ende Februar die temporären

Zuwegungen über Ackerflächen angelegt (Auslegen von Fahrbohlen/ -platten oder Anlegen von Schwarzbrachen).

Bis zum Baubeginn sind die Flächen als Schwarzbrache durch Grubbern im Turnus von 14 Tagen zu erhalten. Die Maßnahme ist in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung (UBB, s. **V24**) durchzuführen. Je nach Witterung und tatsächlichem Baubeginn muss die Maßnahme im Zeitraum zwischen Anfang März und Ende August durchgängig umgesetzt werden.

V14 Zeitliche Regelung zum Auslegen von Fahrplatten über Grünland

Bei einer abzusehenden Bauzeit über den 15. März hinaus sind in Abstimmung mit der UBB (**V24**) die Zuwegungen und Arbeitsflächen über Grünland und Graswegen mit Säumen bis spätestens Anfang März mit Fahrplatten auszulegen. Hierdurch wird verhindert, dass am Boden brütende Vögel im Bereich der Zuwegung oder im Baufeld ihre Nester anlegen.

Alternativ zum frühzeitigen Auslegen von Fahrplatten kann das Grünland bzw. die Grasflur auch im 14-tägigen Turnus gemäht werden. Die Fahrplatten werden dann unmittelbar vor Beginn der Baumaßnahme ausgelegt.

V15 Lebensstätten-Erhalt für den Neuntöter und charakteristische Freibrüter des Leitungsschutzstreifens

Innerhalb des Leitungsschutzstreifens sind hohe Dichten charakteristischer Gebüschbrüter wie u.a. Dorn- und Mönchsgrasmücke vorhanden; als besonders wertgebende Vogelart ist der Neuntöter zu nennen. Um den Fortbestand der Lebensstätten dieser Vogelarten sicherzustellen, sind Eingriffe in die Gehölzbestände des Leitungsschutzstreifens auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen.

Größere Gehölzrückschnitte sind im Sinne einer ökologischen Trassenpflege (vgl. DEUTSCHE UMWELTHILFE, 2017) durchzuführen, um das Ziel zu erreichen, ausreichend Lebensraum für den Neuntöter und die charakteristischen Freibrüter zur Verfügung zu stellen (vgl. FCS 1).

Der Lebensstätten-Erhalt umfasst die folgenden Bereiche:

- Bl. 1380 Mast-Nr. 2 bis Bl. 1380 Mast-Nr. 6
- Bl. 1380 Mast-Nr. 22 bis Bl. 0100 Mast-Nr. 64
- Bl. 1380 Mast-Nr. 23 bis Bl. 1380 Mast-Nr. 26
- Bl. 1380 Mast-Nr. 27
- Bl. 1380 Mast-Nr. 32 bis Bl. 1380 Mast-Nr. 37
- Bl. 1380 Mast-Nr. 39 bzw. Bl. 0100 Mast-Nr. 84 bis Bl. 1380 Mast Nr. 40
- Bl. 1380 Mast-Nr. 87
- Bl. 0100 Mast-Nr. 150 bis Bl. 0100 Mast-Nr. 152 (bei Bl. 1380 Masten-Nr. 102, 103)
- Bl. 1380 Mast-Nr. 106, südlich davon
- Bl. 1380 Mast-Nr. 109 bis Bl. 0100 Mast Nr. 163 (bei Bl. 1380 Mast-Nr. 112)
- Bl. 1380 Mast-Nr. 123 bis Bl. 1380 Mast-Nr. 135

Die Lage und Abgrenzung dieser Bereiche ist in der Karte 1 des Fachbeitrags Naturschutz dargestellt.

V16 Spezielle Bauzeitenregelungen für wertgebende/ gefährdete Vogelarten

Eine besondere Empfindlichkeit gegenüber Bautätigkeiten besitzen Vögel grundsätzlich zur Brutzeit zwischen Anfang März und Ende August. Als Grundlage für bauzeitliche Regelungen zur Vermeidung von erheblichen Auswirkungen durch die Bautätigkeiten wurden diejenigen Vogelarten im Trassenbereich ermittelt, die besonders empfindlich auf Störungen wie Bewegungsunruhe und Baulärm in der Brutzeit reagieren (vgl. Kapitel 2.2.1). Dabei handelt es sich um die in der folgenden Tabelle 3 aufgeführten Vogelarten. Als Bezugsgröße wurde die Fluchtdistanz herangezogen. Als störungsempfindliche Zeiträume sind die Hauptfortpflanzungszeiten aufgeführt (nach SÜDBECK ET. AL., 2006).

Tabelle 3: Vorkommende relevante Brutvogelarten, mit Angabe empfindlicher Zeiträume

Relevante Brutvögel	Empfindliche Zeiträume / Hauptfortpflanzungszeiten											
	J	F	M	A	M	J	J	A	S	O	N	D
Baumpieper (Bo)												
Gelbspötter (Ge, B)												
Mäusebussard (B)												
Neuntöter (Ge)												
Rebhuhn (Bo)												
Schwarzkehlchen (Bo)												
Turteltaube (Ge, B)												
Zippammer (Bo)												

(B) = Baumbrüter, (Bo) = Bodenbrüter, (Ge) = Gebüschbrüter

Empfindlicher Zeitraum, Hauptfortpflanzungszeit

Die Vogelarten kommen als Brutvögel in den folgenden Bauabschnitten vor (vgl. Tabelle 4). Zur weiteren Eingrenzung der störungsempfindlichen Bereiche werden die Nummern der jeweiligen Neubau-Masten bzw. Demontage-Masten genannt.

Tabelle 4: Vorkommen relevanter Brutvogelarten in den Bauabschnitten

Relevante Arten	Vorkommen in Bauabschnitten								
	A	B	C	D	E	F	G	H	I
Baumpieper (Bo)				34, 35 (78, 79)					130, 131 (186-187)
Gelbspötter (Ge, B)							105 (154)		
Mäusebussard (B)		23 (65)		30, 35, (73, 86)					
Neuntöter (Ge)	5 (46)	22 – 26 (63-68A)	26 – 31 (70-74)		69 (106)		103 (150-151)	111-113 (162-164)	124 -135 (177-192)
Rebhuhn (Bo)					81 (121)				
Schwarzkehlchen (Bo)									132 (189)

Relevante Arten	Vorkommen in Bauabschnitten								
	A	B	C	D	E	F	G	H	I
Turteltaube (Ge, B)							104 (152-153)		
Zippammer (Bo)		11(51)							

Vorkommen in den Bauabschnitten

22-26 mit Nrn. der Neubau-Masten (121) mit Nrn. der Bestandsmasten

Um eine Störung der Brutvögel zu minimieren, ist die Bauzeit an den betreffenden Masten und Mastabschnitten auf die Zeit außerhalb der artspezifischen Kernbrutzeit zu legen.

Wird seitens der UBB (**V24**) festgestellt, dass die in Tabelle 4 aufgeführten Arten im Bereich der genannten Maststandorte und deren Umfeld nicht zugegen sind, kann die artspezifische Bauzeitenbeschränkung aufgehoben werden.

Die Hauptvorkommen des Neuntötters liegen innerhalb des Leitungsschutzstreifens. Da das Vorkommen der Art umgreifende Baubeschränkungen nach sich zieht, sind Teilarbeiten wie das Maststocken, der Leiterseilzug sowie die Mastdemontage unter Beachtung der Maßnahme FCS 1 auch in der Brutzeit zulässig, um einen sinnvollen Bauablauf zu garantieren. Die Mastgründungen hingegen sind zwingend außerhalb der artspezifischen Kernbrutzeit durchzuführen. Allgemein, sollte jedoch das Minimierungsgebot beachtet werden und die Arbeiten weitestgehend außerhalb der Brutzeit stattfinden.

Wegebau Spechte

Neben störungsempfindlichen Brutvogelarten, für welche die Bauzeit außerhalb der Kernbrutzeit zu legen ist, können wertgebende Spechtarten während der Erstellung bzw. des Ausbaus der Zuwegungen brutzeitlich gestört werden. Um das Eintreten eines Tötungstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG infolge einer störungsbedingten Brutaufgabe zu vermeiden, ist die Zuwegungserstellung in Bereichen mit Vorkommen einer wertgebenden Spechtart auf außerhalb der artspezifischen Kernbrutzeit (vgl. Tabelle 5Tabelle 3) zu legen.

Tabelle 5: Vorkommende relevante Spechtarten, mit Angabe empfindlicher Zeiträume

Relevante Brutvögel	Empfindliche Zeiträume / Hauptfortpflanzungszeiten											
	J	F	M	A	M	J	J	A	S	O	N	D
Buntspecht												
Mittelspecht												
Grünspecht												
Schwarzspecht												

Empfindlicher Zeitraum, Hauptfortpflanzungszeit

In der nachfolgenden Tabelle 6 sind die Bauabschnitte mit den jeweiligen Neubau-Masten aufgeführt, an deren Zuwegungen die Spechtarten als Brutvögel vorkommen.

Tabelle 6: Vorkommen relevanter Spechtarten in den Bauabschnitten

Bauabschnitt	Relevante Arten			
	Buntspecht	Mittelspecht	Grünspecht	Schwarzspecht
A				
B	22, 23, 24, 26	30	22	
C	27, 29, 30			
D	32, 49	35		32, 35, 49
E	84, 91			84
F	95	103, 105, 106	103, 105	101
G				
H				
I		136		

Vorkommen in den Bauabschnitten

22, 23 mit Nrn. der Neubau-Masten

Wird seitens der UBB (**V24**) festgestellt, dass die in Tabelle 4 aufgeführten Arten im Bereich der genannten Maststandorte und deren Umfeld nicht zugegen sind, kann die artspezifische Bauzeitenbeschränkung aufgehoben werden.

Auf mehreren Masten der parallel verlaufenden 380 kV-Freileitung (Bl. 4512) konnten Turmfalken-Bruten nachgewiesen werden. Durch die UBB ist vor Baubeginn zu überprüfen, ob die Dauernester noch von Turmfalken besetzt sind. Die Verschiebung der Revierzentren ist zu berücksichtigen, ebenso neue Reviergründungen auf neu angelegten Nestern in den Masten. Werden von Turmfalken besetzte Nester im Umkreis von 50 m um den Neubau- oder Demontagemast nachgewiesen sind Stock- und Seilarbeiten an den Masten der Bl. 1380 und Bl. 0100 aufzuschieben, bis die Jungtiere das Nest verlassen haben.

Weitere artenschutzrechtliche Bauzeitenbeschränkungen (bspw. Bruten von Arten welche unter den § 24 Abs. 1 Nr. 2 LNatSchG fallen) können durch die UBB (**V24**) ausgesprochen werden.

V17 Schutzvorkehrungen beim Aufstellen von Gerüsten im Bereich von Gehölzen

Zur Minimierung der Gehölzeinschläge und zum Erhalt von Biotopstrukturen sollen sämtliche Schutzgerüste in vorhandene Gehölze integriert werden. Zum Schutz von freibrütenden Vogelarten (u.a. Feldsperling) sind sämtliche Schutzgerüste innerhalb von Gehölzbeständen in der Zeit von Mitte August bis Ende Februar (d.h. außerhalb der Vogelbrutzeit) auf- und wieder abzubauen.

In Gehölzbeständen, die potenzielle Lebensräume für die Haselmaus bieten (s.u.), ist zudem die Fortpflanzungszeit der Haselmaus zu berücksichtigen, die bis Anfang Oktober reicht. Daher verkürzt sich der Zeitraum für den Auf- und Abbau der Gerüste zum Schutz der Haselmaus in deren potenziellen Lebensräumen auf Anfang Oktober bis Ende Februar.

Somit werden die Tötung und mitunter erhebliche Störungen von in den Gehölzen brütenden Vogelarten sowie der Haselmaus vermieden.

Bei den Schutzgerüsten, die in potenziellen Lebensräumen der Haselmaus vorgesehen sind und somit in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar auf- und wieder abzubauen sind, handelt es sich um ein Gerüst in der Nähe des Mastes Nr. 41 Bl. 0100 (an der K 21) sowie um die Gerüste in der Nähe der folgenden Masten (alle Bl. 1380): Nr. 9 (an der A 61), Nr. 10 (3 Gerüste am Anschlussohr zur Raststätte Moseltal an der A 61), Nr. 12 (an der B 49), Nr. 17 (an der A 61), Nr. 86 (an der B 327 Hunsrückhöhenstraße), Nr. 122 bzw. 123 (jeweils 2 Gerüste an der A 61 und der L 220 südlich Wiebelsheim) sowie Nr. 139 (an der Kreisstraße nördlich von Erbach).

V18 Schutzmaßnahmen für Amphibien

Im Untersuchungsgebiet können potenziell streng geschützte und im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Amphibienarten wie Kreuzkröte, Wechselkröte und Geburtshelferkröte vorkommen. Die Arten besiedeln Sekundärlebensräume, die auch durch Baumaßnahmen entstehen können. Auf geschotterten Baustraßen und (verdichteten) Arbeitsflächen kann es zur Ausbildung von Vertiefungen kommen, welche bei entsprechenden Niederschlagsereignissen zu temporären Stillgewässern und somit zu potenziellen Laichgewässern der Arten werden.

Daher sind während der Laichzeit, d.h. zwischen März und August, sämtliche geschotterten Wege regelmäßig auf größere Vertiefungen zu kontrollieren. Vorhandene Vertiefungen sind umgehend zu verfüllen bzw. einzuebnen, bevor sich Niederschlagswasser ansammeln kann. Vorhandene Pfützen und wassergefüllte Vertiefungen sind auf Laich- und Krötenbesatz zu überprüfen.

In Bereichen mit potenziellen Amphibienlebensräumen (Laichgewässer, Wanderkorridore) sind in den Monaten Februar bis August Schutzzäune um die Baufelder der Neubau- und Demontage-Masten zu stellen, um zu gewährleisten, dass die nachtaktiven Amphibien nicht ins Baufeld einwandern. Im Folgenden werden Bereiche der Neubau-Masten der Bl. 1380 bzw. der Bl. 1457 und Bl. 1458 sowie der Demontage-Masten der Bl. 0100 bzw. der Bl. 1053 und Bl. 0101 genannt, in denen Schutzzäune um die Arbeitsflächen zu stellen sind:

- Kerperstal: Bl. 1380 Mast-Nr. 14; Bl. 0100 Mast-Nr. 53
- Alkener Bach und Teiche bei Pfaffeneck: Bl. 1380 Mast-Nr. 41; Bl. 0100 Mast-Nr. 86-87
- Hellebach und Feuchtwiesen bei Dörth: Neubau-Masten Bl. 1457 Nr. 1 u. 2 und Bl. 1458 Nr. 2 u.3 sowie Bestandsmasten Nr. 1 u. 2 Bl. 1053 und Nr.2-4 Bl. 0101
- Röttgesbächelchen: Bl. 0100 Mast-Nr. 133
- Lehmwiesenbachtal: Bl. 1380 Mast-Nr. 104-106; Bl. 0100 Mast-Nr. 152-155
- Simmerbach Südöstlich Laudert: Bl. 1380 Mast-Nr. 117-123; Bl. 0100 Mast-Nr. 170-176
- NSG Struth: Bl. 1380 Mast-Nr. 124-124A, 131; Bl. 0100 Mast-Nr. 178-180, 187
- Hochwildschutzpark, Volkenbacher-Weiher und Teiche: Bl. 1380 Mast-Nr. 136-138; Bl. 0100 Mast-Nr. 194-196

Die Funktionstüchtigkeit des Schutzzaunes ist bauzeitlich, während der Wanderungszeiten (Februar bis August), zu gewährleisten. Eine regelmäßige Wartung des Zaunes ist unerlässlich. Die Zuständigkeit zur Wartung der Schutzzäune wird vom Vorhabensträger benannt. Das Aufstellen der Zäune hat in enger Abstimmung mit der UBB zu erfolgen (**V24**).

Darüber hinaus ist zwingend darauf zu achten, dass Baugruben zwischen April und August trockengehalten werden. Mit Wasser verfüllte und über Nacht verbliebene Baugruben sind in diesem Zeitraum ebenfalls auf Laich- und Krötenbesatz zu kontrollieren. Die Kontrollen sind im Rahmen der Umweltbaubegleitung (**V24**) durchzuführen.

Für den Ersatzneubau sind grundsätzlich keine Nacharbeiten vorgesehen (vgl. Erläuterungsbericht Westnetz, Anlage 1 und UVP-Bericht, Anlage 12), zudem sind Nacharbeiten zum Schutz von Fledermäusen (**V20**) und der Wildkatze (**V21**) nicht zulässig. Daher kann, unter Beachtung der Verfüllung von Löchern auf den Zuwegungen auf Amphibienzäune entlang Selbiger verzichtet werden.

Bei den oben aufgeführten Maststandorten sind auch Bereiche aufgeführt, wodurch die besonders geschützten Amphibienarten mitberücksichtigt werden.

Sollte durch die UBB (**V24**) festgestellt werden, dass keine Wanderkorridore und/ oder Laichgewässer an den aufgeführten Maststandorten und/ oder deren Umfeld vorhanden sind, kann die Maßnahme an den betreffenden Standorten vorzeitig aufgehoben werden.

V19 Schutzmaßnahmen für Reptilien

Im Bereich des Rübenacher Waldes (**Neubau-Masten Nr. 2 bis 6**), im Bereich des FFH-Gebietes „NSG Struth“ (**Neubau-Masten Nr. 124 bis 130**) sowie in den teils extensiven Streuobstwiesen (**Neubau-Mast 51 bis Bestandsmast 102**) ist mit einem Auftreten besonders und streng geschützter Reptilienarten zu rechnen. Entlang der südexponierten Moselhänge (**Neubau-Mast Nr. 11 und Demontage-Mast Nr. 51, Gerüststellflächen B 416**) sind die streng geschützten Arten Mauer- und Zauneidechse nachgewiesen.

Zum Schutz der Reptilien vor einer baubedingten Tötung ist folgendes Vorgehen erforderlich:

Im Winterhalbjahr vor Baubeginn sind die Arbeitsflächen händisch von Gehölzen freizustellen. Um die im Boden überwinternden Reptilien nicht in ihrem Winterquartier zu töten, sollten die Arbeitsflächen nicht mit schwerem Gerät befahren werden. Ebenfalls in der inaktiven Zeit muss zwingend eine Mahd der Gras- und Krautvegetation durchgeführt werden (per Hand, bspw. mit Freischneider, Handsense etc.), die Halme sind kurz über dem Boden (wenige cm) abzumähen, das Mahdgut ist abzuräumen. Während der Aktivitätszeit der Reptilien (exemplarisch Zauneidechse: Mitte April bis August) werden auf der zukünftigen Arbeitsfläche alle Versteckmöglichkeiten (Stein-, Reisighaufen, liegendes Totholz, Streuauflagen etc.) behutsam von Hand entfernt, um keine Tiere zu töten. Anschließend sind in enger Abstimmung mit der UBB (**V24**) Reptilienzäune um die Arbeitsflächen zu stellen. Ggf. ist zuvor eine weitere, händische Mahd an kalten Tagen bzw. in den Abend- oder frühen Morgenstunden notwendig (abhängig vom Aufwuchs). Die Reptilienzäune müssen über die gesamte Bauzeit der betreffenden Maststandorte von der ausführenden Baufirma funktionstüchtig gehalten werden, an der Innenseite sind „Ausstiegshilfen“ für die Reptilien bereitzustellen.

Vor Baubeginn sind sämtliche Reptilien in deren Aktivitätsphase (Beginn: zwingend vor der artspezifischen Eiablage) durch die UBB (**V24**) zu bergen und in die Bereiche der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (vgl. **CEF 3**) umzusetzen. Erst nach drei „null“-Fängen bei geeigneter Witterung gilt das Baufeld als leergefangen. Eine ausreichende Vorlaufzeit (eine Aktivitätsperiode) zur Maßnahmen-Umsetzung und Bergung der Reptilien muss sichergestellt sein.

Darüber hinaus ist im Bereich des Rübenacher Waldes für die temporäre Schotterung der Zufahrten ein helles Schottergemisch zu wählen, um nicht zusätzlich wärmebegünstigte Bereiche für die potenziell auftretende Zauneidechse zu schaffen.

Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind die Zuwegungen, Maststandorte und sonstigen Baueinrichtungsflächen wieder so herzurichten, dass sie als Reptilienhabitat dienen.

V20 Schutzmaßnahmen für Fledermäuse

Eine bau- und anlagebedingte Fällung älterer Einzel- und Obstbäume kann nicht ausgeschlossen werden. Diese sind vor der Baufeldfreistellung und Fällung der Bäume, durch eine qualifizierte Person mit

der nötigen Artenkenntnis, auf potenzielle Höhlen- oder Spaltenquartiere zu überprüfen. Vorhandene geeignete Höhlen oder Spalten sind auf den Besatz mit Fledermäusen zu untersuchen.

Bei einem Besatz von Höhlen- oder Spalten mit Fledermäusen muss mit den Fällarbeiten bis zum Ausflug der Tiere gewartet werden. Die Höhlen- und Spaltenquartiere sind mittels überlappenden Folien (nach dem Prinzip einer einseitigen Katzenklappe, d.h. die Tiere können rausfliegen die Rückkehr bleibt jedoch verwehrt) zu verschließen, um einen Wiederbesatz zu verhindern.

Der Quartierverlust ist durch eine qualifizierte Fachkraft zu bewerten und vor der Baumfällung im Verhältnis 2:1 auszugleichen (vgl. **CEF 6**).

Die Zuwegung zu Neubau-Mast Nr. 101 führt durch einen Buchen-Altbestand (FFH-LRT). Da in diesem höhlenreichen Waldbestand potenzielle Überwinterungsquartiere von Fledermäusen vorhanden sein können, ist der Wegeausbau in diesem Bereich nur außerhalb der Winterruhe der Fledermäuse durchzuführen, vorzugsweise im Zeitraum von Anfang Juli bis Ende Oktober.

Da die Leitungstrasse meist abseits von Siedlungsbereichen und durch großflächige Waldgebiete verläuft, sind von der Baumaßnahme insbesondere lichtempfindliche Fledermausarten betroffen.

Um Beeinträchtigungen von angrenzenden Fledermauslebensräumen zu vermeiden, dürfen Arbeiten nur in Ausnahmefällen und aus zwingenden Gründen (z. B. unvorhersehbare Verzögerungen im Tagesbauablauf bei Arbeiten die am Stück erfolgen müssen, wie das Gießen eines Fundamentes) bis in die Abenddämmerung stattfinden. Zur Ausleuchtung des Baufeldes sind ausschließlich nach unten strahlende LED-Lampen ohne Blauanteile (alternativ nach unten strahlende Natriumdampf-Lampen) mit gerichtetem Lichtstrahl zu verwenden (VOIGT ET AL., 2019; LAI 2012). Diese Lampenart reduziert das Streulicht und vermindert eine Störung von lichtmeidenden Fledermäusen (gem. EISENBEIS, 2011; HUEMER ET AL., 2010, 2011). Nächtlichen Bautätigkeiten (Arbeiten nach Sonnenuntergang und vor -aufgang) sind nicht zulässig.

V21 Schutzmaßnahmen für die Wildkatze

Im Trassenbereich ist abseits von Siedlungsflächen und in großflächigen Waldgebieten auch mit dem Auftreten der Wildkatze zu rechnen. Der notwendige Holzeinschlag darf nur im Winterhalbjahr (s. **V8**) erfolgen. Das gelagerte Holz darf nicht mit Insektiziden behandelt werden. Die Holzabfuhr muss spätestens 4 Wochen nach dem Aufsetzen durchgeführt worden sein.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen angrenzender Wildkatzenreviere dürfen Arbeiten nur in Ausnahmefällen und aus zwingenden Gründen (z. B. unvorhersehbare Verzögerungen im Tagesbauablauf bei Arbeiten die am Stück erfolgen müssen, wie das Gießen eines Fundamentes) bis in die Abenddämmerung stattfinden. Nächtlichen Bautätigkeiten (Arbeiten nach Sonnenuntergang und vor -aufgang) sind unzulässig und werden vom Vorhabenträger nicht durchgeführt.

V22 Schutzmaßnahmen für die Haselmaus

Die Leitungsschutzstreifen stellen für die Haselmaus potenzielle Lebensstätten dar. Aufgrund der Vielzahl von Gebüschs sowie deren Anbindung an die umliegenden Waldbereiche und die vorhandene Nahrungsdiversität ist davon auszugehen, dass Trassenabschnitte, die durch Waldbereiche führen, von der Haselmaus sowohl zur Fortpflanzung als auch zur Überwinterung genutzt werden können.

Zum Schutz von in der Streuschicht und im Boden überwinternden Haselmäusen sind die betreffenden Arbeits- und Seilzugflächen unter Beachtung von **V8** händisch freizustellen und zu beräumen, um eine Tötung zu vermeiden. Das gleiche gilt für eine erforderliche Freistellung von Zuwegungen. Der Einsatz von schwerem Gerät und Fahrzeugen abseits der bereits verdichteten Zuwegungen ist nicht zulässig,

da durch den Druck Haselmäuse getötet werden können. Gleichzeitig sind Niströhren (vgl. **CEF 2**) in geeigneten Bereichen der unmittelbaren Umgebung aufzuhängen. Die eigentliche Baueinrichtung inkl. der Zuwegungen über ehemals verbuschte Bereiche darf dann erst Anfang Mai und somit nach Aktivitätsbeginn (April) der Haselmaus erfolgen.

Eine händische Freistellung zum Schutz der Haselmaus ist in den folgenden Bereichen durchzuführen:

- Bl. 1380 Mast-Nr. 2 bis Bl. 1380 Mast-Nr. 6
- Bl. 1380 Mast-Nr. 22 nördl. bis Bl. 0100 Mast-Nr. 64
- Bl. 1380 Mast-Nr. 23 bis Bl. 1380 Mast-Nr. 25
- Bl. 1380 Mast-Nr. 32 bis Bl. 1380 Mast-Nr. 34
- Bl. 0100 Mast-Nr. 80 bis Bl. 1380 Mast Nr. 37
- Bl. 0100 Mast-Nr. 84 bis Bl. 1380 Mast Nr. 40
- Bl. 0100 Mast-Nr. 97 bis Bl. 0100 Mast Nr. 99
- Bl. 0100 Mast-Nr. 105 bis Bl. 1380 Mast Nr. 69
- Bl. 0100 Mast-Nr. 125 bis Bl. 1380 Mast Nr. 87
- Bl. 0100 Mast-Nr. 138 bis Bl. 0100 Mast Nr. 139
- Bl. 0100 Mast-Nr. 144 südl. bis Bl. 1380 Mast Nr. 99
- Bl. 0100 Mast-Nr. 146 bis Bl. 0100 Mast Nr. 1149
- Bl. 0100 Mast-Nr. 150 bis Bl. 0100 Mast Nr. 152 nördl.
- Bl. 1380 Mast-Nr. 106 südl. bis Bl. 0100 Mast Nr. 163
- Bl. 1380 Mast-Nr. 123 bis Bl. 1380 Mast Nr. 135 nördl.

V23 Schutzmaßnahmen für Tagfalter

Bl. 1380 Mast Nr. 11, Bl. 0100 Mast-Nr. 51, Gerüstfläche an der Mosel-Bahnstrecke

Die Maststandorte oberhalb des Moselhanges bieten aufgrund ihrer wärmebegünstigten Lage, dem anstehenden Gestein/ felsigem Untergrund i. V. mit dem Vorkommen der entsprechenden Raupenwirtspflanzen und Nektarpflanzen Habitatpotential für die Tagfalterarten Apollofalter (*Parnassius apollo*), Kleiner Schlehen-Zipfelfalter (*Satyrium acaciae*), Brauner Eichen-Zipfelfalter (*Satyrium ilicis*), Kreuzdorn-Zipfelfalter (*Satyrium spini*) und Segelfalter (*Iphiclides podalirius*). Um eine Tötung/Verletzung der Falter während ihrer immobilen bzw. beschränkt mobilen Entwicklungsstadien (Ei, Raupe, Puppe) zu vermeiden, ist an den Maststandorten die Baufeldberäumung im Winterhalbjahr vor Baubeginn vorzunehmen. Dabei ist folgende Vorgehensweise einzuhalten:

Phase I

Für die Ei-überwinternden Zipfelfalterarten *Satyrium accaciae*, *S. ilicis* und *S. spini* ist durch eine fachkundige Person (i. V. mit V24 UBB) an den jeweiligen Eiablage-/Raupenwirtspflanzen, die im Rahmen der Baufeldberäumung entnommen oder zurückgeschnitten werden müssen, eine Eisuiche gem. HERMANN (2007) durchzuführen. Werden dabei Eier gefunden, sind die Äste vorsichtig abzutrennen und in angrenzende Raupenwirtspflanzenbestände der jeweiligen Art umzusetzen. Die Eisuiche muss zwischen Anfang November und Februar erfolgen, wobei für Phase II und III ausreichend Vorlauf bestehen muss.

Im Hinblick auf den Kleinen Schlehen-Zipfelfalter sind die Eier an jungen oder krüppelwüchsigen Schlehen (*Prunus spinosa*) an stark besonnten, warmen und trockenen Standorten zu suchen; geborgene Eier sind in Schlehenbestände mit gleichem Mikroklima zu verbringen. Die Eier des Braunen Eichen-Zipfelfalter lassen sich an tiefbeasteten oder junge Eichen (*Quercus sp.*) mit starker Besonnung finden; gefundene Eier werden an sonnenexponierte Eichen außerhalb des Baufeldes umgesetzt. Der Kreuzdorn-Zipfelfalter legt seine Eier an den Gewöhnlichen Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*) mit sonnenexponierter Lage, dort gefundene Eier werden ebenfalls mit dem gesamten Ast an angrenzende besonnte Kreuzdornsträucher umgesetzt.

Phase II

Zur Vermeidung einer Gefährdung des Apollofalters ist nach Durchführung von Phase I durch eine fachkundige Person (i. V. mit V24 UBB) eine Ei-Suche an allen Sedum-Polstern, die im Arbeitsfeld oder Zubewegungsbereich liegen, durchzuführen. Werden Eier gefunden, ist das gesamte Polster vorsichtig abzutrennen und in unmittelbare Nähe (max. 10 cm) zu anderen Sedum-Polstern umzusetzen. Dabei soll das Polster unmittelbar auf Gestein oder Fels platziert werden und leicht mit Erde bedeckt werden, zur Förderung des Anwuchses der Pflanze. Die Nähe zu angrenzenden Sedum-Polstern sichert für die geschlüpften Raupen ausreichend Nahrungsressourcen innerhalb ihres Aktivitätsraums, da das umgesetzte Sedum-Polster stressbedingt Giftstoffe einlagern und dadurch an Qualität als Nahrungspflanze einbüßen kann. Phase II muss spätestens Ende Februar abgeschlossen sein.

Phase III

Nach Abschluss von Phase II kann in Phase III der Rückschnitt und das Mulchen der Fläche erfolgen. Phase III muss bis spätestens Ende Februar, innerhalb des gesetzlich vorgeschriebenen Rodungszeitraums gem. § 39 BNatSchG (V8) erfolgen.

Sonnig warme Maststandorte mit Vorkommen von Weidenröschen und Königskerze

Um eine Tötung oder Verletzung des Nachtkerzenschwärmers in der immobilen Ei-Phase (meist Juni) sowie Puppenphase (September bis April) zu vermeiden, ist vor Baubeginn an sonnig warmen Maststandorten mit Vorkommen von Weidenröschen (*Epilobium sp.*) und/ oder Königskerze (*Oenothera sp.*) das Schlüpfen der Raupen (ab Juni) abzuwarten. Nach Beginn der Raupenzeit sind bei geeigneter Witterung in der Abenddämmerung durch eine fachkundige Person (i. V. mit V24 UBB) die Raupenwirtspflanzen auf Raupen abzusuchen. Die Suche ist ab Mitte Juli insgesamt 4x durchzuführen, wobei der letzte Termin Ende August stattfinden muss. Die Raupen werden aus den Eingriffsbereichen geborgen und sind in geeignete Bereiche mit Raupenwirtspflanzen umzusetzen. Anschließend können die Raupenwirtspflanzenbestände entfernt und die Bautätigkeit aufgenommen werden.

Hinweis: Da die Wirtspflanzen spontan im gesamten UG auftreten können, ist eine mastbezogene Verortung der Maßnahme im Vorfeld nicht möglich. Daher sind vor Baubeginn relevante Bereiche zur Maßnahmendurchführung von der UBB (V24) festzulegen. Zudem ist eine ausreichende Vorlaufzeit einzuplanen.

Bl. 1380 Mast-Nr. 131-135 mit Borstgrasrasen/Nasswiesen im FFH-Gebiet „NSG Struth“

Um die Tötung/ Verletzung der immobilen bzw. beschränkt mobilen Entwicklungsstadien (Ei, Raupe, Puppe) des Lilagold-Feuerfalters (*Lycaena hippothoe*) zu vermeiden, dürfen vor Abschluss der Maßnahmenumsetzung keine Baufeldeinrichtung (Freistellung, Abschieben des Oberbodens etc.) und/ oder Bautätigkeiten von April bis Juni an den Maststandorten Nr. 131-135 durchgeführt werden.

Zwischen Anfang Juni und Ende August ist durch eine fachkundige Person (i. V. mit V24 UBB) eine Ei-Suche an der Raupenwirtspflanze *Rumex sp.*, v.a. *Rumex acetosa*, durchzuführen. Die Suche muss an allen Rumex-Pflanzen, die innerhalb des Arbeitsfeldes oder Zubewegungsbereiche liegen, erfolgen. Bei Eifunden ist der jeweilige Stängel abzutrennen und in die direkte Umgebung (max. 10 cm) einer durch die Bautätigkeit ungefährdeten Rumex-Pflanze zu verbringen. Dort ist der Stängelfuß mit Erde anzudecken.

Die Maßnahme ist mit einer Vegetationsperiode Vorlaufzeit durchzuführen, um eine erfolgreiche Maßnahmendurchführung zu garantieren. Im Zeitraum nach der Maßnahmen-Umsetzung bis zur Baufeldeinrichtung sind die Maststandorte regelmäßig auf Vorkommen der Wirtspflanzen durch die UBB (**V24**) zu untersuchen. Pflanzenbestände sind umgehend aus dem Baufeld zu entfernen, um eine Wiederbesiedlung durch *Lycaena hippothoe* zu unterbinden.

Anschließend kann die Bautätigkeit beginnen.

V24 Einsatz einer Umweltbaubegleitung (UBB)

Zur Einweisung der tätigen Baufirmen und zur Gewährleistung, dass v.a. die speziellen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutz von Boden, Wasser, Tieren und Pflanzen sowie des Landschaftsbildes umgesetzt und eingehalten werden, ist eine Umweltbaubegleitung durch eine fachlich qualifizierte Person durchzuführen. Im Rahmen der UBB sind die folgenden Aspekte besonders zu berücksichtigen:

- abstimmen, begleiten und kontrollieren der fachgerechten und rechtzeitigen Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen
- einweisen der Baufirmen vor Baubeginn, Hinweise auf umweltschutzfachliche Besonderheiten
- abstimmen der konkreten Lage und Prüfen von Bauzäunen und Gehölzschutz
- abstimmen der konkreten Lage und Ausdehnung von Arbeitsflächen sowie von Gerüst- und Windenstellflächen, insbesondere in der Nähe von Gehölzbeständen und Einzelbäumen sowie Gewässern und weiteren Bautabuzonen
- konkrete Abgrenzung und Kennzeichnung von Bautabuzonen
- abstimmen und prüfen von Zuwegungen auf unbefestigten Wegen sowie über Grünland- und Brachflächen vor Baubeginn
- abstimmen, begleiten und kontrollieren der fachgerechten und rechtzeitigen Durchführung von ggf. erforderlichen CEF-Maßnahmen.

Von der UBB ist eine Abschlusskontrolle durchzuführen, die dokumentiert, ob alle Schutzmaßnahmen eingehalten wurden. Dabei wird beurteilt, ob nicht vorhergesehene Auswirkungen auf Natur und Landschaft oder Schädigungen eingetreten sind. Bei Bedarf sind zusätzliche Maßnahmen abzuleiten, bzw. die aufgeführten Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen anzuwenden.

V25 Schutzmaßnahmen für die Waldameise

Entlang der **Zuwegung zu Neubau-Mast Nr. 101** wurden Nester der Kahlrückigen Waldameise nachgewiesen. Um eine baubedingte Beeinträchtigung der Nester zu vermeiden, sind diese und ggf. weitere durch die UBB umzusiedeln.

Dazu ist das Ameisennest schichtweise abzutragen und in Kunststofftonnen an einen geeigneten Ersatzstandort zu verbringen. Beim Abtrag des Nestes ist es wichtig, darauf zu achten, dass die Vertikalstruktur im Nest einzeln abgetragen, getrennt transportiert und am neuen Standort in gleicher Reihenfolge wieder aufgeschüttet wird. Äußerst wichtig ist zudem, den Kern des Ameisennestes mit Eiern und Königinnen an den neuen Standort zu bringen und durch Obermaterial zu schützen.

Am Ersatzstandort wird ein Unterbau aus Baumstümpfen, dünnen Zweigen und Ästen konstruiert. Das Material wird so aufgeschichtet, dass Hohlräume entstehen und den Ameisen bereits einen Unterschlupf bieten. Abschließend wird das umgesiedelte Nest mit einem Zuckerring umgeben, um den Ameisen Nahrung zu bieten. Mehrmalige Nacharbeit ist notwendig, um das gesamte Ameisenvolk umzusiedeln

(bspw. befinden sich Tiere während der Umsiedlungsaktion bei der Nahrungssuche). Es sollten mindestens zwei „Nachschöpfungen“ im jeweils 2-wöchigen Rhythmus stattfinden.

V26 Schutzmaßnahmen für den Hirschkäfer

Für den Fall, dass wider Erwarten ältere Obstbäume, Stubben oder ältere Eichen in besonderer Lage gefällt oder Altbaumstubben entfernt werden müssen, sind diese vor der Fällung/ Beräumung auf Spuren des **Hirschkäfers** zu untersuchen (insbes. Wühlspuren am Stammfuß und „blutende“ Leckstellen am Stamm). Falls Spuren vorhanden sind, die auf eine Besiedlung der Bäume/ Stubben durch den Hirschkäfer schließen lassen, sind besiedelte Wurzelstubben zu bergen und an einen geeigneten, nahegelegenen Standort zu verbringen.

Die Maßnahme hat im Frühjahr (April) zu erfolgen, da dann die Überlebenschancen der Larvalstadien am größten sind. Wichtig ist, dass der Wurzelballen mit dem Baumstumpf im Ganzen geborgen wird (bspw. Bagger mit Zweischalengreifer) um zu gewährleisten, dass möglichst alle enthaltenen Larvalstadien umgesiedelt werden. Die ausgehobenen Wurzelstubben sind anschließend auf eine vorbereitete Fläche (ausgehobene Vertiefungen) in besonderer Lage zu verbringen. Die Maßnahme ist intensiv von der UBB bzw. einer Person mit der nötigen Artenkenntnis zu betreuen (V24). Durch die ökologische Baubegleitung wird der genaue Umsiedlungsort festgelegt. Dieser darf nicht weiter als 1 km vom derzeitigen Standort entfernt liegen, um die Vernetzungsfunktion für die Art zu erhalten. Anschließend sind die umgesiedelten Wurzelstubben mit einem stabilen Zaun zu umzäunen, um sie gegen Wildschweine und sonstige Prädatoren abzuschirmen.

V27 Markierung des Erdseils mit Vogelschutzmarkern

Wie in Kapitel 2.2.2.1 erläutert, kommt es aufgrund der Masterhöhung und der allgemeinen Leitungsrichtung (Quer zur Zugrichtung) zu einer Erhöhung des Vogelschlagrisikos am Erdseil der Bl. 1380. Daher sind Maßnahmen zur Reduzierung des Vogelschlagrisikos am Erdseil vorzunehmen. LIESENJOHANN ET AL. (2019) sowie HAAS ET AL. (2003) kommen zum Schluss, dass aktive wie auch passive Vogelschutzmarker eine Reduktion des Kollisions- und Mortalitätsrisikos von Vögeln an Stromleitungen bewirken. In besonders konfliktträchtigen Bereichen ist das Erdseil mittels Vogelschutzmarkern zu markieren. Dadurch wird die Bl. 1380 für ziehende Vögel besser sichtbar und das Anflugrisiko für Zug- und Wasservögel deutlich reduziert. Darüber hinaus wird durch die Erdseilmarkierung das Gesamtkollisionsrisiko für das Trassenband reduziert. Die Erdseilmarkierungen sind entlang der folgenden Bereiche anzubringen:

- Bl. 1380 Mast-Nr. 10 bis Bl. 1380 Mast-Nr. 15 Moseltal
- Bl. 1380 Mast-Nr. 23 bis Bl. 1380 Mast-Nr. 143 Hunsrück

4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Um das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG zu verhindern, können gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (im Sinne von CEF-Maßnahmen³) durchgeführt werden. Die CEF-Maßnahmen müssen in einem ausreichenden Zeitraum vor Baubeginn durchgeführt und funktionsfähig sein.

4.2.1 Erforderliche CEF-Maßnahmen

CEF 1 Anlage Feldlerchenfenstern

³ CEF = continuous ecological functionality-measures (Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion)

Die Anlage von Feldlerchenfenstern dient dazu, den vorübergehenden Verlust von 18 Brutrevieren der Art während der Bauzeit auszugleichen.

Ziel ist es, den Bruterfolg und die Lebensraumkapazität während der Bauzeit in der benachbarten Feldflur (also im räumlich funktionalen Zusammenhang) durch die Anlage von Feldlerchenfenstern zu sichern. Um die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme funktional in den Bauablauf einzubringen, wurde versucht im Vorfeld Lokalpopulationen anhand der vorhandenen Reviere und Offenlandflächen, möglichst innerhalb der einzelnen Bauabschnitte zu bilden (vgl. Tabelle 7). Der erforderliche Umfang der Maßnahme wird nach BERNSHAUSEN & KREUZIGER (2010) ermittelt.

Die Feldlerchenfenster werden als produktionsintegrierte Maßnahmen angelegt und müssen mindestens 20 m² groß sein (STIFTUNG WESTFÄLISCHE KULTURLANDSCHAFT & INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE, 2016). Zur Schaffung eines neuen Reviers sind nach BERNSHAUSEN & KREUZIGER (2010) 8 - 12 Feldlerchenfenster erforderlich. Da sich die Revierverluste über das gesamte Trassenband ziehen, sind die Feldlerchenfenster in verschiedenen Bereichen anzulegen. Tabelle 7 gibt einen Überblick über die Anzahl der Reviere, welche bauzeitlich beeinträchtigt werden, sowie die als Ausgleich anzulegende Anzahl an Feldlerchenfenstern.

Tabelle 7: Feldlerchenfenster

Bauabschnitt	Betroffene Lokalpopulation	Anzahl beeinträchtigter Reviere	Anzahl erforderlicher Feldlerchenfenster	Erforderliche Größe der Feldflur insgesamt*
B	„Dieblich Berg“	4	32-48	10-16
D	„Pfaffenheck-Udenhausen“	3	24-36	7-12
E	„Buchholz-Halsenbach“	4	32-48	10-16
E	„Dörth“	2	16-24	5-8
H	„Laudert-NSG „Struth“	5	40-60	13-20
SUMME Σ		18	144-216	45-72

* Gesamtgröße der Feldflur innerhalb derer die Feldlerchenfenster anzulegen sind

Für sämtliche Bauabschnitte sind in der Summe 144-216 Feldlerchenfenster anzulegen, bei einer Dichte von drei Fenstern pro ha ergibt sich eine Verteilung der Fenster auf einer Feldflächenausdehnung von 45-72 ha. Fällt die Bauzeit eines Bauabschnitts auf außerhalb der Brutzeit, kann auf die Feldlerchenfenster verzichtet werden.

Die Lerchenfenster sind in einem Abstand von mindestens 25 m vom Feldrand, mindestens 50 m von Gebüsch, Hecken, Greifvogelansitzen und Gebäuden sowie in einem größtmöglichen Abstand zu Gehölzen und zwischen den Fahrgassen anzulegen. Der tatsächliche Umfang der Feldlerchenfenster hängt von der genauen Lage der zur Verfügung stehenden Flächen ab und ist mit der Umweltbaubegleitung (UBB, V24) abzustimmen.

Die Feldlerchenfenster müssen vor der Brutzeit und vor Baubeginn angelegt sein und bis zum Ende der Brutperiode nach Abschluss der Bauarbeiten aufrechterhalten werden.

Die fachgerechte Umsetzung und Erhaltung der CEF-Maßnahmen muss von einer fachlich versierten und erfahrenen Person begleitet werden. Dies sollte im Rahmen der Umweltbaubegleitung erfolgen (UBB, V24).

CEF 2 Aufhängen von Haselmaus-Nesttubes

Aufgrund der Arbeiten innerhalb des Leitungsschutzstreifens, gehen Gehölze im frühen Sukzessionsstadium und Gebüsche verloren. Diese stellen potenzielle Lebensstätten (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) für Haselmäuse dar. Da davon ausgegangen werden muss, dass angrenzende Areale ebenfalls potenziell besiedelt sind, ist ein Ausweichen der Haselmäuse in diese Bereiche nicht ohne weiteres möglich. Daher sind, vor Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V22, in den angrenzenden Sukzessionsflächen künstliche Nisthilfen auszubringen um die Lebensstätdichte bauzeitlich weiter zu erhöhen. Eine Erhöhung des Höhlenangebotes mittels künstlicher Nisthilfen stellt gem. RUNGE ET AL. (2010) eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme mit sehr hoher Eignung dar, da die Maßnahme eine kurze Entwicklungsdauer und eine sehr hohe Erfolgswahrscheinlichkeit ergibt.

Die Nesttubes sind in jenen Bereichen auszubringen, welche bauzeitlich nicht durch Rückschnitte tangiert werden. Die Aufhängung erfolgt linear in Sukzessionsgehölzen und Gebüsch, innerhalb des Leitungsschutzstreifens, möglichst Leitungsparell im 20 m Abstand. In folgenden Arealen sind Nesttubes auszubringen:

- Bl. 1380 Mast-Nr. 2 bis Bl. 1380 Mast-Nr. 6	70	Tubes
- Bl. 1380 Mast-Nr. 22 nördl. bis Bl. 0100 Mast-Nr. 64	15	Tubes
- Bl. 1380 Mast-Nr. 23 bis Bl. 1380 Mast-Nr. 25	30	Tubes
- Bl. 1380 Mast-Nr. 32 bis Bl. 1380 Mast-Nr. 34	30	Tubes
- Bl. 0100 Mast-Nr. 80 bis Bl. 1380 Mast Nr. 37	10	Tubes
- Bl. 0100 Mast-Nr. 84 bis Bl. 1380 Mast Nr. 40	10	Tubes
- Bl. 0100 Mast-Nr. 97 bis Bl. 0100 Mast Nr. 99	30	Tubes
- Bl. 0100 Mast-Nr. 105 bis Bl. 1380 Mast Nr. 69	30	Tubes
- Bl. 0100 Mast-Nr. 125 bis Bl. 1380 Mast Nr. 87	50	Tubes
- Bl. 0100 Mast-Nr. 138 bis Bl. 0100 Mast Nr. 139	20	Tubes
- Bl. 0100 Mast-Nr. 144 südl. bis Bl. 1380 Mast Nr. 99	10	Tubes
- Bl. 0100 Mast-Nr. 146 bis Bl. 0100 Mast Nr. 1149	35	Tubes
- Bl. 0100 Mast-Nr. 150 bis Bl. 0100 Mast Nr. 152 nördl.	20	Tubes
- Bl. 1380 Mast-Nr. 106 südl. bis Bl. 0100 Mast Nr. 163	100	Tubes
- Bl. 1380 Mast-Nr. 123 bis Bl. 1380 Mast Nr. 135 nördl.	180	Tubes

Das Aufhängen der Nesttubes hat durch die UBB (V24) zu erfolgen. Die Nesttubes sind regelmäßig auf ihre Funktionalität durch die UBB zu überprüfen. Defekte Nesttubes sind auszutauschen. Die Maßnahme ist bis zum Wiederaufwuchs der Sukzessionsgehölze aufrecht zu erhalten.

CEF 3 Anlage von Totholzhaufen für Reptilien

Für den bauzeitlichen Verlust von Reptilienlebensräumen sind vor Baubeginn Ersatzhabitate zu schaffen. Hierfür soll das durch den Gehölzeinschlag anfallende Holz (mind. 30 % d >20 cm, Rest mit d >10 cm) verwendet werden. Dieses wird in besonderer Lage zu Totholzhaufen aufgeschichtet. Der Totholzhaufen sollte nicht zu kompakt werden. Das Material kann aus Totholz aller Art, idealerweise ein Gemisch aus dickeren und dünneren Ästen bestehen. Größere Holzscheite und Teile von Stämmen bis hin zum Wurzelteller sind ebenfalls für einen Aufbau geeignet. Die Größe des Totholzhaufens sollte 8 m² betragen.

Darüber hinaus sollten die Totholzhaufen an der Südexposition mit grabbarem Material (Sand) angeschüttet werden. Die Sandschüttungen dienen zur Eiablage.

Die Totholzhaufen sollen vorzugsweise in folgenden Bereichen errichtet werden:

- Rübenacher Wald (**Neubau-Masten Nr. 2 bis 6**) insg. 6 Totholzhaufen
- Winger Weinberge (**Neubau-Mast Nr.11**) insg. 4 Totholzhaufen (2 x Mauereidechse, 2 x Zauneidechse); Die Totholzhaufen fungieren auch als Ausgleich für die Schlingnatter.
- Streuobstwiesen bei Buchholz (**Neubau-Mast 51 bis Bestandsmast 102**) insg. 4 Totholzhaufen
- FFH-Gebiet „NSG Struth“ (**Neubau-Masten Nr. 124 bis 130**) insg. 6 Totholzhaufen

Die Umsetzung der Maßnahme hat in enger Abstimmung mit der UBB (**V24**) zu erfolgen.

CEF 4 Anlage von Laichgewässern für die Gelbbauchunke

Konkrete historische Hinweise bezüglich Vorkommen der Gelbbauchunke sind aus dem NSG Struth (GNOR, 2000) vorhanden.

Für eine Bauzeit in den Monaten April bis September (entspricht Aktivitätszeit der Gelbbauchunke; VEITH, 1996^A) kann ein bauzeitliches Auftreten der Art im Bereich des NSG-Struth (Neubaumasten Nr. 130 und 131) nicht sicher ausgeschlossen werden. Daher ist vor Beginn der Baumaßnahme ein Gewässerkomplex aus 5 Laich- bzw. Aufenthaltsgewässer im räumlich funktionalen Zusammenhang der Art anzulegen. Diese sollen gleichzeitig als „Ablenkungsgewässer“ dienen. Die Gewässer sind wie folgt anzulegen:

Die Gewässer werden kreisförmig als flache Wanne angelegt mit einer Wassertiefe von bis zu 40 cm.

Wird das Gewässer in tonig-lehmigem Boden angelegt, ist der Untergrund der modellierten Gewässermulde lediglich zu verdichten (Einsatz von Baggerschaufel, Rüttelplatte o.ä.). Wurzel- und Pflanzenreste sind vor dem Verdichten zu roden.

Andernfalls oder bei unzureichender natürlicher Abdichtung ist auf das modellierte und als Tragschicht verdichtete Planum eine mineralische Abdichtung (ggf. ortsnah anfallendes tonig-lehmiges Material oder bspw. Dertonon⁴ o.ä.) aufzutragen und zu verdichten. Auf die Abdichtung ist eine Deckschicht aus magerem, sandigem Rohton aufzutragen und zu verdichten (mit Rüttelplatte o.ä.). Am Gewässerrand liegt die Abdichtung ohne Deckschicht offen und bildet eine Kapillarsperre zum umgebenden Erdreich hin.

Auf den Gewässerboden werden abschließend zwei plattige Steine (300-400 mm) so gelegt, dass sie Amphibien als Versteck dienen.

Der Gewässerrand wird mit schwerem Gerät (Baggerschaufel, Rüttelplatte o.ä.) verdichtet, so dass das Einwachsen von Pflanzen erschwert wird.

⁴ <http://www.dernoton.de/>, 16.05.2018
https://www.dernoton.de/download/pdf/M_06_06.pdf, 06.08.2019

Der Gewässerkomplex ist aufgrund der geringen Ausbreitungsleistung der Art in einem Umkreis von 250 m um vorhandene Bestände anzulegen. Da die letzten Hinweise nordöstlich des Jagdhauses (GNOR 2000) im NSG „Struth“ liegen, ist der Gewässerkomplex vorzugsweise am nördlichen Rand der Nass- und Feuchtwiese, außerhalb des § 30 Biotops „Nass- und Feuchtgrünland NO Jagdhaus Liebshausen“, anzulegen. Ist hier eine technische Umsetzung nicht möglich, eignet sich darüber hinaus die hiervon nördlich gelegene Waldlichtung bei der Wegekreuzung.

Die Umsetzung der Maßnahme hat in enger Abstimmung mit der UBB (V24) zu erfolgen.

4.2.2 Eventuell durchzuführende CEF-Maßnahmen

CEF 5 Ggf. Ausbringen von Vogelnistkästen

Ist eine Fällung von Bäumen mit Bruthöhlen unumgänglich, sind diese in unmittelbarer Umgebung auszugleichen. Der Ausgleich muss im funktional räumlichen Zusammenhang stattfinden und erfolgt im Verhältnis 2:1. Art und Anzahl der Kästen sowie die genaue Lage der Maßnahme sind mit der Umweltbaubegleitung (V24) abzustimmen.

Sollten Dauernester von Turmfalken auf den Bestandsmasten entfernt werden müssen, ist für jedes Dauernest des Turmfalken, das vor Baubeginn in den Masten gefunden wird, im räumlich-funktionellen Zusammenhang (innerhalb des Reviers) eine neue Nistmöglichkeit herzustellen. Hierzu ist als Ersatz pro Nest jeweils ein Turmfalken-Nistkasten oder alternativ ein -Nistkorb anzubringen (die Örtlichkeit ist mit der UBB abzustimmen), bevor das Nest entfernt wird. Die Maßnahme muss spätestens vor Beginn der Brutzeit der Art, d.h. bis Ende Februar, im jeweiligen Baujahr umgesetzt sein.

CEF 6 Ggf. Ausbringen von Fledermauskästen

Sollten wider Erwarten ältere Bäume mit Quartierpotenzial für Fledermäuse gefällt werden müssen, ist der Verlust der Quartiere dadurch auszugleichen, dass im räumlich funktionalen Zusammenhang geeignete Fledermauskästen an Bäumen oder Gebäuden aufzuhängen sind. Die Maßnahme ist zwingend vor der Fällung der Bäume umzusetzen. Art und Anzahl der Kästen sowie die genaue Lage der Maßnahme sind mit der Umweltbaubegleitung (V24) abzustimmen und ist von der Anzahl des Quartierverlustes abhängig. Generell ist der Quartierverlust im Verhältnis 2:1 auszugleichen.

4.3 Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die **Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Dann werden Maßnahmen vorgeschlagen, um eine Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) der beeinträchtigten Arten zu gewährleisten.

FCS 1 Ökologische Trassenpflege zur Förderung und zum Erhalt der Neuntöter-Lebensstätten

Gemäß DUH (2017) können Lebensräume für bestimmte Arten, hier ist auch der Neuntöter als Zielart aufgeführt, durch ein angepasstes Pflegemanagement auf der Leitungstrasse gefördert werden. Demnach sind zum dauerhaften Erhalt und zur Förderung der lokalen Neuntöter-Population neue Lebensstätten für die Art innerhalb des Leitungsschutzstreifens zu entwickeln. Nach GLUTZ VON BLOTZHEIM

(2001) umfasst die Fortpflanzungsstätte das gesamte Neuntöter-Revier (Nistplatz und Nahrungshabitat), welches bei optimaler Ausstattung 0,08 ha (lineare Reviere mit hoher Besiedlungsdichte) bis 1,52 ha beträgt. Bei der Anlage von Lebensstätten sind daher Nistplätze und Nahrungshabitate (Gesamtgröße von 1,5 ha /Revier) innerhalb des Leitungsschutzstreifens zu entwickeln und durch die Trassenpflege dauerhaft zu erhalten. Bei einer Schutzstreifen-Breite von 60 m umfasst die Länge eines zu gestaltenden Reviere 250 m. Dabei ist wie folgt vorzugehen:

- Reduzierung/Erhöhung des Gehölzanteils auf 25 bis 40 %. Dabei Förderung des Grundelementes „Nistplatzangebot“:
 - o Gruppen aus dispersen, geklumpten Dornhecken (Schlehe, Weißdorn, etc.) und Gebüschchen mit einem Deckungsgrad von 5-50 %, Strauchhöhe 1 - 3 m.
 - o Erhalt wertgebender Baumstrukturen (bspw. Eichen, Obstbäume)
 - o Alle 250 m linienhafte Heckenstreifen (s. Anmerkung Schnittgut) mit Waldrandanbindung und variierender Breite von 5 – 10 m, tlw. lückenhaft. In sehr offenen Bereichen kann das anfallende Schnittgut auch zu linienhaften Reisighaufen aufgeschichtet werden.
 - o Entnahme schnellwüchsiger Baumarten wie bspw. Birke, Weide und Pappel
 - o Alle 8 Jahre alternierend Sträucher auf Stock setzen oder gestaffelter Rückschnitt/ Erhaltungsschnitt von Hecken

- Erhöhung/Reduzierung des Offenlandanteils auf 60 bis 75 %. Dabei Förderung des Grundelements „Nahrungshabitat“:
 - o Entnahme Gehölze (bis auf Anteil Grundelement „Nistplatzangebot“) ggf. Beachtung von V22 und CEF 2.
 - o Entwicklung größerer offener, zumindest stellenweise kurzgrasige oder vegetationsfreien Gras-, Kraut-, oder Staudenfluren;
 - o Während der Bauzeit ist eine zweischürige Streifen-Mahd durchzuführen (bis Ende Mai, Ende Juli), das Mahdgut ist abzuräumen.
 - o Für die dauerhafte Pflege ist eine einschürige Mahd (ab Mitte September) ausreichend, das Mahdgut ist abzuräumen.

Ziel ist eine strukturreiche offene bzw. halboffene Mosaikfläche mit Gebüschchen und lockerem Baumbestand. Eine Verzahnung der offenen Bereiche mit den Gehölzbeständen sowie dem Waldrand ist notwendig. Die Maßnahme ist bevorzugt in der Nähe von bereits bestehenden Neuntöter-Vorkommen umzusetzen. Die Maßnahmengröße sollte im Verhältnis 1:1 sein. Da eine brutzeitliche, erhebliche Störung von 14 Neuntöter-Brutpaaren (3 BP „NSG-Struth“, 11 BP Bl. 0100 Mast-Nr. 62 bis 74) bauzeitlich nicht ausgeschlossen werden kann, ist insgesamt ein Raumbedarf für 14 Neuntöter-Reviere zu schaffen. Dies entspricht einer Gesamtgröße von 21 ha bzw. Umbau des Leitungsschutzstreifens (60 m) zu einer Neuntöter-Lebensstätte auf mind. 3,5 km Länge.

Geeignete zur Umsetzung der FCS-Maßnahme sind folgende Bereiche im Leitungsschutzstreifen:

- Bl. 1380 Mast-Nr. 2 bis Bl. 1380 Mast-Nr. 6
- Bl. 1380 Mast-Nr. 31 bis Bl. 1380 Mast-Nr. 37
- Bl. 1380 Mast-Nr. 49 bis Bl. 0100 Mast-Nr. 99
- Bl. 0100 Mast-Nr. 125 bis Bl. 100 Mast-Nr. 128

Die Maßnahme ist unmittelbar nach Fertigstellung der Mastbereiche in den angegebenen Bauabschnitten durchzuführen.

5 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten

Im Folgenden werden die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die Europäischen Vogelarten aufgeführt, die vom Vorhaben betroffen sein können. Die Auswertung der vorhandenen Daten sowie die Kartierungen aus dem Jahr 2014 haben ergeben, dass die relevanten Arten aus den Gruppen der Säugetiere, Amphibien, Reptilien, xylobionte Käfer, Tagfalter und Vögel zu prüfen sind. Weitere Anhang-IV-Arten sind im Wirkraum des Vorhabens nicht zu erwarten bzw. werden durch das Vorhaben nicht berührt.

5.1 Geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Unter den Arten des Anhangs II und/oder IV der FFH-Richtlinie können Vorkommen von Wildkatze, Haselmaus, Fledermäusen, Amphibien, Reptilien, xylobionte Käfer und Tagfalter nicht ausgeschlossen werden.

5.1.1 Pflanzen

Nach Auswertung der TK-Blätter und Abschichtung in der Relevanzprüfung treten im Untersuchungsgebiet keine Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie auf.

5.1.2 Säugetiere

Gesonderte Kartierungen von Fledermäusen sowie zur Haselmaus und Wildkatze wurden nicht durchgeführt. Nach den im Untersuchungsraum vorkommenden Lebensräumen bzw. Habitateigenschaften und den vorliegenden Daten zu Artvorkommen (Quelle: ARTEFAKT, GRONTMIJ 2008) ist ein Vorkommen dieser Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nicht auszuschließen.

Fledermäuse

Die Auswertung der TK-Blätter (vgl. Kapitel 1.4) hat zum Ergebnis, dass potenziell 16 Fledermausarten im Untersuchungsgebiet auftreten können. Nach Abschichtung in der Relevanzprüfung (vgl. Tabelle 15 im Anhang) verbleiben 11 Fledermaus-Arten (vgl. Tabelle 8), für die vorhabenbedingte Wirkungen nicht ausgeschlossen werden können. Alle 11 Arten sind Baumhöhlen bewohnend und nutzen potenziell die Höhlen, Nischen und Spalten alter Bäume als Quartiere.

Da die Leitungstrasse durch große Waldflächen des Hunsrücks verläuft, sind insbesondere im Bereich der Zuwegungen Altholz- und Höhlenreiche Baumbestände zu finden. Eine potenzielle Quartier-Eignung weisen auch die Streuobstbestände im Untersuchungsgebiet auf.

Baubedingt können Fledermäuse im Winter- und Sommer-Quartier gestört, verletzt oder getötet werden. Darüber hinaus kann es zu baubedingten Verlusten von Baumquartieren kommen (vgl. Kap.2.2).

Wildkatze

Das Bauvorhaben liegt innerhalb einer der rheinland-pfälzischen Hauptverbreitungsschwerpunkte der Wildkatze. Die Trasse durchquert eine der Hauptachsen des Wildkatzenkorridors mit Anbindung des Hunsrücks an Luxemburg/Frankreich/Belgien⁵.

Die Wildkatze bevorzugt störungsarme Lebensräume und ist daher eng an Waldhabitats gebunden. Offenland, insbesondere, wenn es deckungsreich ist, wird dabei nicht verschmäht, jedoch primär zum Nahrungserwerb genutzt. Schlafplätze liegen in „dichten“ Strukturen: Wurfplätze liegen in großen Baumhöhlen gänzlich beasteter Bäume, unter Wurzeltellern, in Holzpoltern und in Erdbauten. Temporär wird auch dichte Vegetation genutzt, die auch erwachsenen Individuen als Ruheplatz dient (HÖTZEL et. al. 2007).

Somit kommt den umgebenden Wäldern für die europaweite Vernetzung der Art eine große Bedeutung zu. Von einem Vorkommen der Wildkatze im Untersuchungsgebiet ist auszugehen.

Für die Wildkatze kann es zu baubedingten Störungen während der Ranz-, Wurf-, und Aufzuchtzeit kommen. Darüber hinaus ist ein Verletzen oder Töten von Jungtieren in gelagerten Holzpoltern nicht auszuschließen (vgl. Kap.2.2).

Haselmaus

Die Haselmaus besiedelt vorzugsweise stufig aufgebaute und lichte Laub- und Laubmischwälder mit ausgeprägter Kraut- und Strauchschicht, Hecken und strauchreiche Gärten. Sie errichtet ihre Sommerester meist frei in Gebüsch, manchmal auch in höheren Bäumen. Baumhöhlen oder Nistkästen werden ebenso angenommen. Während des Winterschlafes hält sich die Haselmaus am oder im Boden auf. Die Tiere legen Winterester in Laub, Reisig, zwischen Wurzeln, an Baumstümpfen oder in Baumlöchern an.

Im Untersuchungsgebiet kann die Haselmaus potenziell in den flächigen oder linearen Gehölzstrukturen vorkommen. Insbesondere innerhalb des Leitungsschutzstreifens mit jungen Sukzessionsstadien und ausreichendem Besonnungsgrad sind hoch geeignete Habitats für die Haselmaus vorhanden.

Vor allem durch die Freistellung von Arbeitsflächen oder Zuwegungen im Leitungsschutzstreifen ist ein Verletzen und Töten von Haselmäusen nicht auszuschließen. Darüber hinaus kommt es zu Verlusten potenzieller Lebensstätten (vgl. Kap.2.2).

Übersicht der potenziell vorkommenden Säugetiere

In der nachfolgenden Tabelle werden die Säugetierarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind.

⁵ <http://www.wildkatze.info>
<http://wildkatzenwegeplan.geops.de>

Tabelle 8: Relevante Säugetierarten

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	FFH	BNat SchG	RL D	RL RP	Datenblatt Kap. 6.1
Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	II, IV	§§	2	2	S1
Braunes Langohr	Plecotus auritus	IV	§§	V	2	S1
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	IV	§§	*	1	S1
Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	IV	§§	V	0	S1
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	IV	§§	V	3	S1
Großes Mausohr	Myotis myotis	II, IV	§§	V	2	S1
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	IV	§§	D	2	S1
Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	II, IV	§§	2	1	S1
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	IV	§§	*	2	S1
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	IV	§§	*	3	S1
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	IV	§§	*	3	S1
Haselmaus	Muscardinus avellanarius	IV	§§	G	3	S2
Wildkatze	Felis silvestris silvestris	IV	§§	3	4	S3

Erläuterungen zur Tabelle

FFH Art nach Anhang II und/ oder IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL), * = prioritäre Art

Schutzstatus nach BNatSchG (§§)
 §§ streng geschützte Art
 § besonders geschützte Art
 (§) nur wildlebende Populationen
 . Art nicht besonders geschützt

Rote Liste-Status nach Einstufung für Deutschland (RL D) und Rheinland-Pfalz (RL RLP)
 0 ausgestorben oder verschollen
 1 vom Aussterben bedroht
 2 stark gefährdet
 3 gefährdet
 V Art der Vorwarnliste
 R seltene Art, Art mit geografischer Restriktion
 * ungefährdet
 G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
 D Daten defizitär/ unzureichend
 nb nicht bewertet
 w Rote Liste wandernder Arten

5.1.3 Reptilien

Durch die Erhebungen der Artengruppe Reptilien konnten mit der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) und der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) zwei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen werden. Nach zusätzlicher Auswertung der TK-Blätter und Abschichtung in der Relevanzprüfung (vgl. Kapitel 1.4) ist neben den bereits genannten Arten auch die potenziell vorkommende Schlingnatter vertiefend zu betrachten.

Die Reptilienarten besitzen ihr Hauptvorkommen vermutlich in den wärmebegünstigten Bereichen des Moseltals. Reptilienvorkommen, insbesondere der Zauneidechse, bei entsprechender Habitatausstattung innerhalb des Leitungsschutzstreifens sind ebenfalls nicht auszuschließen.

Baubedingt können Individuenverluste von Reptilien nicht ausgeschlossen werden. Darüber hinaus kommt es zu einem temporären, baubedingten Funktionsverlust von Reptilienlebensstätten (vgl. Kap.2.2).

Tabelle 9: Relevante Reptilienarten

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	FFH	BNat SchG	RL D	RL RP	Datenblatt Kap. 6.1
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	IV	§§	V	3	R1
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	IV	§§	3	3	R2
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	IV	§§	V	V	R3

Erläuterungen zur Tabelle

FFH Art nach Anhang II und/ oder IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL), * = prioritäre Art

Schutzstatus nach BNatSchG (§§) §§ streng geschützte Art

Rote Liste-Status nach Einstufung für Deutschland (RL D) und Rheinland-Pfalz (RL RLP)

0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
V	Art der Vorwarnliste

5.1.4 Amphibien

Die Auswertung der TK-Blätter (vgl. Kapitel 1.4) hat zum Ergebnis, dass potenziell 5 Amphibienarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsgebiet auftreten können. Nach Abschichtung in der Relevanzprüfung (vgl. Tabelle 15 im Anhang) können für 4 der gemeldeten Amphibienarten vorhabenbedingte Wirkungen nicht ausgeschlossen werden. Für die potenziell auftretenden Arten gibt es entweder historische Nachweise oder es sind Pionierarten, welche mitunter weit entfernte Gewässer erwandern oder temporäre Gewässer spontan besiedeln.

Die Geburtshelferkröte kann potenziell im gesamten Untersuchungsraum auftreten. Die Art ist bei ihrer Wahl der Laichgewässer relativ anspruchslos und kann sowohl in besonnten Steinbruchtümpeln als auch in schattigen Waldteichen auftreten (EISLÖFFEL, 1996). Vegetationsarme und besonnte Bodenoberflächen finden sich als geeigneter terrestrischer Lebensraum ebenfalls im gesamten UG. Aufgrund der unzureichenden Datenlage wird vorsorglich davon ausgegangen, dass die Art in allen Bereich mit passenden Laich- und Landhabitaten innerhalb des Untersuchungsraumes auftreten kann.

Von der Gelbbauchunke liegen historische Hinweise von einem Vorkommen innerhalb des NSG Struth vor. Da die aktuelle Datenlage unzureichend ist wird im Bereich des NSG Struth vorsorglich von einem Auftreten der Gelbbauchunke ausgegangen.

Die Kreuzkröte besiedelt vegetationsarmes Gelände auf lockeren, sandigen Böden. Als Laichgewässer dienen insbesondere ephemere, stark besonnte Gewässer. Die Lebensräume der Kreuzkröte sind durch eine hohe Dynamik, wie sie bspw. in Abbaugeländen herrschen, gekennzeichnet. Es werden aber auch überschwemmte Acker-bereiche, mit Wasser gefüllte Fahrspuren, sowie Feuchtgebiete besiedelt (GRONTMIJ, 2008A; BFN 2013; SANDER, 1996). Da die Art sehr weite Wanderstrecken zurücklegen kann und keine verifizierbaren Nachweise vorhanden sind, ist ein Auftreten der Arten im UG, innerhalb der o.a. TK-Blättern auszugehen, insbesondere in stark besonnten Bereichen mit entsprechendem Angebot an feuchten Senken und Feuchtgebieten nicht auszuschließen.

Die Wechselkröte besiedelt in Rheinland-Pfalz klimatisch begünstigte Räume. Als Laichgewässer werden vornehmlich stark besonnte, vegetationsarme flache Kleingewässer aufgesucht. Neben Gräben und ephemeren Gewässern auf abgeschobenen Flächen, können auch Wagenspuren als Laichhabitat dienen. Die Art tritt vorwiegend im Tiefland auf, ab einer Höhenlage von > 350 m ü. NN. sind Nachweise selten. Die Hauptverbreitung in RLP liegt im Dreieck Neuwieder Becken, Ahrmündung, Vordereifel sowie im Oberrheingraben der Pfalz und Rheinhessens. (GRONTMIJ, 2008A; BITZ & THOMAS, 1996)

Ein Auftreten der Wechselkröte ist insbesondere in den tiefergelegenen Lagen des UG's potenziell möglich. Im Maifeld liegen Nachweise vom ca. 300 m hohen Tönnchenkopf vor. Vorsorglich wird davon ausgegangen, dass die Art bis in 350 m sporadisch im UG auftreten kann.

Die Arten können während der Bauphase zwischen April und August im gesamten Untersuchungsgebiet wandernd auftreten. Temporäre Kleingewässer oder Tümpel, die sich durch die Bautätigkeiten bzw. nach Regenfällen bilden, können durch die sehr mobilen Arten in kürzester Zeit besiedelt werden.

Baubedingte Individuenverluste von Amphibien und deren Entwicklungsstadien können daher nicht ausgeschlossen werden (vgl. Kap.2.2).

Tabelle 10: Relevante Amphibienarten

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	FFH	BNat SchG	RL D	RL RP	Datenblatt Kap. 6.1
Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	IV	§§	3	3	A1
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	II, IV	§§	2	2	A2
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	IV	§§	V	3	A1
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	IV	§§	3	3	A1

Erläuterungen zur Tabelle

- FFH Art nach Anhang II und/ oder IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL), * = prioritäre Art
- Schutzstatus nach BNatSchG §§ streng geschützte Art
- Rote Liste-Status nach Einstufung für Deutschland (RL D) und Rheinland-Pfalz (RL RLP)
 - 0 ausgestorben oder verschollen
 - 1 vom Aussterben bedroht
 - 2 stark gefährdet
 - 3 gefährdet
 - V Art der Vorwarnliste

5.1.5 Tag- und Nachtfalter

Während der Kartierungen im Jahr 2014 wurden die Tagfaltervorkommen auf ausgewählten Probestellen erhoben. Dabei wurde mit dem Mosel-Apollofalter eine Art nachgewiesen, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet ist. Nach Auswertung der TK-Blätter und Abschichtung der Relevanztabelle ist zudem ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmer nicht auszuschließen.

Die offenen Vegetationsbestände im Leitungsschutzstreifen sind tlw. blütenreich und stellen für diverse Falterarten (u.a. Nachtkerzenschwärmer) mitunter Reproduktionsräume dar. Im wärmebegünstigten Moseltal sind Reproduktionsräume des Apollofalters (*Parnassius apollo*) vorhanden.

Baubedingt können Individualverluste von Tag- und Nachtfaltern und deren Entwicklungsstadien nicht ausgeschlossen werden (vgl. Kap.2.2).

Tabelle 11: Relevante Tag- und Nachtfalterarten

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	FFH	BNat SchG	RL D	RL RP	Datenblatt Kap. 6.1
Mosel-Apollofalter	<i>Parnassius apollo</i>	IV	§§	2	R	F1
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	IV	§§	*	2	F2

Erläuterungen zur Tabelle

FFH Art nach Anhang II und/ oder IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL), * = prioritäre Art

Schutzstatus nach BNatSchG (§§)
 §§ streng geschützt
 § besonders geschützt

Rote Liste-Status nach Einstufung für Deutschland (RL D) und Rheinland-Pfalz (RL RLP)

0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
V	Art der Vorwarnliste
R	seltene Art, Art mit geografischer Restriktion
*	ungefährdet

5.1.6 Holzbewohnende Käfer

Der gefährdete Hirschkäfer kann potenziell in alten Baumbeständen und abgestorbenen modernden Baumstümpfen vorkommen. Im Untersuchungsgebiet gibt es keine Nachweise zum Hirschkäfer, sein Vorkommen ist aber auch nicht auszuschließen. Der Hirschkäfer ist nur im Anhang II und nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und daher nicht streng geschützt, sondern „nur“ besonders geschützt. Da aber ein Vorhabenträger nach dem Umweltschadengesetz für Schädigungen an Anhang II-Arten haftbar gemacht werden kann, wird ein potenzielles Vorkommen des Hirschkäfers in der artenschutzrechtlichen Prüfung mitbetrachtet.

Vorhabenbedingt kann es zur Beeinträchtigung oder zum Verlust von Hirschkäfer-Brutbäumen kommen.

Nach Auswertung der TK-Blätter und anschließender Abschichtung in der Relevanzprüfung (vgl. Kapitel 1.4) sind keine weiteren holzbewohnenden Käferarten durch Auswirkungen des Vorhabens betroffen.

Tabelle 12: Relevante Käferarten

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	FFH	BNat SchG	RL D	RL RP	Datenblatt Kap. 6.1
Hirschkäfer	Lucanus cervus	II	§	2	D ⁶	K1

Erläuterungen zur Tabelle

FFH	Art nach Anhang II und/ oder IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL), * = prioritäre Art	
Schutzstatus nach BNatSchG (§§)	§§ §	streng geschützte Art besonders geschützt
Rote Liste-Status nach Einstufung für Deutschland (RL D) und Rheinland-Pfalz (RL RLP)	0 1 2 3 V R * G D	ausgestorben oder verschollen vom Aussterben bedroht stark gefährdet gefährdet Art der Vorwarnliste seltene Art, Art mit geografischer Restriktion ungefährdet Gefährdung unbekanntes Ausmaßes Daten defizitär/ unzureichend

5.1.7 Libellen

Nach Auswertung der TK-Blätter und anschließender Abschichtung in der Relevanzprüfung (vgl. Kapitel 1.4) sind keine in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten Libellenarten durch Auswirkungen des Vorhabens betroffen.

5.1.8 Fische

Nach Auswertung der TK-Blätter und anschließender Abschichtung in der Relevanzprüfung (vgl. Kapitel 1.4) sind keine in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten Fischarten durch Wirkungen des Vorhabens betroffen.

5.1.9 Rundmäuler

Nach Auswertung der TK-Blätter und anschließender Abschichtung in der Relevanzprüfung (vgl. Kapitel 1.4) sind keine in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten Rundmäuler durch Wirkungen des Vorhabens betroffen.

5.1.10 Krebse

Nach Auswertung der TK-Blätter und anschließender Abschichtung in der Relevanzprüfung (vgl. Kapitel 1.4) sind keine in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten Krebsarten durch Wirkungen des Vorhabens betroffen.

⁶ Für die holzbewohnenden Käfer gibt es keine aktuell gültige Rote Liste von Rheinland-Pfalz. Aufgrund abnehmender Habitateignung und des RL-Status in Deutschland wird für Rheinland-Pfalz vorsorglich von einer Gefährdung unbekanntes Ausmaßes ausgegangen.

5.1.11 Muscheln

Nach Auswertung der TK-Blätter und anschließender Abschichtung in der Relevanzprüfung (vgl. Kapitel 1.4) sind keine in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten Muschelarten durch Wirkungen des Vorhabens beeinträchtigt.

5.2 Europäische Vogelarten

In diesem Kapitel folgt eine Darstellung des, im Jahr 2014, nachgewiesenen Brutvogelbestands. Darüber hinaus wird der alljährlich wiederkehrende Herbstzug der Avifauna beschrieben.

5.2.1 Brutvögel

Die Leitungstrasse verläuft abschnittsweise sowohl durch Wälder als auch durch offene, landwirtschaftlich geprägte Gebiete. Im Norden überspannt die Trasse das Moseltal. Im Folgenden werden die wesentlichen faunistischen Lebensräume im Untersuchungskorridor mit den wertgebenden und planungsrelevanten Vogelarten aufgeführt.

Leitungsschutzstreifen

Innerhalb der Leitungsschutzstreifen (bei Verlauf durch Waldflächen) werden im Rahmen der Trassenpflege (zur Begrenzung des Höhenwachstums unter den Leiterseilen) die Gehölze turnusmäßig zurückgeschnitten oder gemulcht. Diese Räume stellen vor allem für gebüsch- und heckenbrütende Vogelarten wertvolle Habitate dar. Dies spiegelt sich in der hohen Grasmücken-Dichte wider, welche innerhalb der Leitungsstreifen vorgefunden wurde. Aber auch für weitere wertgebende Vogelarten, insbes. für den Neuntöter (*Lanius collurio*) stellt der Leitungsschutzstreifen einen bedeutenden Lebensraum dar. In den mit Weidengebüschen bestandenen, feuchteren Bereichen konnte der stark gefährdete Gelbspötter (*Hippolais icterina*) brütend nachgewiesen werden. Die Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*) nutzt die Leitungsschutzstreifen innerhalb der Waldgebiete für Balzflüge.

Angrenzende Waldbestände

Die Waldgebiete des Hunsrücks in der Umgebung der Leitungstrasse beherbergen insbes. Vogelarten, die in geschlossenen Wäldern brüten. Als wertgebende Brutvögel konnten Hohltaube, Trauerschnäpper, Mittelspecht und Schwarzspecht sowie der gefährdete Waldlaubsänger nachgewiesen werden.

In den Übergangsbereichen der Wälder zu Grünland oder auf Lichtungen kommen typische z.T. stark gefährdete Vogelarten wie Turteltaube oder Baumpieper brütend vor. An wertgebenden Groß- und Greifvögeln konnten besetzte Rot- und Schwarzmilan-Horste in den Waldrandbereichen nachgewiesen werden. Südlich Dörth liegt ein Brutverdacht des Baumfalkens vor. Der Schwarzstorch brüdet innerhalb der Wälder des FFH-Gebietes „NSG Struth“.

Landwirtschaftlich geprägte Offenlandbereiche

Die landwirtschaftlich genutzten Gebiete, z.B. im Bereich der Autobahnabfahrt Dieblich, zwischen Ney und Halsenbach, um Dörth, südlich von Laudert und bei Erbach, sind durch intensive Ackernutzung geprägt. Daneben gibt es einige Grünlandgebiete, z.B. bei Pfaffenheck, Udenhausen, Buchholz und Ney, die teils gemäht und teils beweidet werden und oftmals avifaunistisch wertvolle Strukturen wie Hecken und Gebüsche sowie Streuobstbestände aufweisen.

Die landwirtschaftlichen Flächen und Grünlandbereiche stellen essentielle Lebensräume für Offenlandarten wie Feldlerche (*Alauda arvensis*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*) und das stark gefährdete Rebhuhn (*Perdix perdix*) dar. In den Hecken- und Gebüschstreifen sowie in den tlw. höhlenreichen Streuobstbeständen brüten überwiegend ubiquitäre Brutvogelarten, als wertgebende Arten sind Grünspecht (*Picus viridis*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) und der gefährdete Feldsperling (*Passer montanus*) zu nennen.

Die vereinzelt vorhandenen feuchten Senken sowie Bachtäler mit Feuchtwiesen, -weiden und -brachen stellen je nach Ausprägung Lebensräume für wertgebende Vogelarten wie bspw. Feldschwirl (*Locustella naevia*), Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*), Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*) und Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*) dar.

Während der Zugzeit haben die landwirtschaftlichen Gebiete, die Grünlandareale und feuchten Bereiche vereinzelt eine Funktion als Rasthabitat für seltene Vogelarten wie Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*) und Bekassine (*Gallinago gallinago*).

Moseltal

Eine standörtliche Besonderheit im Untersuchungsraum ergibt sich durch das wärme begünstigte Moseltal mit den steilen, terrassierten Weinbergshängen in Südlage.

Als wertgebende Vogelarten nutzen neben dem Uhu (*Bubo bubo*) und dem Wanderfalken (*Falco peregrinus*) die vom Aussterben bedrohte Zippammer (*Emberiza cia*) die Felsbereiche der Moselhänge als Fortpflanzungsstätte. In den bewaldeten Nordhängen auf bei Dieblich brüten als wertgebende Arten Schwarzmilan (*Milvus migrans*) und Sperber (*Accipiter nisus*). Die Mosel bietet zahlreichen wasseraffinen und -gebundenen Vogelarten einen essentiellen Lebensraum. Neben dem Eisvogel (*Alcedo atthis*) konnte das Teichhuhn (*Gallinula chloropus*) als Brutvogel nachgewiesen werden. Für Gänsesäger (*Mergus merganser*) und Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*) stellt die Mosel ein wichtiges Überwinterungshabitat, für den Kormoran (*Phalacrocorax carbo*) ein ganzjähriges Nahrungshabitat dar. In den Ufergebüschchen brüten vor allem ubiquitäre Vogelarten wie Mönchsgrasmücke, Amsel, Sumpf- und Weidenmeise, aber auch wertgebende Arten wie die Nachtigall.

Strommasten

In den bestehenden Stahlgittermasten der Bl. 0100 und der parallel verlaufenden Freileitungen konnten vereinzelt Krähenester nachgewiesen werden, welche tlw. vom Turmfalken nachgenutzt werden. Mit Nestern bestückte Masten stellen demnach Fortpflanzungsstätten für besonders und streng geschützte Vogelarten dar.

Übersicht der vorkommenden, relevanten Brutvogelarten

In Tabelle 13 sind alle Brutvogelarten aufgeführt, die für das Vorhaben von Relevanz sind und artenschutzrechtlich vertiefend zu betrachten sind (vgl. Tabelle 15 im Anhang). Wertgebende Brutvogelarten (Rote-Liste-Status RLP/ D; Vorwarnliste RLP sowie streng geschützte Arten) sind farbig unterlegt. Eine Auflistung aller nachgewiesenen und darüber hinaus potenziell auftretenden Vogelarten befindet sich in Tabelle 14 im Anhang.

Tabelle 13: Relevante Brutvogelarten

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	VS	BNat SchG	RL D	RL RP	Datenblatt Kap. 6.1
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	§	*	*	Vo1
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	§	*	*	Vo2
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	-	§	*	2	Vo4
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	§	*	*	Vo2
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	-	§	V	V	Vo4

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	VS	BNat SchG	RL D	RL RP	Datenblatt Kap. 6.1
Buchfink	Fringilla coelebs	-	§	*	*	Vo1
Buntspecht	Dendrocopos major	-	§	*	*	Vo3
Dohle	Coloeus monedula	-	§	*	*	Vo2
Dorngrasmücke	Sylvia communis	-	§	*	*	Vo1
Eichelhäher	Garrulus glandarius	-	§	*	*	Vo1
Elster	Pica pica	-	§	*	*	Vo1
Feldlerche	Alauda arvensis	-	§	*	3	Vo6
Feldschwirl	Locustella naevia	-	§	*	*	Vo4
Feldsperling	Passer montanus	-	§	*	3	Vo5
Fitis	Phylloscopus trochilus	-	§	*	*	Vo1
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla	-	§	*	*	Vo2
Gartengrasmücke	Sylvia borin	-	§	*	*	Vo1
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	-	§	*	V	Vo5
Gebirgsstelze	Motacilla cinerea	-	§	*	*	Vo2
Gelbspötter	Hippolais icterina	gZV	§	*	2	Vo4
Gimpel, Dompfaff	Pyrrhula pyrrhula	-	§	*	*	Vo1
Girlitz	Serinus serinus	-	§	*	*	Vo1
Goldammer	Emberiza citrinella	-	§	*	*	Vo1
Grauschnäpper	Muscicapa striata	-	§	*	*	Vo2
Grünfink, Grünling	Carduelis chloris	-	§	*	*	Vo1
Grünspecht	Picus viridis	-	§§	*	*	Vo3
Haubenmeise	Parus cristatus	-	§	*	*	Vo2
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	-	§	*	*	Vo2
Hausperling	Passer domesticus	-	§	*	3	Vo5
Heckenbraunelle	Prunella modularis	-	§	*	*	Vo1
Hohltaube	Columba oenas	gZV	§	*	*	Vo2
Jagdfasan	Phasianus colchicus	-	§	nb	nb	Vo6
Kernbeißer	Coccothraustes coccothraustes	-	§	*	*	Vo1
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	-	§	*	V	Vo4
Kleiber	Sitta europaea	-	§	*	*	Vo2
Kohlmeise	Parus major	-	§	*	*	Vo2
Kolkrabe	Corvus corax	-	§	*	*	Vo1
Mäusebussard	Buteo buteo	-	§§	*	*	Vo7
Misteldrossel	Turdus viscivorus	-	§	*	*	Vo1

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	VS	BNat SchG	RL D	RL RP	Datenblatt Kap. 6.1
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	VSG	§§	*	*	Vo3
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	§	*	*	Vo1
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	§	*	*	Vo1
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	VSG	§	*	V	Vo8
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	-	.	nb	nb	Vo1
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	§	*	*	Vo1
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	-	§	2	2	Vo9
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	§	*	*	Vo1
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	-	§	*	*	Vo1
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	§	*	*	Vo1
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	§	*	*	Vo1
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	gZV	§	*	*	Vo4
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	VSG	§§	.	*	Vo3
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	§	*	*	Vo1
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	-	§	*	*	Vo1
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	§§	*	*	Vo7
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	§	*	V	Vo5
Stieglitz, Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>	-	§	*	*	Vo1
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	-	.	nb	nb	Vo1
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	-	§	*	*	Vo2
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	§	*	*	Vo1
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	-	§	*	*	Vo2
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	-	§	V	*	Vo5
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	§§	*	*	Vo7
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>		§§	3	2	Vo4
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	-	§	*	*	Vo1
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	gZV	§	V	3	Vo6
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	-	§	*	*	Vo1
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	-	§	*	3	Vo4
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	Rast	§	V	V	Vo4
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	-	§	*	*	Vo2
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	gZV	§	*	*	Vo6
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	-	§	*	*	Vo1
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	§	*	*	Vo1

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	VS	BNat SchG	RL D	RL RP	Datenblatt Kap. 6.1
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	-	§	*	*	Vo1
Zippammer	Emberiza cia	Brut	§§	3	2	Vo10

Erläuterungen zur Tabelle

VS = Art nach Anhang I oder Artikel 4 (2) der EU-Vogelschutz-Richtlinie (V-RL)

Brut Art.4(2): Brut Rast Art.4(2): Rast
 gZV sonst.Zugvogel VSG Anh.I: VSG

Schutzstatus nach BNatSchG
 §§ streng geschützte Art
 § besonders geschützte Art
 . Art nicht besonders geschützt

Rote Liste-Status nach Einstufung für Deutschland (RL D) und Rheinland-Pfalz (RL RLP)

1...vom Aussterben bedroht R seltene Art, Art mit geografischer Restriktion
 2 stark gefährdet * ungefährdet
 3 gefährdet nb nicht bewertet
 V Art der Vorwarnliste w Rote Liste wandernder Arten
 k.A. keine Angaben

5.2.2 Vogelzug

In Kapitel 2.2.2.1 wurde die anlagebedingte Wirkung der Bl. 0100/ Bl. 1380 dargestellt. In diesem Kapitel wird das Zugvogelaufkommen entlang der Bl. 0100/ Bl. 1380 beschrieben und darüber hinaus mit weiteren Naturräumen in Rheinland-Pfalz verglichen.

Um einen Einblick in die Thematik zu bekommen, wird nachfolgend zunächst der herbstliche Vogelzug in Rheinland-Pfalz betrachtet sowie eine Einordnung des Naturraums Hunsrück in den Kontext des Vogelzugaufkommens durchgeführt. Anschließend wird eine Bewertung des Ersatzneubaus der Bl. 1380 in Bezug auf die Kollisionswahrscheinlichkeit von Zugvögeln vorgenommen.

Betrachtungsgegenstand ist der herbstliche Vogelzug. Da der Rückzug im Frühjahr wesentlich schneller und aufgrund günstiger Rückenwinde in wesentlich größerer Höhe stattfindet, ist ein Erdseil bedingtes Kollisionsrisiko für den Frühjahrszug auszuschließen.

Vogelzug in Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz ist, wie für Mitteleuropa typisch, der Vogelzug als klassischer Breitfrontenzug ausgebildet. Dies bedeutet, dass die Zugvögel aus verschiedenen Gebieten und somit Teilpopulationen Rheinland-Pfalz in südwestlicher Richtung überqueren. Eine Ausnahme bildet der Kranich, welcher Mitteleuropa im Schmalfrontenzug passiert. Verlaufen geographische Formen wie Taleinschnitte und Senken in Zugrichtung des Breitfrontenzugs, dienen diese für den bodennahen Vogelzug als Leitlinie. Es entsteht ein geleiteter Breitfrontenzug (Abbildung 3a) (ISSELBÄCHER & ISSELBÄCHER, 2001; BERTHOLD, 2008). Steigt das Relief zusätzlich in Richtung eines Geländerückens an, kommt es zu horizontalen und vertikalen Verdichtungen des bodennahen Breitfrontenzugs. Verstärkt wird die vertikale Verdichtung durch West- und Südwestwetterlagen, welche vorwiegend im Herbst auftreten (vgl. Abbildung 3b) (ISSELBÄCHER & ISSELBÄCHER, 2001).

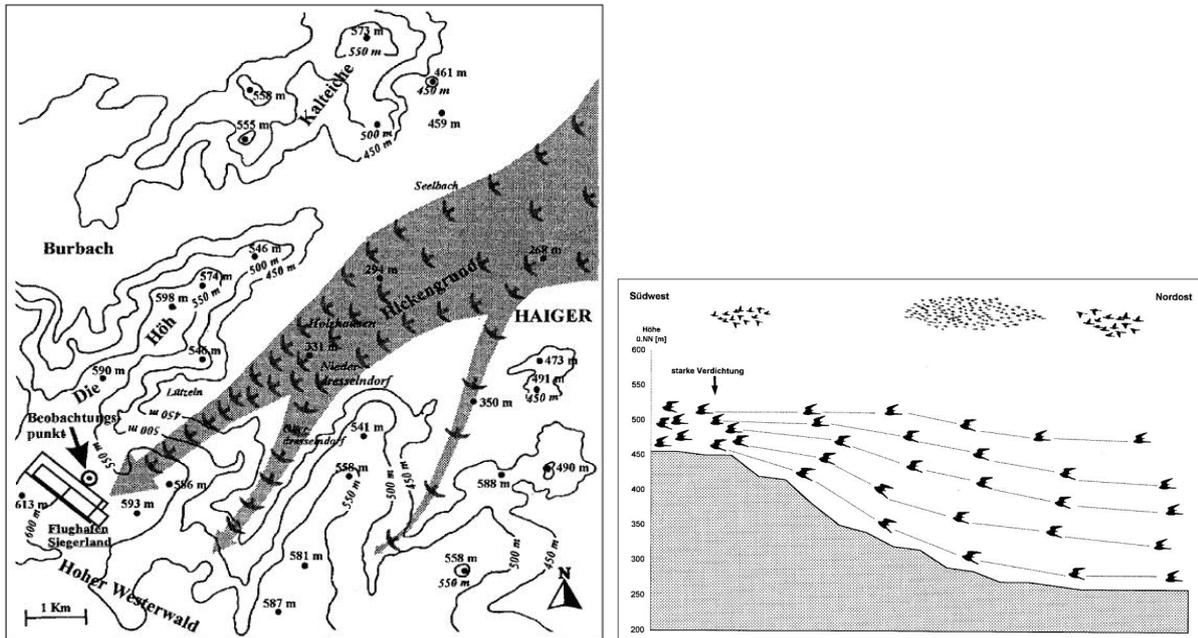


Abbildung 3: Schematische Darstellung des Vogelzuges

a) links: schematische Darstellung des geleiteten Breitfrontenzug, b) rechts: schematische Darstellung der vertikalen Verdichtung (Quelle: ISSELBÄCHER & ISSELBÄCHER, 2001)

Durch das vorgelagerte Rheintal, sowie durch die in Zugrichtung verlaufenden Seitentäler, wirkt der Effekt der horizontalen und vertikalen Verdichtung im Hunsrück im Vergleich zu anderen Naturräumen in Rheinland-Pfalz besonders stark. Während im Westerwald eine durchschnittliche Zugfrequenz von ca. 345 Ind. /h, im Taunus 575 Ind. /h und in der Osteifel 634 Ind. /h erreicht werden, stellt der Hunsrück mit durchschnittlich 861 Ind. /h einen vom Herbstzug überdurchschnittlich hoch frequentierten Bereich dar (DIETZEN ET. AL, 2014).

Vogelzug im Bereich der BI. 0100/ BI. 1380

Bedeutung

Die vorhandene und zurückzubauende BI. 0100 und geplante BI. 1380 verlaufen auf dem östlichen Hunsrück in einem gemeinsamen Trassenband mit der Amprion-Leitung BI. 4512 und der DB-Leitung BI. 444 von Nordwest in Richtung Südost. In diesem Bereich enden zahlreiche vom Rheintal ausgehende, in Zugrichtung verlaufende Seitentäler, wodurch es zu horizontalen und vertikalen Zugverdichtungen kommt (vgl. Abbildung 3a und b). Das Trassenband der Leitungen verläuft überwiegend quer zur Hauptzugrichtung (SW) durch die am Höchsten frequentierten Bereiche. Dieses sind der Moselhunsrück (1.016 Ind. /h), die Hunsrück-Hochfläche (859 Ind. /h), die Simmener Mulde (1.140 Ind. /h) sowie der Rheinhunsrück (1.035 Ind. /h) (DIETZEN ET. AL, 2014). Daraus ergibt sich für den Vorhabensbereich, der quer durch diese Naturräume verläuft, eine durchschnittliche Zugvogelfrequenz von 1.013 Ind. /h (vgl. Abbildung 4). Dies bedeutet, dass das Areal von der Simmener Mulde im Süden des Betrachtungsraumes bis zum Moselhunsrück im Norden, den landesweit bedeutsamsten Zugvogelkorridor darstellt. Somit kommt diesem Raum eine sehr hohe Bedeutung für den landesweiten Vogelzug zu.

Publizierte Angaben zu Zughöhen des herbstlichen Tagzugs liegen für den Betrachtungsbereich keine vor. Eigene Beobachtungen decken sich jedoch mit Angaben von GATTER (2010) und SACHSLEHNER (1997). GATTER (2010) wies für den herbstlichen Tagzug der Singvögel eine durchschnittliche Zughöhe

von unter 50 m nach, SACHSLEHNER (1997) geht davon aus, dass 72 % des sichtbaren Herbstzugs in den ersten 80 m von der Geländeoberkante stattfindet. Beide Autoren, wie auch u.a. ISSELBÄCHER & ISSELBÄCHER (2001) weisen darauf hin, dass der Vogelzug maßgeblich von der Witterung abhängt. So dass, wie bereits erwähnt, die im Herbst vorwiegenden Südwest- bzw. Westwinde zu einer weiteren Reduzierung der Zughöhe aus höheren Schichten und somit zu einer Verstärkung der vertikalen Verdichtung des Vogelzugs führen kann.

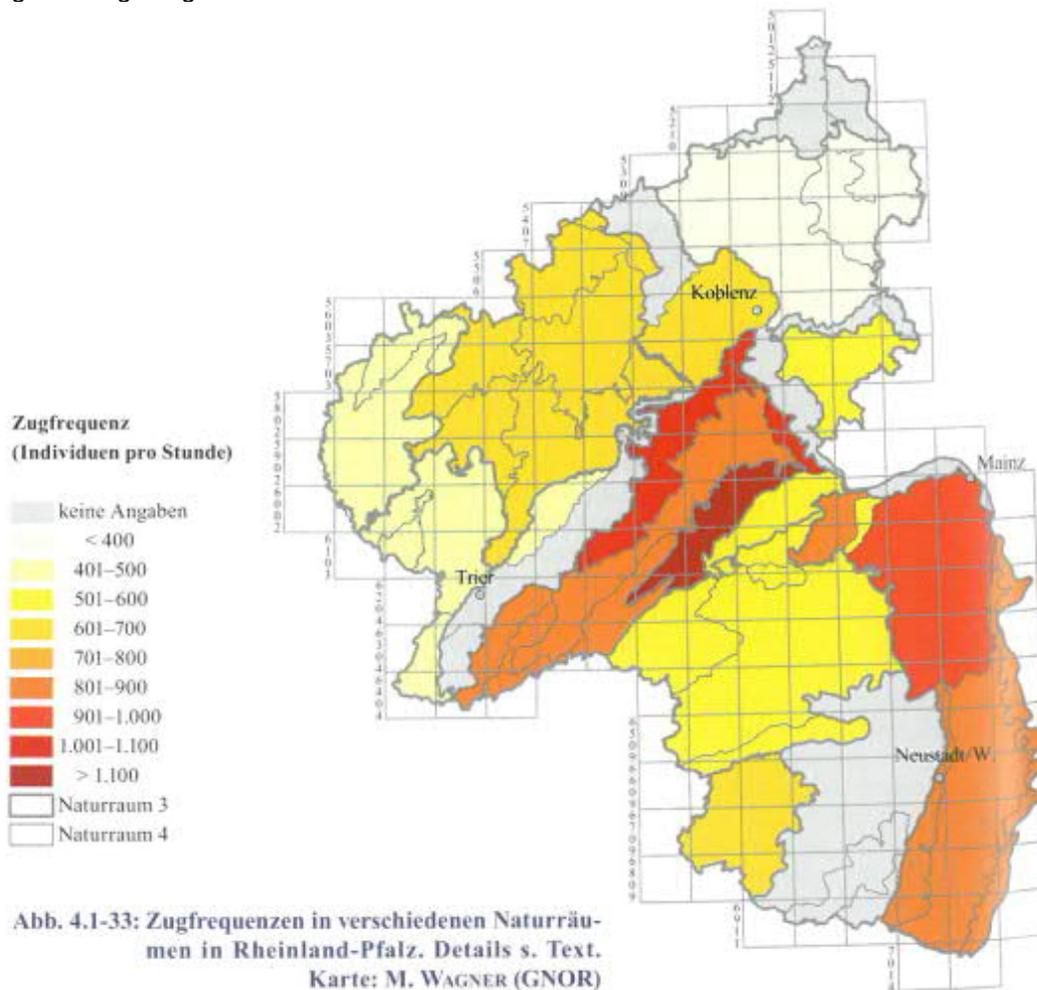


Abbildung 4: Zugfrequenzen in verschiedenen Naturräumen in Rheinland-Pfalz
Quelle: Dietzen et al. (2014)

Zusammenfassende Übersicht

Der Vogelzug wurde nicht explizit erhoben. Generell sind Vogelarten, welche eine schlechte Manövrierfähigkeit besitzen und/oder in großen Zugzahlen das Trassenband queren müssen kollisionsgefährdet (vgl. Kapitel 2.2.2.1). Zu den schlecht manövrierfähigen Vogelarten zählen insbesondere Enten, Gänse, Kormorane, Säger, Möwen und Taucher. Zugvogelarten, welche die Trasse in großen Zahlen queren sind insbesondere Buch-/Bergfinken, Stare und Ringeltauben aber auch diverse Drosselarten wie Singdrossel, Rotdrossel und Wacholderdrossel.

Darüber hinaus liegt das Trassenband innerhalb des Schmalfrontzug-Korridors des Kranichs. Dieser passiert das Trassenband in der Regel in großer Höhe. Eine signifikante Kollisionserhöhung der Art ist daher auszuschließen.

6 Artbezogene Prüfung der Verbots- und Ausnahmetatbestände

Die Prüfung der Schädigungs- und Störungsverbote (s. Kap. 1.5) erfolgt für die betrachtungsrelevanten Arten artspezifisch anhand einheitlicher Formblätter.

Die Formblätter untergliedern sich systematisch nach den folgenden Aspekten

- Bestandsinformationen,
- Prognose der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG sowie
- weitergehende Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG.

In der artspezifischen Wirkungsprognose wird in mehreren Schritten geprüft, inwieweit die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für jeweiligen Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind. Hierbei werden die projektspezifischen Wirkfaktoren den artspezifischen Empfindlichkeiten gegenübergestellt.

Auf eine artspezifische Betrachtung kann verzichtet werden, wenn eine ganze Artengruppe einer vergleichbaren Situation unterliegt oder ähnliche Lebensraumansprüche besitzt (Kommission 2007, I 2.3.a Rn3b, Fn.2716). Ebenso werden verbreitete und ungefährdete Arten nach ihren Habitatansprüchen zusammengefasst betrachtet.

Soweit notwendig, können in die Prognose der Verbotstatbestände **Vermeidungsmaßnahmen** sowie **vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen** (im Sinne von **CEF-Maßnahmen**) einbezogen werden (vgl. Kap. 1.5). In diesem Fall ist in einem nächsten Schritt zu prüfen, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und gewahrt bleibt (vgl. § 44 Abs. 5, Sätze 2, 3 und 4 BNatSchG, s. Kap. 1.5). Kann dies bejaht werden, treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ein. Die Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG stehen in enger Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG.

Sofern auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs-/ Minderungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Verbotstatbestände für die betreffende Art eintreten können, ist gem. der Ausnahmeregelung in § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen, ob die Ausnahmevoraussetzungen gegeben sind (s.u.).

Im Folgenden werden die Verbotstatbestände für die (potenziell) im Gebiet vorkommenden, relevanten FFH Anhang-IV-Arten und die Europäischen Vogelarten geprüft.

6.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet sind keine Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bekannt.

6.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

6.2.1 Säugetiere

S1		
Baumhöhlenbewohnende Fledermausarten		
<p>Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>), Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>), Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>), Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>), Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>), Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>), Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)</p>		
Schutz und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote-Liste
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-Anhang II-Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL-RLP
<input type="checkbox"/>	europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL-D
<input checked="" type="checkbox"/>	besonders geschützt gem. BNatSchG	Erhaltungszustand
		<input checked="" type="checkbox"/> g
		<input checked="" type="checkbox"/> u
		<input type="checkbox"/> s
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz		
<p>Alle aufgeführten Arten sind typische Waldfledermäuse und können Quartiere in Bäumen (Baumhöhlen, Spalten im Stamm und hinter abstehender Rinde) beziehen. Neben Sommer- und Zwischenquartier nutzt ein Teil der aufgeführten Fledermausarten (Gr. Abendsegler, Kl. Abendsegler, Rauhautfledermaus, Mopsfledermaus und Br. Langohr) Bäume zur Überwinterung. Die Bechsteinfledermaus nutzt im Laufe eines Jahres ein Netzwerk aus tradierten Baumhöhlen, welche der Wochenstubengesellschaft als „Wechselquartiere“ zur Verfügung stehen (vgl. DIETZ ET AL., 2007; ECHOLOT; o.J.).</p> <p>Alle Arten nutzen die umliegenden Wälder, den Leitungsschutzstreifen, die Streuobstwiesen, Bach- und Flusstäler als Nahungshabitat.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Bechsteinfledermaus ist vermutlich landesweit in Waldgebieten – mit größeren Verbreitungslücken in Rheinhessen – vertreten, die Mittelgebirgsregionen bilden das Kerngebiet der mitteleuropäischen Population. - Das Braune Langohr ist vermutlich landesweit vertreten. - Die Fransenfledermaus ist vermutlich landesweit vertreten, es fehlen Nachweise für die Saarländisch-Pfälzische Muschelkalkplatte, die Westeifel sowie große Teile der Osteifel und des Westerwaldes. - Die Gr. Bartfledermaus ist mit Ausnahme von Rheinhessen landesweit vertreten. - Der Gr. Abendsegler ist hauptsächlich entlang der großen Flüsse anzutreffen. - Das Gr. Mausohr ist landesweit vertreten, hat seinen Schwerpunkt am Mittelrhein, meidet kühlere Lagen wie z.B. den Hohen Westerwald. - Der Kl. Abendsegler ist vermutlich weiter verbreitet als derzeit nachgewiesen. Nachweise gibt es u.a. aus dem Neuwieder Becken, Mastershausen (Hunsrück), Mosel, der Pfalz und der Saarland-Pfälzischen Muschelkalkplatte. - Schwerpunktnachweise der Mopsfledermaus an Mosel, Mittelrhein, Mittelrheinbecken, Hunsrück, Saar-Nahe-Bergland, Pfälzer Wald und Westerwald. - Nachweise der Rauhautfledermaus liegen aus dem Mittelrheintal, dem Hoch- bzw. Idarwald, dem Oberrheintal und der Pfalz vor. - Die Wasserfledermaus ist bis - auf größere Verbreitungslücken in Rheinhessen und Teilen des Hunsrücks - landesweit vertreten. - Die Zwergfledermaus kommt ebenfalls landesweit vor, hat aber Verbreitungslücken im nordöstlichen Hunsrück, in der Saarländisch-Pfälzischen Muschelkalkplatte, in Rheinhessen, im Süderbergland, im Taunus sowie im Oberen und Hohen Westerwald. 		

S1
<p>Baumhöhlenbewohnende Fledermausarten</p> <p>Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteini</i>), Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>), Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>), Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>), Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>), Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>), Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Alle beschriebenen Arten können potenziell in den Waldbereichen und Streuobstarealen des Untersuchungsgebietes Quartiere (Ganzjahres und Sommer) besitzen. Darüber hinaus dienen die Wälder, der Leitungsschutzstreifen, die Streuobstwiesen, Bach- und Flusstäler als Jagdhabitate.</p>
<p>Darlegung der Betroffenheit der Arten</p>
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>V9 Schutz angrenzender Vegetationsbestände/ Gehölze während der Bauzeit (Bautabuzonen)</p> <p>V20 Schutzmaßnahmen für Fledermäuse</p> <p>V24 Einsatz einer Umweltbaubegleitung (UBB)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p> <p>CEF 5 Ggf. Ausbringen von Fledermauskästen</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Der Verbotstatbestand „Fangen, Verletzen, Töten“ von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen <u>tritt</u> unter Beachtung der aufgeführten artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen <u>ein</u></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Der Verbotstatbestand „Fangen, Verletzen, Töten“ von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen <u>tritt</u> unter Beachtung der aufgeführten artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen <u>nicht ein</u></p> <p>Durch die baubedingte Fällung von Höhlenbäumen, Bäumen mit Spalten und abstehenden Rindenpartien ist ein Verletzen oder Töten von Fledermäusen nicht auszuschließen. Akustische und taktile Störungen durch den Wegeausbau in den Wintermonaten innerhalb höhlenreicher Altholzbestände kann zum Tode von in Bäumen überwinternden Fledermäusen führen.</p> <p>Das Eintreten des Verbotstatbestandes „Fangen, Töten, Verletzen“ wird mittels Kontrolle der Baufelder auf potenzielle Quartierbäume sowie deren Besatz (V20) vermieden. In Bereichen mit höhlenreichen Altholzanteilen ist der Wegebau auf die Monate außerhalb der Winterruhe (Juli bis Oktober) der Fledermäuse zu legen (V20).</p> <p>Die Maßnahmendurchführung erfolgt durch eine qualifizierte Person mit der nötigen Artenkenntnis und in enger Abstimmung mit der UBB (V24).</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ <u>tritt</u> unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen <u>ein</u>.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ <u>tritt</u> unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen <u>nicht ein</u>.</p> <p>Ist die Fällung von Bäumen mit Quartierpotential (Höhlenbäume, Bäume mit Spalten und abstehenden Rindenpartien) unumgänglich, sind im räumlich funktionalen Zusammenhang Ersatzquartiere für Fledermäuse in derselben Qualität zu schaffen. Dies erfolgt mit geeigneten Kästen (CEF 6).</p> <p>Die Umsetzung und Einhaltung der Maßnahmen wird durch eine UBB (V24) überprüft.</p>

S1
Baumhöhlenbewohnende Fledermausarten
<p>Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>), Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>), Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>), Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>), Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>), Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>), Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, der Verbotstatbestand der erheblichen Störung <u>tritt ein</u>.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, der Verbotstatbestand der erheblichen Störung <u>tritt nicht ein</u>.</p> <p>Sollten wider Erwarten Bäume mit Quartierpotenzial gefällt werden müssen, werden diese zuvor auf einen Besatz oder eine Eignung als Lebensstätte für Fledermäuse überprüft (V20).</p> <p>Nächtliche Arbeiten sind nur in Ausnahmefällen und aus zwingenden Gründen zulässig (vgl. V20). In Bereichen mit höhlenreichen Altholzanteilen ist der Wegebau auf die Monate außerhalb der Winterruhe (Juli bis Oktober) der Fledermäuse zu legen (V20).</p> <p>Die Umsetzung und Einhaltung der Maßnahmen wird durch eine UBB (V24) überprüft.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V9, V20, V24, CEF 6 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

S2		
Wildkatze (<i>Felis silvestris silvestris</i>)		
Schutz und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt gem. BNatSchG	Rote-Liste <input checked="" type="checkbox"/> RL-RLP <input checked="" type="checkbox"/> RL-D	Erhaltungszustand <input type="checkbox"/> g <input checked="" type="checkbox"/> u <input type="checkbox"/> s
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz <p>Die Wildkatze bevorzugt störungsarme Lebensräume und ist daher eng an Waldhabitate gebunden. Offenland, insbesondere, wenn es deckungsreich ist, wird dabei nicht verschmäht, jedoch primär zum Nahrungserwerb genutzt. Schlafplätze liegen in „dichten“ Strukturen: Wurfplätze liegen in großen Baumhöhlen gänzlich beasteter Bäume, unter Wurzeltellern, in Holzpoltern und in Erdbauten. Temporär wird auch dichte Vegetation genutzt, die auch erwachsenen Individuen als Ruheplatz dient (HÖTZEL ET AL. 2007).</p> <p>Die Art besiedelt in RLP Eifel, Hunsrück, Saar-Nahe-Bergland, Pfälzerwald, Westlichen Hintertaunus, südlichen Westerwald und den südlichen Teil des Oberrheingrabens. (GRONTMIJ, 2008a)</p>		
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Die Art wurde nicht gesondert erhoben, Drittdaten (BUND, LANIS) lassen jedoch den Schluss zu, dass die Art im UG auftritt. Die vorhandenen Lebensräume im UG dienen zum Nahrungserwerb, mitunter auch zur Reproduktion.</p>		
Darlegung der Betroffenheit der Arten		
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V8 Fällung von Gehölzen und Freistellung des Baufeldes im Winterhalbjahr V9 Schutz angrenzender Vegetationsbestände/ Gehölze während der Bauzeit (Bautabuzonen) V21 Schutzmaßnahmen für die Wildkatze V24 Einsatz einer Umweltbaubegleitung (UBB) <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)		
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Der Verbotstatbestand „Fangen, Verletzen, Töten“ von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen <u>tritt</u> unter Beachtung der aufgeführten artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen <u>ein</u> <input checked="" type="checkbox"/> Der Verbotstatbestand „Fangen, Verletzen, Töten“ von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen <u>tritt</u> unter Beachtung der aufgeführten artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen <u>nicht ein</u> <p>Die Anlage von Holzpoltern respektive eine längere Lagerung könnte dazu führen, dass diese als Geheck-Platz dienen. Ein Verletzen oder Töten von Wildkatzen und deren Jungtieren durch „Holzrücken“ ist dann nicht auszuschließen.</p> <p>Das Eintreten des Verbotstatbestandes „Fangen, Töten, Verletzen“ wird durch V21 vermieden. Der notwendige Holzeinschlag darf nur im Winterhalbjahr (s. V8) erfolgen. Das gelagerte Holz darf nicht mit Insektiziden behandelt werden. Die Holzabfuhr muss spätestens 4 Wochen nach dem Aufsetzen durchgeführt worden sein.</p> <p>Die Umsetzung und Einhaltung der Maßnahmen wird durch eine UBB (V24) überprüft.</p>		

S2
Wildkatze (<i>Felis silvestris silvestris</i>)
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ <u>tritt</u> unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen <u>ein</u>.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ <u>tritt</u> unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen nicht ein.</p> <p>Im Vergleich zu den Streifgebieten von Wildkatzen ist die bauzeitliche Inanspruchnahme durch Arbeitsflächen und Zuwegungen gering. Dennoch können visuell, akustische Beeinträchtigungen zu einem bauzeitlichen (temporären) Funktionsverlust eines Teils der Lebensstätte kommen.</p> <p>Ein Funktionsverlust der Lebensstätte wird mittels V21 verhindert. Es dürfen lediglich Arbeiten in Ausnahmefällen und aus zwingenden Gründen bis in die Abenddämmerung stattfinden. Nächtlichen Bautätigkeiten sind nicht zulässig (vgl. V21). Angrenzende, wertvolle Gehölzbestände werden als Bautabuzone ausgewiesen (V8).</p> <p>Die Umsetzung und Einhaltung der Maßnahmen wird durch eine UBB (V24) überprüft.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, der Verbotstatbestand der erheblichen Störung <u>tritt ein</u>.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, der Verbotstatbestand der erheblichen Störung <u>tritt nicht ein</u>.</p> <p>Für die Wildkatze kann es zu baubedingten Störungen während der Ranz-, Wurf-, und Aufzuchtzeit kommen. Insbesondere durch den Baubetrieb kommt es zu visuellen und akustischen Beeinträchtigungen durch Baufahrzeuge und Arbeiter. Erhebliche Störungen von Wildkatzen Revieren werden mittels der Vermeidungsmaßnahmen V21 und V8 verhindert. Demnach dürfen lediglich Arbeiten in Ausnahmefällen und aus zwingenden Gründen bis in die Abenddämmerung stattfinden. Nächtlichen Bautätigkeiten sind nicht zulässig (vgl. V21). An die Baufelder und Zuwegungen angrenzende Gehölzbestände werden darüber hinaus als Tabu-Zonen ausgewiesen (vgl. V8). Somit werden Störungen (Lärm und Bewegungsunruhe) für potenziell angrenzende Wildkatzen-Reviere auf ein vertretbares Minimum reduziert.</p> <p>Die Umsetzung und Einhaltung der Maßnahmen wird durch eine UBB (V24) überprüft.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V8, V9, V21, V24 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

S3		
Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)		
Schutz und Gefährdungsstatus		
	Rote-Liste	Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL-RLP	<input type="checkbox"/> g
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL-D	<input checked="" type="checkbox"/> u
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart		<input type="checkbox"/> s
<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt gem. BNatSchG		
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz		
<p>Das Vorkommen der Haselmaus ist eng an Gehölze gebunden. Bevorzugt werden Laub- und Mischwälder mit entwickeltem Unterholz, ebenso wie frühe Gehölzsukzessionsstadien (Kahlschläge, Niederwälder, Mittelwälder, auch Hecken und Waldränder). Damit während der aktiven Periode kontinuierlich Nahrung vorhanden ist, ist eine hohe Artenvielfalt an Gehölzen entscheidend. Die Aktivitätsphase beginnt je nach Witterung ab Ende März und reicht bis November/Dezember. Im Sommer lebt die Haselmaus in Nestern zwischen Zweigen, in dichtem Gras- oder Staudenbestand, in Baumhöhlen oder Nistkästen. Im Winter werden Nester unter Moos, im Laub, unter Stämmen, in Reisighaufen, bodennah zwischen dichtem Geäst oder Wurzeln, in Felsspalten oder Erdhöhlen bevorzugt (JUSKAITIS & BÜCHNER 2010).</p> <p>Die Art ist landesweit vertreten, außer in waldarmen Teilen des Oberrheins und Rheinhessens (GRONTMIJ, 2008a)</p>		
Vorkommen im Untersuchungsgebiet		
<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p>Das Untersuchungsgebiet wurde nicht auf Haselmausvorkommen untersucht. Aufgrund von Drittdaten (LANIS) sowie der Habitatausstattung muss von einem Auftreten der Haselmaus im UG ausgegangen werden. Kernbereiche der Vorkommen stellen die Sukzessionsflächen innerhalb der Abschnitte des Leitungsschutzstreifens dar, die durch Waldgebiete führen. Darüber hinaus sind die linienhaft ausgeprägten Gehölze auf den Autobahnböschungen potenziell geeignete Habitate.</p> <p>Folgende Trassenabschnitte weisen ein hohes Potential als Lebensstätten für die Haselmaus auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bl. 1380 Mast-Nr. 2 bis Bl. 1380 Mast-Nr. 6 - Bl. 1380 Mast-Nr. 22 nördl. bis Bl. 0100 Mast-Nr. 64 - Bl. 1380 Mast-Nr. 23 bis Bl. 1380 Mast-Nr. 25 - Bl. 1380 Mast-Nr. 32 bis Bl. 1380 Mast-Nr. 34 - Bl. 0100 Mast-Nr. 80 bis Bl. 1380 Mast Nr. 37 - Bl. 0100 Mast-Nr. 84 bis Bl. 1380 Mast Nr. 40 - Bl. 0100 Mast-Nr. 97 bis Bl. 0100 Mast Nr. 99 - Bl. 0100 Mast-Nr. 105 bis Bl. 1380 Mast Nr. 69 - Bl. 0100 Mast-Nr. 125 bis Bl. 1380 Mast Nr. 87 - Bl. 0100 Mast-Nr. 138 bis Bl. 0100 Mast Nr. 139 - Bl. 0100 Mast-Nr. 144 südl. bis Bl. 1380 Mast Nr. 99 - Bl. 0100 Mast-Nr. 146 bis Bl. 0100 Mast Nr. 1149 - Bl. 0100 Mast-Nr. 150 bis Bl. 0100 Mast Nr. 152 nördl. - Bl. 1380 Mast-Nr. 106 südl. bis Bl. 0100 Mast Nr. 163 - Bl. 1380 Mast-Nr. 123 bis Bl. 1380 Mast Nr. 135 nördl. 		
Darlegung der Betroffenheit der Arten		
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen		
V9	Schutz angrenzender Vegetationsbestände/ Gehölze während der Bauzeit (Bautabuzonen)	
V17	Schutzvorkehrungen beim Aufstellen von Gerüsten im Bereich von Gehölzen	
V22	Schutzmaßnahmen für die Haselmaus	
V24	Einsatz einer Umweltbaubegleitung (UBB)	

S3
Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)
<input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) CEF 2 Aufhängen von Haselmaus-Nesttubes
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
<input checked="" type="checkbox"/> Der Verbotstatbestand „Fangen, Verletzen, Töten“ von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen <u>tritt</u> unter Beachtung der aufgeführten artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen <u>ein</u> <input type="checkbox"/> Der Verbotstatbestand „Fangen, Verletzen, Töten“ von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen <u>tritt</u> unter Beachtung der aufgeführten artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen <u>nicht ein</u>
Mittels des Ausweisens von Bautabuzonen wird ein zusätzlicher Eingriff in potenzielle Haselmauslebensstätten vermieden (V9). Mittels der händischen Freistellung der Baufelder und Zuwegungen innerhalb des Leitungsschutzstreifens kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos von den im Boden überwintenden Haselmäusen auf ein vertretbares Minimum vermieden werden. Ein baubedingtes Auslösen des Tötungstatbestandes während der Baufeldfreistellung wird für die Haselmaus unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V22 und V24 vermieden.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
<input type="checkbox"/> Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ <u>tritt</u> unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen <u>ein</u> . <input checked="" type="checkbox"/> Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ <u>tritt</u> unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen <u>nicht ein</u> .
Durch die Baufeldfreistellung und die Anlage der bauzeitlichen Zuwegungen im Leitungsschutzstreifen kommt es zu einem Teilverlust von Haselmauslebensstätten. Ein Ausweichen der Haselmäuse in benachbarte Bereiche ist ggf. nicht ohne weiteres möglich, da die Reviere bereits alle besetzt sein können. Um die Funktion der Lebensstätte bauzeitlich zu wahren, werden innerhalb der oben genannten Trassenabschnitte in den Bereichen, die von den Baumaßnahmen nicht betroffen sind, vor der Baufeldfreistellung Haselmaus-Nesttubes ausgebracht (vgl. CEF 2). Dadurch wird die Lebensstätten-Dichte künstlich erhöht. Eine Erhöhung des Höhlenangebotes mittels künstlicher Nisthilfen stellt gem. RUNGE ET. AL. (2010) eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme mit sehr hoher Eignung dar, da die Maßnahme eine kurze Entwicklungsdauer und eine sehr Erfolgswahrscheinlichkeit ergibt. Unter Berücksichtigung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme CEF 2 wird der baubedingte Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Lebensstätten“ nicht erfüllt. Zur Umsetzung und Einhaltung der Maßnahmen wird eine UBB (V24) eingesetzt.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, der Verbotstatbestand der erheblichen Störung <u>tritt ein</u> . <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, der Verbotstatbestand der erheblichen Störung <u>tritt nicht ein</u> .
Störungen für Haselmäuse treten ggf. durch die Baufeldfreistellung während der Winterruhe auf. Mittels der händischen Freistellung der Baufelder in potenziellen Haselmaus-Habitaten (V22) wird die baubedingte Störung auf ein vertretbares Minimum reduziert. Die Umsetzung und Einhaltung der Maßnahme wird durch eine UBB (V24) überprüft.

S3

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender
Maßnahmen: V9, V17, V22, V24, CEF2 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

6.2.2 Reptilien

R1		
Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>)		
Schutz und Gefährdungsstatus		
	Rote-Liste	Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL-RLP	<input checked="" type="checkbox"/> g
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL-D	<input type="checkbox"/> u
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart		<input type="checkbox"/> s
<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt gem. BNatSchG		
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz		
<p>Mauereidechsen kommen in mikroklimatisch begünstigten, kleinräumig strukturierten Gesteins- und Felshabitaten (vegetationsfreie und bewachsene Stellen) in sonnenexponierten Lagen vor. Wichtig ist dabei ein ausreichendes Angebot an Spalten, Fugen und Löchern. Darüber hinaus ist das Vorhandensein von Vertikalstrukturen (Fels, Mauern, Bäume, Gebüsch) essentiell.</p> <p>In Rheinland-Pfalz ist die Mauereidechse vor allem in den wärmebegünstigten Hangbereichen der Tallagen von Rhein, Mosel, Lahn, Ahr, Nahe und Saar zu finden. (GRONTMIJ, 2008a)</p>		
Vorkommen im Untersuchungsgebiet		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p>Bei den Reptilien-Erhebungen konnte die Mauereidechse am südexponierten Moselhang, inkl. in den angrenzenden bzw. nahegelegenen Bereichen (obere Hangkante, Bahnstrecke am Hangfuß, bergseitige Böschung zwischen B 416 und Bahnstrecke) sowie in den Mauerresten des ehemaligen römischen Guthofes, im Ohr der Anschlussstelle der Raststätte Moseltal nachgewiesen werden. Die wärmebegünstigten Biotope stellen vollumfängliche Habitate (Lebensstätten zur Reproduktion, Nahrungserwerb und Überwinterung) dar.</p>		
Darlegung der Betroffenheit der Arten		
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V19 Schutzmaßnahmen für Reptilien V24 Einsatz einer Umweltbaubegleitung (UBB)		
<input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) CEF 3 Anlage von Totholzhaufen		
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)		
<input type="checkbox"/> Der Verbotstatbestand „Fangen, Verletzen, Töten“ von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen <u>tritt</u> unter Beachtung der aufgeführten artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen <u>ein</u>		
<input checked="" type="checkbox"/> Der Verbotstatbestand „Fangen, Verletzen, Töten“ von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen <u>tritt</u> unter Beachtung der aufgeführten artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen nicht ein		
<p>Die einzig bekannten Vorkommen der Mauereidechse im UG befinden sich in den oben genannten Bereichen im Moseltal. Bei der Baufeldfreistellung und den Gerüstarbeiten an der B 416, beim Wegeausbau sowie während des Bauablaufs ist eine Tötung von Mauereidechsen nicht auszuschließen. Mittels der Vermeidungsmaßnahme V19 wird das Eintreten eines Tötungstatbestandes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG für Mauereidechsen vermieden. Hierzu wird das Baufeld in der inaktiven Zeit der Mauereidechsen händisch freigestellt, anschließend findet eine manuelle Mahd der Krautvegetation statt. Innerhalb der Aktivitätszeit sind sämtliche Versteckmöglichkeiten händisch zu beräumen. Anschließend werden in enger Abstimmung mit der UBB (V24) Reptilienzäune um die Arbeitsflächen gestellt. Ggf. ist zuvor eine weitere, händische Mahd an kalten Tagen bzw. in den Abend- oder frühen Morgenstunden notwendig (abhängig vom Aufwuchs).</p> <p>Vor Baubeginn sind sämtliche Reptilien in deren Aktivitätsphase (Beginn: zwingend vor der artspezifischen Eiablage) durch die UBB (V24) zu bergen. Die Reptilienzäune müssen über die gesamte Bauzeit der betreffenden Maststandorte von</p>		

R1
Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>)
<p>der ausführenden Baufirma funktionstüchtig gehalten werden, an der Innenseite sind „Ausstiegshilfen“ für die Reptilien bereitzustellen.</p> <p>Die Umsetzung und Einhaltung der Maßnahmen wird durch eine UBB (V24) überprüft.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ <u>tritt</u> unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen <u>ein</u>.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ <u>tritt</u> unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen nicht ein.</p> <p>Die Fläche der tangierten Mauereidechsen-Lebensräume ist relativ klein, die Funktion der Lebensstätte (Moselhang) bleibt im räumlich funktionalen Zusammenhang erhalten. Da auch die Zauneidechse in dem Bereich vorkommt und beide Arten konkurrieren, sind gemäß CEF 3 Totholzhaufen in der unmittelbaren Umgebung anzulegen. Für die Mauereidechse ist dies die Umgebung von Neubau-Mast Nr. 11 (oberhalb der Winninger Weinberge); hier sind 4 Totholzhaufen anzulegen, jeweils 2 für <u>Mauereidechse</u> und <u>Zauneidechse</u>.</p> <p>Die Umsetzung und Einhaltung der Maßnahmen wird durch eine UBB (V24) überprüft.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, der Verbotstatbestand der erheblichen Störung <u>tritt ein</u>.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, der Verbotstatbestand der erheblichen Störung <u>tritt nicht ein</u>.</p> <p>Erhebliche Störungen der Mauereidechse können ausgeschlossen werden. Das Vorhaben tangiert die Mauereidechsen-Lebensstätte lediglich im Randbereich. Der überwiegende Teil der Lokalpopulation befindet sich innerhalb der Weinberge- und Weinbergsmauern sowie der Felsbiotope. Diese Bereiche werden weder bau-, noch anlagebedingt beeinträchtigt.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V19, V24, CEF 3 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

R2		
Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)		
Schutz und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt gem. BNatSchG	Rote-Liste <input checked="" type="checkbox"/> RL-RLP <input checked="" type="checkbox"/> RL-D	Erhaltungszustand <input type="checkbox"/>  g <input checked="" type="checkbox"/>  u <input type="checkbox"/>  s
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz <p>Die Art besiedelt ein breites Spektrum wärmebegünstigter, offener bis halboffener, strukturreicher Lebensräume. Entscheidend ist eine hohe Dichte an "Grenzlinienstrukturen", d. h. ein kleinräumiges Mosaik an stark bewachsenen und offenen Stellen sowie Gehölzen bzw. Gehölzrändern, gern auch mit Strukturen wie Totholz, Steinhaufen und Altgrasbeständen. (GÜNTHER, 1996; GLÄSSER, 1996)</p> <p>Ein hohes Angebot an Versteck- und Sonnplätzen, aber auch Winterquartiere und vor allem ausreichend Beutetiere müssen vorhanden sein. (GLÄSSER, 1996)</p> <p>Die Tiere besiedeln auch anthropogene Strukturen wie bspw. Bahndämme, die auch als Wander- und Ausbreitungslinien wichtig sind. Auch am Siedlungsrand kann man die Tiere vor allem in naturnah gepflegten Gärten sowie an unverputztem Mauerwerk finden. (GÜNTHER, 1996; GLÄSSER, 1996)</p> <p>In Rheinland-Pfalz ist die Schlingnatter noch relativ weit verbreitet. Die Verbreitungsschwerpunkte liegen in den trocken-warmen Hanglagen der Täler von Rhein, Ahr, Mosel, Lahn und Nahe sowie am Ostabfall des Pfälzer Waldes und im Nordpfälzer Bergland. Sporadisch tritt sie in südexponierten Lagen von Eifel, Hunsrück, Pfalz und vereinzelt Westerwald auf. (GLÄSSER, 1996)</p>		
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Bei den Reptilien-Erhebungen konnte die Schlingnatter nicht nachgewiesen werden. Artnachweise gelangen nur mit vergleichsweise hohem Aufwand. Aufgrund der Habitatausstattung ist ein Vorkommen im „Winninger Hamm“ des Moseltals wahrscheinlich. Das wärmebegünstigte Felsbiotop stellt ein vollumfängliches Habitat (Lebensstätten zur Reproduktion, Nahrungserwerb und Überwinterung) dar.</p>		
Darlegung der Betroffenheit der Arten		
Artsspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V19 Schutzmaßnahmen für Reptilien V24 Einsatz einer Umweltbaubegleitung (UBB) <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) CEF 3 Anlage von Totholzhaufen		
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Der Verbotstatbestand „Fangen, Verletzen, Töten“ von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen <u>tritt</u> unter Beachtung der aufgeführten artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen <u>ein</u> <input checked="" type="checkbox"/> Der Verbotstatbestand „Fangen, Verletzen, Töten“ von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen <u>tritt</u> unter Beachtung der aufgeführten artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen <u>nicht ein</u> <p>Bei der Bauaufrechterstellung und den Gerüstarbeiten an der B 416, beim Wegeausbau sowie während des Bauablaufs ist eine Tötung von Schlingnattern nicht auszuschließen. Mittels der Vermeidungsmaßnahme V19 wird das Eintreten eines Tötungstatbestandes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG für die Schlingnatter vermieden. Hierzu wird das Baufeld in der inaktiven Zeit der Schlingnatter händisch freigestellt, anschließend findet eine manuelle Mahd der Krautvegetation statt. Innerhalb der Aktivitätszeit sind sämtliche Versteckmöglichkeiten händisch zu beraumen. Anschließend sind in enger</p>		

R2
Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)
<p>Abstimmung mit der UBB (V24) Reptilienzäune um die Arbeitsflächen zu stellen. Ggf. ist zuvor eine weitere, händische Mahd an kalten Tagen bzw. in den Abend- oder frühen Morgenstunden notwendig (abhängig vom Aufwuchs).</p> <p>Vor Baubeginn sind sämtliche Reptilien in deren Aktivitätsphase (Beginn: zwingend vor der artspezifischen Eiablage) durch die UBB (V24) zu bergen. Die Reptilienzäune müssen über die gesamte Bauzeit der betreffenden Maststandorte von der ausführenden Baufirma funktionstüchtig gehalten werden, an der Innenseite sind „Ausstiegshilfen“ für die Reptilien bereitzustellen.</p> <p>Die Umsetzung und Einhaltung der Maßnahmen wird durch eine UBB (V24) überprüft.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ <u>tritt</u> unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen <u>ein</u>.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ <u>tritt</u> unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen <u>nicht ein</u>.</p> <p>Die Fläche des tangierten Schlingnatter-Lebensraumes ist relativ klein, die Funktion der Lebensstätte (Moselhang) bleibt im räumlich funktionalen Zusammenhang erhalten. Um bauzeitlich weitere Habitate zur Verfügung zu stellen, sind gem. CEF 3 Totholzhaufen in der unmittelbaren Umgebung des betreffenden Neubaumastes Nr. 11 anzulegen. Diese kommen der, mit Zauneidechse und Mauereidechse im selben Habitat lebenden, Schlingnatter ebenfalls zu Gute.</p> <p>Die Umsetzung und Einhaltung der Maßnahmen wird durch eine UBB (V24) überprüft.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, der Verbotstatbestand der erheblichen Störung <u>tritt ein</u>.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, der Verbotstatbestand der erheblichen Störung <u>tritt nicht ein</u>.</p> <p>Erhebliche Störungen der Schlingnatter können ausgeschlossen werden. Das Vorhaben tangiert den Schlingnatter-Lebensraum lediglich im Randbereich. Der überwiegende Teil der Lokalpopulation befindet sich innerhalb der Weinberge- und Weinbergsmauern sowie der Felsbiotope. Diese Bereiche werden weder bau- noch anlagebedingt beeinträchtigt.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V19, V24, CEF 3 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

R3		
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)		
Schutz und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt gem. BNatSchG	Rote-Liste <input checked="" type="checkbox"/> RL-RLP <input checked="" type="checkbox"/> RL-D	Erhaltungszustand <input checked="" type="checkbox"/> g <input checked="" type="checkbox"/> u <input type="checkbox"/> s
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz <p>Die Zauneidechse bevorzugt trockene, sonnige Biotope mit krautiger Vegetation, kleinräumiger Mosaikstruktur und unbeschatteten, sandigen Plätzen in S/ SW-Exposition zur Eiablage (GRONTMIJ, 2008A).</p> <p>In Rheinland-Pfalz ist die Art nahezu flächendeckend verbreitet, mit Ausnahme größerer geschlossener Waldgebiete (Zusammenstellung u.a. bei ARTEFAKT). Es werden in Rheinland-Pfalz Höhenlagen bis 700 m besiedelt (HAHN-SIRY 1996), in anderen Bundesländern sind jedoch höher gelegene Nachweise bekannt (z.B. ELBING et al. 1996), so dass fast keine Ausschlussräume bestehen.</p>		
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Bei den Reptilien-Erhebungen konnte die Zauneidechse im „Winninger Hamm“ des Moseltals nachgewiesen werden. Das wärmebegünstigte Felsbiotop stellt ein vollumfängliches Habitat (Lebensstätten zur Reproduktion, Nahrungserwerb und Überwinterung) dar. Darüber hinaus gibt es Nachweise im Bereich Rübenacher Wald auf dem Gelände der WTD-41. Ein Auftreten im NSG-Struth oder weiteren Arealen innerhalb des Leitungsschutzstreifens ist nicht auszuschließen.</p>		
Darlegung der Betroffenheit der Arten		
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V19 Schutzmaßnahmen für Reptilien V24 Einsatz einer Umweltbaubegleitung (UBB) <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) CEF 3 Anlage von Totholzhaufen		
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Der Verbotstatbestand „Fangen, Verletzen, Töten“ von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen <u>tritt</u> unter Beachtung der aufgeführten artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen <u>ein</u> <input checked="" type="checkbox"/> Der Verbotstatbestand „Fangen, Verletzen, Töten“ von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen <u>tritt</u> unter Beachtung der aufgeführten artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen <u>nicht ein</u>		
<p>Vorkommen der Zauneidechse im UG sind im Bereich „Winninger Hamm“ und des Rübenacher Waldes zu finden. Darüber hinaus sind geeignete Habitate im NSG Struth und auf den Magerwiesen bei Buchholz zu finden. Bei der Baufeldfreistellung, während der Gerüstarbeiten an der B 416 und des Wegeausbaus sowie während des Bauablaufs ist eine Tötung von Zauneidechsen nicht auszuschließen. Mittels der Vermeidungsmaßnahme V19 wird das Eintreten eines Tötungstatbestandes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG für Zauneidechsen vermieden. Hierzu wird das Baufeld in der inaktiven Zeit der Zauneidechsen händisch freigestellt, anschließend findet eine manuelle Mahd der Krautvegetation statt. Innerhalb der Aktivitätszeit sind sämtliche Versteckmöglichkeiten händisch zu beräumen. Anschließend sind in enger Abstimmung mit der UBB (V24) Reptilienzäune um die Arbeitsflächen zu stellen. Ggf. ist zuvor eine weitere, händische Mahd an kalten Tagen bzw. in den Abend- oder frühen Morgenstunden notwendig (abhängig vom Aufwuchs). Vor Baubeginn sind sämtliche Reptilien in deren Aktivitätsphase (Beginn: zwingend vor der artspezifischen Eiablage) durch die UBB (V24) zu bergen. Die Reptilienzäune müssen über die gesamte Bauzeit der betreffenden Maststandorte von der ausführenden Baufirma funktionstüchtig gehalten werden, an der Innenseite sind „Ausstiegshilfen“ für die Reptilien bereitzustellen.</p> <p>Die Umsetzung und Einhaltung der Maßnahmen wird durch eine UBB (V24) überprüft.</p>		

R3**Zauneidechse (*Lacerta agilis*)**

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen ein.
- Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen nicht ein.

Bauzeitlich kommt es zu Beeinträchtigungen von Zauneidechsen-Teil-Lebensräumen, durch die Anlage von Baufeldern, BE-Flächen und Zuwegungen, im Bereich des Rübenacher-Waldes, im Randbereich des Winninger Hamms. Weitere bauzeitliche Beeinträchtigungen von Arealen mit geeigneten Habitats sind für die Gebiete im NSG Struth und auf den Magerwiesen des Neyer Bergs bei Boppard-Buchholz nicht auszuschließen.

Um die Funktion der bauzeitlich beanspruchten Lebensstätten im räumlich funktionalen Zusammenhang zu erhalten sind gemäß CEF 3 Totholzhaufen in der unmittelbaren Umgebung anzulegen und zwar in den folgenden Bereichen:

- Rübenacher Wald (Neubau-Masten Nr. 2 bis 6) insg. 6 Totholzhaufen
- Winninger Weinberge (Neubau-Mast Nr.11) insg. 4 Totholzhaufen (je 2 für Mauereidechse und Zauneidechse)
- FFH-Gebiet „NSG Struth“ (Neubau-Masten Nr. 124 bis 130) insg. 6 Totholzhaufen
- Streuobstwiesen bei Buchholz (Neubau-Mast 51 bis Bestandsmast 103) insg. 4 Totholzhaufen

Die Umsetzung und Einhaltung der Maßnahmen wird durch eine UBB (V24) überprüft.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, der Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein.
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, der Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt nicht ein.

Erhebliche Störungen der Zauneidechse können ausgeschlossen werden. Das Vorhaben tangiert nur einen geringen Teil der vorhandenen Lebensstätten. Die Zauneidechse wird vorhabensbedingt nicht in einem Maße gestört, sodass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V19, V24, CEF 3 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

6.2.3 Amphibien

A1		
Geburtshelferkröte (<i>Alytes obstetricans</i>)		
Schutz und Gefährdungsstatus		
	Rote-Liste	Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL-RLP	<input type="checkbox"/> g
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL-D	<input type="checkbox"/> u
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart		<input checked="" type="checkbox"/> s
<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt gem. BNatSchG		
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz		
<p>Die Geburtshelferkröte besiedelt in Rheinland-Pfalz vor allem bewaldete Mittelgebirgslagen mit Gruben und Steinbrüchen (GRONTMIJ, 2008A; EISLÖFFEL, 1996). Die Art ist bei ihrer Wahl der Laichgewässer relativ anspruchslos und kann sowohl in besonnten Steinbruchtümpeln als auch in schattigen Waldteichen auftreten (EISLÖFFEL, 1996). Der terrestrische Lebensraum ist als vegetationsarm, mit offenen, gut grabbaren Rohbodenflächen zu charakterisieren. Eine hohe Dynamik wie sie beispielsweise in Abbaugeländen vorherrscht, ist förderlich für die Art.</p>		
Vorkommen im Untersuchungsgebiet		
<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Amphibien wurden bei den Kartierungen im Jahr 2014 nicht gesondert erhoben. Drittdaten (LANIS, ARTEFAKT) geben jedoch Hinweise auf Vorkommen innerhalb der folgenden TK-Blätter: - Geburtshelferkröte: 5610 „Bassenheim“, 5611 „Koblenz“, 5710 „Münstermaifeld“, 5711 „Boppard“, 5811 „Kestert“, 5911 „Kisselbach“, 5912 „Kaub“ Über die Wanderungsdynamik (Wanderungstrecken etc.) liegen bei der Geburtshelferkröte noch wissenschaftliche Lücken vor. Die Art ist jedoch in der Lage, selbst größere geschlossene Waldgebiete zu überwinden (EISLÖFFEL, 1996). Da waldreiche Mittelgebirgslandschaften besiedelt werden und vermutet wird, dass insbesondere kleine Waldpopulationen übersehen werden (EISLÖFFEL, 1996), ist von einem Auftreten der Art im UG, innerhalb der o.a. TK-Blättern auszugehen.		
Darlegung der Betroffenheit der Arten		
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen		
V9	Schutz angrenzender Vegetationsbestände/ Gehölze während der Bauzeit (Bautabuzonen)	
V18	Schutzmaßnahmen für Amphibien	
V24	Einsatz einer Umweltbaubegleitung (UBB)	
<input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)		
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:		
Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)		
<input type="checkbox"/>	Der Verbotstatbestand „Fangen, Verletzen, Töten“ von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen tritt unter Beachtung der aufgeführten artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen <u>ein</u>	
<input checked="" type="checkbox"/>	Der Verbotstatbestand „Fangen, Verletzen, Töten“ von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen tritt unter Beachtung der aufgeführten artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen <u>nicht ein</u>	
Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch den Baustellenbetrieb entstehende Gewässer von der Geburtshelferkröte besiedelt werden. Baubedingt kann es zu Tötungen von Geburtshelferkröten sowie deren Entwicklungsstadien kommen. Der Tatbestand der Störung und Zerstörung ist zu vernachlässigen.		
Während der Bauzeit ist in den Monaten März bis August darauf zu achten, dass sich auf den Arbeitsflächen und Zufahrten keine temporären Tümpel und Pfützen bilden, welche durch die o.a. Arten besiedelt werden können. In Bereichen mit potenziellen Amphibien-Lebensräumen sind in den Monaten Februar bis August Schutzzäune um die Baufelder der Neubau- und Demontage-Masten zu stellen, um zu gewährleisten, dass die nachtaktiven Amphibien nicht ins Baufeld einwandern		

A1**Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*)**

(vgl. V18). Im Folgenden werden die Masten der Bl. 1380 und Bl. 0100 genannt, in denen Schutzzäune um die Arbeitsflächen zu stellen sind:

- Kerperstal: Bl. 1380 Mast-Nr. 14; Bl. 0100 Mast-Nr. 53
- Alkener Bach und Teiche bei Pfaffeneck: Bl. 1380 Mast-Nr. 41; Bl. 0100 Mast-Nr. 86-87
- Hellebach und Feuchtwiesen bei Dörth: Bl. 1005 Mast-Nr. 2 u. 3; Bestandsmasten Nr. 2-4
- Röttgesbächelchen: Bl. 0100 Mast-Nr. 133
- Lehmwiesenbachtal: Bl. 1380 Mast-Nr. 104-106; Bl. 0100 Mast-Nr. 152-155
- Simmerbach Südöstlich Laudert: Bl. 1380 Mast-Nr. 117-123; Bl. 0100 Mast-Nr. 170-176
- NSG Struth: Bl. 1380 Mast-Nr. 124-124A, 131 Bl. 0100 Mast-Nr. 178-180, 187
- Hochwildschutzpark, Volkenbacher-Weiher und Teiche: Bl. 1380 Mast-Nr. 136-138; Bl. 0100 Masten Nr. 194-196

Die Umsetzung und Einhaltung der Maßnahmen wird durch eine UBB (V24) überprüft.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen ein.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen nicht ein.

Bauzeitlich kommt es zu keinen Beeinträchtigungen von essentiellen Amphibien-Lebensräumen der Art. Schutzzäune (vgl. V19) verhindern, dass Baufelder als potenzielle Laichhabitats für Amphibien fungieren.

Die Umsetzung und Einhaltung der Maßnahmen wird durch eine UBB (V24) überprüft.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, der Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein.

Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, der Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt nicht ein.

Erhebliche Störungen der o.a. Amphibienarten treten weder bauzeitlich noch anlagebedingt auf.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V9, V18, V24 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

A2		
Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>)		
Schutz und Gefährdungstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt gem. BNatSchG	Rote-Liste <input checked="" type="checkbox"/> RL-RLP <input checked="" type="checkbox"/> RL-D	Erhaltungszustand <input checked="" type="checkbox"/> g <input type="checkbox"/> u <input checked="" type="checkbox"/> s
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Gelbbauchunken besiedeln als aquatische Lebensräume ephemere, vegetationsarme Gewässer. Darüber hinaus nutzt die Art Abbaugewässer, Wegrinnen und temporäre Kleingewässer. Terrestrische Lebensräume stellen Bach- und Flußauen, Steinbrüche, Kiesgruben, Truppenübungsplätze und Tongruben dar (GRONTMIJ, 2008A). In Rheinland-Pfalz tritt die Art schwerpunktmäßig in den Mittelgebirgen zutage (GRONTMIJ, 2008A).		
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Amphibien wurden bei den Kartierungen im Jahr 2014 nicht gesondert erhoben. Drittdaten (LANIS, ARTEFAKT) geben jedoch Hinweise auf Vorkommen innerhalb der folgenden TK-Blätter: - 5610 „Bassenheim“, 5611 „Koblenz“, 5710 „Münstermaifeld“, 5711 „Boppard“, 5911 „Kisselbach“, 5912 „Kaub“ Konkrete historische Hinweise bezüglich Vorkommen der Gelbbauchunke sind aus dem NSG Struth (GNOR, 2000) vorhanden, welche vermutlich erloschen sind (mündl. Mitteilung Herr Backes/ SGD-Nord am 05.11.2019). Die Vorkommen werden als nordöstlich des Jagdhauses spezifiziert. Hier befinden sich stark vernässte Bereiche (u.a. Nass- und Feuchtwiesen, Binsensumpf) welche Lebensstättenpotential für die Gelbbauchunken aufweisen. Vorsorglich wird davon ausgegangen, dass die Art im Bereich der NSG-Struth auftreten kann.		
Darlegung der Betroffenheit der Arten		
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V9 Schutz angrenzender Vegetationsbestände/ Gehölze während der Bauzeit (Bautabuzonen) V18 Schutzmaßnahmen für Amphibien V24 Einsatz einer Umweltbaubegleitung (UBB) <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) CEF 4 Anlage von Laichgewässern für die Gelbbauchunke		
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Der Verbotstatbestand „Fangen, Verletzen, Töten“ von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen <u>tritt</u> unter Beachtung der aufgeführten artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen <u>ein</u> <input checked="" type="checkbox"/> Der Verbotstatbestand „Fangen, Verletzen, Töten“ von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen <u>tritt</u> unter Beachtung der aufgeführten artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen <u>nicht ein</u> Eine baubedingte Tötung von Gelbbauchunken und ihren Entwicklungsformen ist nicht auszuschließen, wenn die Art ins Baufeld einwandert. Daher sind zum Schutz der Gelbbauchunke in den Monaten März bis August Amphibienzäune um die Baufelder zu stellen (V18). In folgenden Bereichen dienen die Amphibienzäune dem Schutz der Gelbbauchunke vor Tötung: - NSG Struth: Bl. 1380 Masten Nr. 124, 124A, 131 sowie Bl. 0100 Masten Nr. 178-180, 187 Darüber hinaus werden an die Baufelder angrenzende Feuchtbereiche als Bautabuzone ausgewiesen (V9). Die Umsetzung und Einhaltung der Maßnahmen wird durch eine UBB (V24) überprüft.		

A2**Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)**

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen ein.
- Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen nicht ein.

An Baufelder angrenzende Bereiche sind als Bautabuzone auszuweisen (V9), somit wird ein Eingriff in potenzielle Gelbbauchunken-Lebensräume vermieden. Darüber hinaus ist bei einer Bauzeit in den Monaten April bis September, vor Beginn der Baumaßnahme, ein Kleingewässerkomplex im Bereich der Neubaumasten Nr. 130 und 131, vorzugsweise am nördlichen Rand der Nass- und Feuchtwiese, außerhalb des § 30 Biotops „Nass- und Feuchtgrünland NO Jagdhaus Liebshausen“, anzulegen (vgl. CEF 4).

Die Umsetzung und Einhaltung der Maßnahmen wird durch eine UBB (V24) zu überprüft.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, der Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein.
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, der Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt nicht ein.

Erhebliche Störungen von Gelbbauchunken treten weder bauzeitlich noch anlagebedingt auf.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V9, V18, V24, CEF 4 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

A3		
Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)		
Schutz und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt gem. BNatSchG	Rote-Liste <input checked="" type="checkbox"/> RL-RLP <input checked="" type="checkbox"/> RL-D	Erhaltungszustand <input checked="" type="checkbox"/> g <input type="checkbox"/> u <input checked="" type="checkbox"/> s
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz		
<p>Die Kreuzkröte besiedelt vegetationsarmes Gelände auf lockeren, sandigen Böden. Als Laichgewässer dienen insbesondere ephemere, stark besonnte Gewässer. Die Lebensräume der Kreuzkröte sind durch eine hohe Dynamik, wie sie bspw. in Abbaugeländen herrschen, gekennzeichnet. Es werden aber auch überschwemmte Ackerbereiche, mit Wasser gefüllte Fahrspuren, sowie Feuchtgebiete besiedelt. (GRONTMIJ, 2008A; BFN 2013; SANDER, 1996).</p>		
Vorkommen im Untersuchungsgebiet		
<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Amphibien wurden bei den Kartierungen im Jahr 2014 nicht gesondert erhoben. Drittdaten (LANIS, ARTeFAKT) geben jedoch Hinweise auf Vorkommen innerhalb der folgenden TK-Blätter: - Kreuzkröte: 5610 „Bassenheim“, 5611 „Koblenz“, 5710 „Münstermaifeld“, 5911 „Kisselbach“ Da die Art sehr weite Wanderstrecken zurücklegen kann und keine verifizierbaren Nachweise vorhanden sind, ist ein Auftreten der Arten innerhalb des Trassenbandes, insbesondere in stark besonnten Bereichen mit entsprechendem Angebot an feuchten Senken und Feuchtgebieten nicht auszuschließen.		
Darlegung der Betroffenheit der Arten		
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V9 Schutz angrenzender Vegetationsbestände/ Gehölze während der Bauzeit (Bautabuzonen) V18 Schutzmaßnahmen für Amphibien V24 Einsatz einer Umweltbaubegleitung (UBB) <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)		
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Der Verbotstatbestand „Fangen, Verletzen, Töten“ von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen <u>tritt</u> unter Beachtung der aufgeführten artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen <u>ein</u> <input checked="" type="checkbox"/> Der Verbotstatbestand „Fangen, Verletzen, Töten“ von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen tritt unter Beachtung der aufgeführten artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen <u>nicht ein</u>		
Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch den Baustellenbetrieb entstehende Gewässer von der Kreuzkröte besiedelt werden. Baubedingt kann es zu Tötungen von Kreuzkröten sowie deren Entwicklungsstadien kommen. Der Tatbestand der Störung und Zerstörung ist zu vernachlässigen. Während der Bauzeit ist in den Monaten März bis August darauf zu achten, dass sich auf den Arbeitsflächen und Zufahrten keine temporären Tümpel und Pfützen bilden, welche durch die o.a. Arten besiedelt werden können. In Bereichen mit potenziellen Amphibien-Lebensräumen sind in den Monaten Februar bis August Schutzzäune um die Baufelder der Neubau- und Demontage-Masten zu stellen, um zu gewährleisten, dass die nachtaktiven Amphibien nicht ins Baufeld einwandern (vgl. V18). Im Folgenden werden die Masten der Bl. 1380 und Bl. 0100 genannt, in denen Schutzzäune um die Arbeitsflächen zu stellen sind: - Kerperstal: Bl. 1380 Mast-Nr. 14; Bl. 0100 Mast-Nr. 53 - Alkenner Bach und Teiche bei Pfaffeneck: Bl. 1380 Mast-Nr. 41; Bl. 0100 Mast-Nr. 86-87 - Hellebach und Feuchtwiesen bei Dörth: Bl. 1005 Mast-Nr. 2 u. 3; Bestandsmasten Nr. 2-4		

A3
Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)
<ul style="list-style-type: none"> - Röttgesbächelchen: Bl. 0100 Mast-Nr. 133 - Lehmwiesenbachtal: Bl. 1380 Mast-Nr. 104-106; Bl. 0100 Mast-Nr. 152-155 - Simmerbach Südöstlich Laudert: Bl. 1380 Mast-Nr. 117-123; Bl. 0100 Mast-Nr. 170-176 - NSG Struth: Bl. 1380 Mast-Nr. 124-124A, 131 Bl. 0100 Mast-Nr. 178-180, 187 - Hochwildschutzpark, Volkenbacher-Weiher und Teiche: Bl. 1380 Mast-Nr. 136-138; Bl. 0100 Masten Nr. 194-196 <p>Die Umsetzung und Einhaltung der Maßnahmen wird durch eine UBB (V24) überprüft.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ <u>tritt</u> unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen <u>ein</u>.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ <u>tritt</u> unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen nicht ein.</p> <p>Bauzeitlich kommt es zu keinen Beeinträchtigungen von essentiellen Amphibien-Lebensräumen. Schutzzäune (vgl. V19) verhindern, dass Baufelder als potenzielle Laichhabitats für Amphibien fungieren.</p> <p>Die Umsetzung und Einhaltung der Maßnahmen wird durch eine UBB (V24) überprüft.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, der Verbotstatbestand der erheblichen Störung <u>tritt ein</u>.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, der Verbotstatbestand der erheblichen Störung <u>tritt nicht ein</u>.</p> <p>Erhebliche Störungen der o.a. Amphibienarten treten weder bauzeitlich noch anlagebedingt auf.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V9, V18, V24 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

A4		
Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)		
Schutz und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt gem. BNatSchG	Rote-Liste <input checked="" type="checkbox"/> RL-RLP <input checked="" type="checkbox"/> RL-D	Erhaltungszustand <input checked="" type="checkbox"/> g <input type="checkbox"/> u <input checked="" type="checkbox"/> s
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz		
<p>Die Wechselkröte besiedelt in Rheinland-Pfalz klimatisch begünstigte Räume. Als Laichgewässer werden vornehmlich stark besonnte, vegetationsarme flache Kleingewässer aufgesucht. Neben Gräben und ephemeren Gewässern auf abgeschobenen Flächen, können auch Wagenspuren als Laichhabitat dienen. Die Art tritt vorwiegend im Tiefland auf, ab einer Höhenlage von > 350 m ü. NN. sind Nachweise selten. Die Hauptverbreitung in RLP liegt im Dreieck Neuwieder Becken, Ahrmündung, Vordereifel sowie im Oberrheingraben der Pfalz und Rheinhessens. (GRONTMIJ, 2008A; BITZ & THOMAS, 1996)</p>		
Vorkommen im Untersuchungsgebiet		
<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Amphibien wurden bei den Kartierungen im Jahr 2014 nicht gesondert erhoben. Drittdaten (LANIS, ARTEFAKT) geben jedoch Hinweise auf Vorkommen innerhalb der folgenden TK-Blätter: - Wechselkröte: 5611 „Koblenz“, 5710 „Münstermaifeld“, 5711 „Boppard“, 5912 „Kaub“ Ein Auftreten der Wechselkröte ist insbesondere in den tiefergelegenen Lagen des UG's potenziell möglich. Im Maifeld liegen Nachweise vom ca. 300 m hohen Tönnchenkopf vor. Vorsorglich wird davon ausgegangen, dass die Art bis in 350 m sporadisch im UG auftreten kann.		
Darlegung der Betroffenheit der Arten		
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V9 Schutz angrenzender Vegetationsbestände/ Gehölze während der Bauzeit (Bautabuzonen) V18 Schutzmaßnahmen für Amphibien V24 Einsatz einer Umweltbaubegleitung (UBB) <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)		
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)		
<input type="checkbox"/> Der Verbotstatbestand „Fangen, Verletzen, Töten“ von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen <u>tritt</u> unter Beachtung der aufgeführten artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen <u>ein</u> <input checked="" type="checkbox"/> Der Verbotstatbestand „Fangen, Verletzen, Töten“ von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen tritt unter Beachtung der aufgeführten artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen <u>nicht ein</u>		
Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch den Baustellenbetrieb entstehende Gewässer von der Wechselkröte besiedelt werden. Baubedingt kann es zu Tötungen von Wechselkröten sowie deren Entwicklungsstadien kommen. Der Tatbestand der Störung und Zerstörung ist zu vernachlässigen. Während der Bauzeit ist in den Monaten März bis August darauf zu achten, dass sich auf den Arbeitsflächen und Zufahrten keine temporären Tümpel und Pfützen bilden, welche durch die Art besiedelt werden können. In Bereichen mit potenziellen Amphibien-Lebensräumen sind in den Monaten Februar bis August Schutzzäune um die Baufelder der Neubau- und Demontage-Masten zu stellen, um zu gewährleisten, dass die nachtaktiven Amphibien nicht ins Baufeld einwandern (vgl. V18). Im Folgenden werden die Masten der Bl. 1380 und Bl. 0100 genannt, in denen Schutzzäune um die Arbeitsflächen zu stellen sind: - Kerperstal: Bl. 1380 Mast-Nr. 14; Bl. 0100 Mast-Nr. 53 - Alkener Bach und Teiche bei Pfaffeneck: Bl. 1380 Mast-Nr. 41; Bl. 0100 Mast-Nr. 86-87		

A4**Wechselkröte (*Bufo viridis*)**

- Hellebach und Feuchtwiesen bei Dörth: Bl. 1005 Mast-Nr. 2 u. 3; Bestandsmasten Nr. 2-4
 - Röttgesbächelchen: Bl. 0100 Mast-Nr. 133
 - Lehmwiesenbachtal: Bl. 1380 Mast-Nr. 104-106; Bl. 0100 Mast-Nr. 152-155
 - Simmerbach Südöstlich Laudert: Bl. 1380 Mast-Nr. 117-123; Bl. 0100 Mast-Nr. 170-176
 - NSG Struth: Bl. 1380 Mast-Nr. 124-124A, 131 Bl. 0100 Mast-Nr. 178-180, 187
 - Hochwildschutzpark, Volkenbacher-Weiher und Teiche: Bl. 1380 Mast-Nr. 136-138; Bl. 0100 Masten Nr. 194-196
- Die Umsetzung und Einhaltung der Maßnahmen wird durch eine UBB (V24) überprüft.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen ein.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen **nicht ein**.

Bauzeitlich kommt es zu keinen Beeinträchtigungen von essentiellen Amphibien-Lebensräumen. Schutzzäune (vgl. V19) verhindern, dass Baufelder als potenzielle Laichhabitats für Amphibien fungieren.

Die Umsetzung und Einhaltung der Maßnahmen wird durch eine UBB (V24) überprüft.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, der Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein.

Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, der Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt nicht ein.

Erhebliche Störungen der o.a. Amphibienarten treten weder bauzeitlich noch anlagebedingt auf.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> treffen zu | (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) |
| <input type="checkbox"/> treffen nicht zu | (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) |
| <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V9, V18, V24 | (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) |

6.2.4 Tag-, Nachtfalter

F1		
Apollofalter (<i>Parnassius apollo</i>)		
Schutz und Gefährdungsstatus		
	Rote-Liste	Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL-RLP	<input type="checkbox"/> g
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL-D	<input type="checkbox"/> u
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart		<input checked="" type="checkbox"/> s
<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt gem. BNatSchG		
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz		
<p>Apollofalter besiedeln besonnte, felsige blumenreiche Hänge mit großen Vorkommen der Raupen-Wirtspflanze Weißen Fetthenne (<i>Sedum album</i>). Darüber hinaus frühe Sukzessionsstadien gemauerter Böschungen, Stein- und Felshalden, Weinbergsmauern. (SETTELE ET AL., 2015; GRONTMIJ, 2018A)</p> <p>Sichere Nachweise im Unteren Moseltal zwischen Bremm/ Calmond und Winnigen. Frühere Nachweise zwischen Traben-Trarbach und Koblenz (potenzielle Verbreitung). (GRONTMIJ, 2018A)</p>		
Vorkommen im Untersuchungsgebiet		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Während der Erhebungsgänge wurde der Apollofalter im „Winniger Hamm“ nachgewiesen.		
Darlegung der Betroffenheit der Arten		
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen		
V9 Schutz angrenzender Vegetationsbestände/ Gehölze während der Bauzeit (Bautabuzonen)		
V23 Schutzmaßnahmen für Tagfalter - Bl. 1380 Mast Nr. 11, Bl. 0100 Mast-Nr. 51, Gerüstfläche B 416 – Phase II		
V24 Einsatz einer Umweltbaubegleitung (UBB)		
<input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)		
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)		
<input type="checkbox"/> Der Verbotstatbestand „Fangen, Verletzen, Töten“ von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen <u>tritt</u> unter Beachtung der aufgeführten artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen <u>ein</u>		
<input checked="" type="checkbox"/> Der Verbotstatbestand „Fangen, Verletzen, Töten“ von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen <u>tritt</u> unter Beachtung der aufgeführten artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen <u>nicht ein</u>		
Um eine Tötung/Verletzung der Falter während ihrer immobilen bzw. beschränkt mobilen Entwicklungsstadien (Ei, Raupe, Puppe) zu vermeiden, ist an den Maststandorten die Baufeldberäumung im Winterhalbjahr vor Baubeginn vorzunehmen.		
Durch die Baufeldberäumung kann es in den Wintermonaten zu Tötungen von Entwicklungsstadien des Apollofalters in der immobilen Phase kommen. Daher ist zur Vermeidung der Tötung eine Eisuiche an allen Sedum-Polstern, die im Baufeld oder Zuwegungsbereich liegen, durchzuführen. Werden Eier gefunden, ist das gesamte Polster vorsichtig abzutrennen und in unmittelbare Nähe (max. 10 cm) zu anderen Sedum-Polstern umzusetzen. Dabei soll das Polster unmittelbar auf Gestein oder Fels platziert werden und leicht mit Erde bedeckt werden, zur Förderung des Anwuchses der Pflanze. Die Nähe zu angrenzenden Sedum-Polstern sichert für die geschlüpften Raupen ausreichend Nahrungsressourcen innerhalb ihres Aktivitätsraums, da das umgesetzte Sedum-Polster stressbedingt Giftstoffe einlagern und dadurch an Qualität als Nahrungspflanze einbüßen kann. Die Vermeidungsmaßnahme muss spätestens Ende Februar abgeschlossen sein (V23).		
Die Umsetzung und Einhaltung der Maßnahmen erfolgt in enger Abstimmung mit der UBB (V24). Maßnahme V23 ist von einer fachkundigen Person mit der nötigen Artenkenntnis durchzuführen. An folgenden Bereichen ist die Maßnahme durchzuführen: Bl. 1380 Mast. Nr. 11 und Bl. 0100 Mast 51 sowie Gerüststellfläche an der B 416.		

F1

Apollofalter (*Parnassius apollo*)Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen ein.
- Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen nicht ein.

In der o.a. vermeidenden Maßnahme werden die mit Eiern besetzten Sedum-Polster (Fortpflanzungsstätte) aus dem Eingriffsbereich geborgen und umgesetzt. Die Umsetzung und Einhaltung der Maßnahmen ist durch eine UBB (V24) zu überprüfen. Die Maßnahme an sich ist durch eine fachkundige Person mit der nötigen Artenkenntnis durchzuführen.

Darüber hinaus bleibt die Funktion der Lebensstätte im räumlich funktionalen Zusammenhang erhalten, da der gesamte Moselhang „Winninger Hamm“ hohes Lebensstättenpotential für den Apollofalter bietet. An die Arbeitsflächen angrenzende Bereiche sind als Bautabuzone auszuweisen (V9).

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, der Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein.
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, der Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt nicht ein.

Eine erhebliche Störung des Apollofalters tritt weder bauzeitlich noch anlagebedingt auf.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V9, V23, V24 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

F2		
Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>)		
Schutz und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt gem. BNatSchG	Rote-Liste <input checked="" type="checkbox"/> RL-RLP <input type="checkbox"/> RL-D	Erhaltungszustand <input checked="" type="checkbox"/> g <input type="checkbox"/> u <input checked="" type="checkbox"/> s
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Nachtkerzenschwärmer besiedeln warme Standorte der Tallagen entlang von Flüssen. Nahrungshabitate stellen Staudenfluren auf Lehmböden an Bächen und Gräben, feuchte Kies/Schuttfluren, Schlagfluren, Unkrautgesellschaften auf Sand-/Kiesböden, Böschungen, Dämme, Brachen, Gärten, allgemein Standorte verschiedener Weidenröschen-Arten dar. Das Larvalhabitat sind Feuchtstandorte insb. der Zaunwinden-Weidenröschen-Gesellschaft. Raupenfraßpflanzen: Wald-Weidenröschen (<i>Epilobium angustifolium</i>), Rosmarin-Weidenröschen (<i>E. dodonaei</i>), häufig Zottiges Weidenröschen (<i>E. hirsutum</i>), Bach-Weidenröschen (<i>E. parviflorum</i>), Vierkantiges Weidenröschen (<i>E. tetragonum</i>), Weidenröschen (<i>E. spec.</i>), Nachtkerze (<i>Oenothera spec.</i>), Blutweiderich (<i>Lythrum salicaria</i>). (GRONTMIJ, 2018A) Nachweise in Rheinland-Pfalz stammen aus dem Hunsrück-Nahe-Gebiet, der Pfalz, bei Cochem, im Ahrtal und ein Fund bei Kaub (1993) dar. (GRONTMIJ, 2018A)		
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Während der Erhebungsgänge wurde der Nachtkerzenschwärmer nicht nachgewiesen. Aufgrund von Drittdaten (LANIS, ARTeFAKT) und der Habitatausstattung ist ein Auftreten der Art nicht sicher auszuschließen. Da die Wirtspflanzen spontan im gesamten UG auftreten können, ist eine Lokalisation der Art im UG nicht möglich.		
Darlegung der Betroffenheit der Arten		
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V9 Schutz angrenzender Vegetationsbestände/ Gehölze während der Bauzeit (Bautabuzonen) V23 Schutzmaßnahmen für Tagfalter - Sonnig warme Maststandorte mit Vorkommen von Weidenröschen und Königskerze V24 Einsatz einer Umweltbaubegleitung (UBB) <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)		
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Der Verbotstatbestand „Fangen, Verletzen, Töten“ von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen <u>tritt</u> unter Beachtung der aufgeführten artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen <u>ein</u> <input checked="" type="checkbox"/> Der Verbotstatbestand „Fangen, Verletzen, Töten“ von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen <u>tritt</u> unter Beachtung der aufgeführten artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen <u>nicht ein</u> Durch die Baufeldberäumung kann es in den Wintermonaten zu Tötungen von Entwicklungsstadien des Nachtkerzenschwärmers in der immobilen Phase kommen. Um dies zu vermeiden ist Maßnahme (V23) durchzuführen. Vor Baubeginn ist an sonnig warmen Maststandorten mit Vorkommen von Weidenröschen (<i>Epilobium sp.</i>) und Königskerze (<i>Oenothera sp.</i>) das Schlüpfen der Raupen (ab Juni) abzuwarten. Nach Beginn der Raupenzeit sind bei geeigneter Witterung in der Abenddämmerung durch eine fachkundige Person (i. V. mit V24 UBB) die Raupenwirtspflanzen auf Raupen abzusuchen. Die Suche ist ab Mitte Juli insgesamt 4-mal durchzuführen, wobei der letzte Termin Ende August stattfinden muss. Die Raupen werden aus den Eingriffsbereichen geborgen und sind in geeignete Bereiche mit Raupenwirtspflanzen umzusetzen. Anschließend können die Raupenwirtspflanzenbestände entfernt und die Bautätigkeit aufgenommen werden.		

F2**Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*)**

Die Umsetzung und Einhaltung der Maßnahmen erfolgt in enger Abstimmung mit der UBB (V24). Maßnahme V23 ist von einer fachkundigen Person mit der nötigen Artenkenntnis durchzuführen. Die Maßnahme ist an allen bauzeitlich betroffenen Grünland-Standorten/ Säumen mit Weidenröschen-Vorkommen umzusetzen.

Da die Wirtspflanzen spontan im gesamten UG auftreten können, ist eine mastbezogene Verortung der Maßnahme im Vorfeld nicht möglich. Daher sind vor Baubeginn relevante Bereiche zur Maßnahmendurchführung von der UBB (V24) festzulegen. Zudem ist eine ausreichende Vorlaufzeit einzuplanen.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen ein.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen **nicht ein**.

Gemäß V23 werden die Raupen aus dem Baufeld geborgen und an geeignete Areale (Bestände mit Weidenröschen und Königskerze) außerhalb der Eingriffsbereiche verbracht. Die Funktion der Lebensstätte bleibt im räumlichen Zusammenhang, auch ohne CEF-Maßnahme, erhalten. Angrenzende Lebensräume sind als Bautabuzone auszuweisen (V9).

Die Umsetzung und Einhaltung der Maßnahmen erfolgt in enger Abstimmung mit der UBB (V24). Maßnahme V23 ist von einer fachkundigen Person mit der nötigen Artenkenntnis durchzuführen. Die Maßnahme ist an allen bauzeitlich betroffenen Grünland-Standorten/ Säumen mit Weidenröschen-Vorkommen umzusetzen.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, der Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein.

Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, der Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt nicht ein.

Eine erhebliche Störung des Nachtkerzenschwärmers tritt weder bauzeitlich noch betriebs- und/ oder anlagebedingt auf.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V9, V18, V24 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

6.2.5 Holzbewohnende Käfer

K1		
Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>)		
Schutz und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt gem. BNatSchG	Rote-Liste <input type="checkbox"/> RL-RLP <input checked="" type="checkbox"/> RL-D	Erhaltungszustand <input checked="" type="checkbox"/> g <input type="checkbox"/> u <input type="checkbox"/> s
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz <p>Hirschkäfer gelten traditionell als Wald- beziehungsweise Waldrandart mit Schwerpunktorkommen in alten, lichten Eichenwäldern. Lebensräume in Parks und Gärten sind bekannt, galten aber bisher eher als die Ausnahme. Dem gegenüber steht die Erkenntnis, dass Hirschkäfer heute auch verstärkt Lebensräume im urban-landwirtschaftlich geprägten Räumen haben. Die Art zeigt sowohl im Wald als auch in urban-landwirtschaftlichen Räumen Kulturfolger-Eigenschaften. Bei der Auswahl des Bruthabitats hat das Weibchen eine ausgeprägte Präferenz für sonnig-warme, möglichst offene Standorte.</p> <p>Als Bruthabitate kommen mehrjährig abgestorbene Baumstümpfe in Frage, sowie liegendes Totholz mit Erdkontakt. Für eine Eignung sind der Standort und der Zersetzungsgrad entscheidender als die Baumart. Neben der bevorzugten Eiche werden weitere Baum- und Straucharten erfolgreich besiedelt. (LFU, 2014)</p> <p>Verbreitungsschwerpunkte in Rheinland-Pfalz sind das Oberrhein-Tiefland, die Pfalz und der Niederwesterwald. Mehrere Vorkommen existieren vor allem im Bereich von Mittelrhein, Mosel, Nahe und Lahn. Für große Bereiche von Rheinland-Pfalz liegen keine Nachweise des Hirschkäfers vor. (LFU, 2014)</p>		
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Der Hirschkäfer wurde nicht gesondert erhoben. In der Nähe von der Ortslage Kratzenburg konnte im Jahr 2019, bei Nörtershausen im Jahr 2018 ein Hirschkäferorkommen nachgewiesen werden (RINK, 2018, 2019). Es muss davon ausgegangen werden, dass insbesondere in alten Streuobstbeständen und besonnten Waldrändern mit Eichenvorkommen Hirschkäfer-Lebensstätten vorhanden sind.</p>		
Darlegung der Betroffenheit der Arten		
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V9 Schutz angrenzender Vegetationsbestände/ Gehölze während der Bauzeit (Bautabuzonen) V24 Einsatz einer Umweltbaubegleitung (UBB) V26 Schutzmaßnahmen für den Hirschkäfer <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)		
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Der Verbotstatbestand „Fangen, Verletzen, Töten“ von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen <u>tritt</u> unter Beachtung der aufgeführten artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen <u>ein</u> <input checked="" type="checkbox"/> Der Verbotstatbestand „Fangen, Verletzen, Töten“ von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen <u>tritt</u> unter Beachtung der aufgeführten artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen <u>nicht ein</u> <p>Durch die Rodung von Obstbäumen, das Ziehen alter Stubben in besonnter Lage oder die Fällung von besonnten Eichen zur Baufeldfreistellung sowie den Wegeausbau kann der Verbotstatbestand der Tötung für den Hirschkäfer ausgelöst werden.</p> <p>Um dies zu vermeiden sind zu fällende Obstbäume, Stubben oder ältere Eiche vor der Fällung/ Beräumung auf Spuren des Hirschkäfers zu untersuchen (insbes. Wühlspuren am Stammfuß und „blutende“ Leckstellen am Stamm). Falls Spuren vorhanden sind, die auf eine Besiedlung der Bäume/ Stubben durch den Hirschkäfer schließen lassen, sind besiedelte Wurzelstubben zu bergen und an einen geeigneten, nahegelegenen Standort zu verbringen (V26).</p>		

K1
Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>)
Die Maßnahme ist intensiv von der UBB (V24) bzw. einer Person mit der nötigen Artenkenntnis zu betreuen. Durch die UBB wird der genaue Umsiedlungsort festgelegt.
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ <u>tritt</u> unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen <u>ein</u>.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ <u>tritt</u> unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen nicht ein.</p> <p>Durch die oben beschriebene Maßnahme (V26) werden ggf. vorhandene Hirschkäfer-Brutbäume geborgen und an geeignete Standorte umgesiedelt. Somit bleibt die Lebensstätte der Hirschkäfer erhalten.</p> <p>An Baufelder angrenzende Bereiche sind als Bautabuzone auszuweisen (V9), somit werden Eingriffe in potenzielle Hirschkäfer-Lebensräume zusätzlich vermieden.</p> <p>Die Umsetzung und Einhaltung der Maßnahmen wird durch eine UBB (V24) zu überprüft.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, der Verbotstatbestand der erheblichen Störung <u>tritt ein</u>.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, der Verbotstatbestand der erheblichen Störung <u>tritt nicht ein</u>.</p> <p>Durch die Vermeidungsmaßnahme V26 können erhebliche Störungen von Hirschkäfern ausgeschlossen werden.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V9, V24, V26 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p>Mit Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen wird darüber hinaus das bauzeitliche Eintreten eines Umweltschadens gem. § 19 BNatSchG vermieden.</p>

6.3 Europäische Vogelarten

6.3.1 Brutvögel

Vo1		
Ungefährdete frei- und bodenbrütende Vogelarten der Wälder und Halboffenlandschaft		
Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Fitis, Gartengrasmücke, Gimpel, Girlitz, Goldammer, Grauschnäpper, Grünfink, Heckenbraunelle, Kolkrabe, Kernbeißer, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Nilgans, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rohrammer, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Straußentaube, Sumpfrohrsänger, Wacholderdrossel, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp		
Schutz und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote-Liste
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang II-Art	<input type="checkbox"/> RL-RLP
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL-D
<input checked="" type="checkbox"/>	besonders geschützt gem. BNatSchG	Erhaltungszustand
		<input checked="" type="checkbox"/> g
		<input type="checkbox"/> u
		<input type="checkbox"/> s
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz		
Bei den betreffenden ungefährdeten Vogelarten handelt sich um frei- und bodenbrütende Arten. Eine nähere Beschreibung ist nicht erforderlich.		
In allen Landesteilen vertreten, der Bestandstrend ist gleichbleibend.		
Vorkommen im Untersuchungsgebiet		
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Ein Vorkommen im Auswirkungsbereich des Vorhabens kann nicht ausgeschlossen werden. Alle aufgeführten Arten wurden während der Brutvogelerfassungen mit Brutstatus im Jahr 2014 „Brut“ oder „Brutverdacht“ nachgewiesen. Die Rabenkrähe kann freibrütend auf Masttraversen auftreten.		
Darlegung der Betroffenheit der Arten		
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)		
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen	
V8	Fällung von Gehölzen und Freistellung des Baufeldes im Winterhalbjahr	
V9	Schutz angrenzender Vegetationsbestände/ Gehölze während der Bauzeit (Bautabuzonen)	
V12	Beseitigung von Dauernestern in den Demontagemasten im Winter vor der Bautätigkeit	
V15	Lebensstättenerhalt für den Neuntöter und charakteristische Freibrüter des Leitungsschutzstreifens	
V17	Schutzvorkehrungen beim Aufstellen von Gerüsten im Bereich von Gehölzen	
V24	Einsatz einer Umweltbaubegleitung (UBB)	
<input type="checkbox"/>	vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:		
Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)		
<input type="checkbox"/>	Der Verbotstatbestand „Fangen, Verletzen, Töten“ von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen <u>tritt</u> unter Beachtung der aufgeführten artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen <u>ein</u>	
<input checked="" type="checkbox"/>	Der Verbotstatbestand „Fangen, Verletzen, Töten“ von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen <u>tritt</u> unter Beachtung der aufgeführten artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen <u>nicht ein</u>	
Baubedingt kann es zu Tötungen/ Verletzungen von Jungvögeln und/ oder zum Verlust von Gelege durch die Einrichtung der Arbeitsflächen und Zuwegungen, der Schutzgerüste sowie durch Seilzugarbeiten kommen. Durch die Baufeldfreistellung		

Vo1
<p>Ungefährdete frei- und bodenbrütende Vogelarten der Wälder und Halboffenlandschaft</p> <p>Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Fitis, Gartengrasmücke, Gimpel, Girlitz, Goldammer, Grauschnäpper, Grünfink, Heckenbraunelle, Kolkrabe, Kernbeißer, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Nilgans, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rohrammer, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Straßentaube, Sumpfrohsänger, Wacholderdrossel, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp</p>
<p>außerhalb der Vogelbrutzeit (V8), dem Schutz angrenzender Vegetationsbestände (V9) sowie der Schutzvorkehrungen beim Aufstellen von Schutzgerüsten (V17) wird eine Tötung von Jungvögeln und ein Verlust von Gelegen vermieden.</p> <p>Eine Tötung von Jungvögeln bzw. der Gelegeverlust von auf Masten brütenden Krähenvögeln wird durch die Beseitigung der Nester außerhalb der Vogelbrutzeit verhindert (V12).</p> <p>Die Einhaltung der Maßnahmen wird durch eine UBB sichergestellt (V24).</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ <u>tritt</u> unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen <u>ein</u>.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ <u>tritt</u> unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen <u>nicht ein</u>.</p> <p>Die notwendige Freistellung der Baufelder umfasst eine Grundfläche 40 x 40 m. Dadurch gehen mitunter potenzielle Fortpflanzungsstätten baubedingt verloren. Da sich es sich bei den baubedingten Gehölzverlusten um vergleichsweise kleine temporäre Eingriffe handelt und der Eingriff durch Einrichtung von Bautabu-Zonen (V9) sowie Erhalt wertvoller randständiger Gehölze (V9) auf das nötigste reduziert wird, ist davon auszugehen, dass Freibrüter innerhalb ihres Reviers auf angrenzende Gehölze zur Brut ausweichen können (Die Aktionsradien von Vogelarten mit kleinen Revieren liegen etwa bei 25-50 m, gem. Auswertung von Angaben in GLUTZ VON BLOTZHEIM 2001).</p> <p>Darüber hinaus wirkt die Maßnahme (V15) positiv auf den Lebensstättenerhalt für Grasmücken-Arten aber auch diverse Laubsänger und die Goldammer. Durch die Auflagen bei der Aufstellung der Schutzgerüste (V17) werden Eingriffe in Gehölzbestände ebenfalls weiter reduziert, sodass Lebensstätten erhalten bleiben.</p> <p>Die Umsetzung und Einhaltung der Maßnahmen wird durch eine UBB (V24) zu überprüft.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, der Verbotstatbestand der erheblichen Störung <u>tritt ein</u>.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, der Verbotstatbestand der erheblichen Störung <u>tritt nicht ein</u>.</p> <p>Durch baubedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es zu Störungen von Brutvögeln im Umfeld der Baumaßnahmen. Nach der Bauzeit wird die Störungsqualität und -quantität den bestehenden Ist-Zustand wieder annehmen. Die baubedingte Störungsverlagerung und ggf. -zunahme ist nicht in dem Maße erheblich, dass eine Verschlechterung des Zustands der lokalen Population eintreten wird. Zudem handelt es sich ausnahmslos um ungefährdete und auch um regional weit verbreitete Arten.</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p> <p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V8, V9, V12, V15, V17, V24 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

Vo2		
Ungefährdete nischen-, halbhöhlen- und höhlenbrütende Vogelarten der Wälder und Halboffenlandschaft		
Bachstelze, Blaumeise, Dohle, Gartenbaumläufer, Gebirgsstelze, Grauschnäpper, Haubenmeise, Hausrotschwanz, Hohltaube, Kleiber, Kohlmeise, Sumpfmeise, Tannenmeise, Weidenmeise		
Schutz und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote-Liste
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang II-Art	<input type="checkbox"/> RL-RLP
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL-D
<input checked="" type="checkbox"/>	besonders geschützt gem. BNatSchG	Erhaltungszustand
		<input checked="" type="checkbox"/> g
		<input type="checkbox"/> u
		<input type="checkbox"/> s
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz		
Die ungefährdeten Vogelarten werden nicht näher beschrieben. Alle aufgeführten Arten benötigen entweder Nischen bzw. Halbhöhlen oder Höhlen zum Brüten.		
die betreffenden Arten sind in allen Landesteilen vertreten, der Bestandstrend ist gleichbleibend.		
Vorkommen im Untersuchungsgebiet		
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Ein Vorkommen im Auswirkungsbereich des Vorhabens kann nicht ausgeschlossen werden. Alle aufgeführten Arten wurden während der Brutvogelerfassungen mit Brutstatus im Jahr 2014 „Brut“ oder „Brutverdacht“ nachgewiesen.		
Darlegung der Betroffenheit der Arten		
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)		
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen	
V8	Fällung von Gehölzen und Freistellung des Baufeldes im Winterhalbjahr	
V9	Schutz angrenzender Vegetationsbestände/ Gehölze während der Bauzeit (Bautabuzonen)	
V17	Schutzvorkehrungen beim Aufstellen von Gerüsten im Bereich von Gehölzen	
V24	Einsatz einer Umweltbaubegleitung (UBB)	
<input checked="" type="checkbox"/>	vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	
CEF 5 Ggf. Ausbringen von Vogelnistkästen		
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:		
Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)		
<input type="checkbox"/>	Der Verbotstatbestand „Fangen, Verletzen, Töten“ von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen <u>tritt</u> unter Beachtung der aufgeführten artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen <u>ein</u>	
<input checked="" type="checkbox"/>	Der Verbotstatbestand „Fangen, Verletzen, Töten“ von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen <u>tritt</u> unter Beachtung der aufgeführten artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen <u>nicht ein</u>	
Baubedingt kann es zu Tötungen/ Verletzungen von Jungvögeln und/ oder zum Verlust von Gelege kommen, falls zur Einrichtung der Arbeitsflächen und Zuwegungen sowie der Schutzgerüste Bäume mit Höhlen, Nischen und/ oder abstehenden Rindenpartien gefällt werden müssen. Durch die Baufeldfreistellung außerhalb der Vogelbrutzeit (V8), dem Schutz angrenzender Vegetationsbestände (V9) sowie der Schutzvorkehrungen beim Aufstellen von Schutzgerüsten (V17) wird eine Tötung von Jungvögeln respektive der gleichzusetzende Gelegeverlust vermieden.		
Die Einhaltung der Maßnahmen wird durch eine UBB sichergestellt (V24).		
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:		
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten		
<input type="checkbox"/>	Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ <u>tritt</u> unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen <u>ein</u> .	
<input checked="" type="checkbox"/>	Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ <u>tritt</u> unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen <u>nicht ein</u> .	

Vo2**Ungefährdete nischen-, halbhöhlen- und höhlenbrütende Vogelarten** der Wälder und Halboffenlandschaft

Bachstelze, Blaumeise, Dohle, Gartenbaumläufer, Gebirgsstelze, Grauschnäpper, Haubenmeise, Hausrotschwanz, Hohltaube, Kleiber, Kohlmeise, Sumpfmeise, Tannenmeise, Weidenmeise

Die notwendige Freistellung der Baufelder umfasst 40 x 40 m Grundfläche. Dadurch gehen mitunter potenzielle Fortpflanzungsstätten baubedingt verloren. Um die Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang zu wahren, sind Baumverluste mit Höhlen, Nischen oder abstehenden Rindenpartien vor der Fällung in der unmittelbaren Umgebung auszugleichen (CEF 5). An die Eingriffsflächen angrenzende Bereiche sind durch Einrichtung von Bautabu-Zonen (V9) vor Eingriffen zu schützen.

Art und Anzahl der Kästen sowie die genaue Lage der Maßnahme werden im Rahmen der Umweltbaubegleitung (V24) ermittelt.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, der Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein.
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, der Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt nicht ein.

Durch baubedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es zu Störungen von Brutvögeln im Umfeld des geplanten Vorhabens. Nach der Bauzeit wird die Störungsqualität und -quantität den bestehenden Ist-Zustand wieder annehmen. Die baubedingte Störungsverlagerung und ggf. -zunahme ist nicht in dem Maße erheblich, dass eine Verschlechterung des Zustands der lokalen Population eintreten wird. Zudem handelt es sich ausnahmslos um ungefährdete und auch um regional weit verbreitete Arten.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V8, V9, V17, V24, CEF 5 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vo3		
Spechte		
Buntspecht, Mittelspecht, Grünspecht, Schwarzspecht		
Schutz und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote-Liste
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang II-Art	<input type="checkbox"/> RL-RLP
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL-D
<input checked="" type="checkbox"/>	besonders geschützt gem. BNatSchG	Erhaltungszustand
		<input checked="" type="checkbox"/> g
		<input type="checkbox"/> u
		<input type="checkbox"/> s
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz		
<p>Buntspecht: Laub-, Misch-, und Nadelwälder unterschiedlichster Zusammensetzung; nicht so sehr an alte Baumbestände gebunden, doch sollten die Bäume bereits Früchte hervorbringen; auch in Auwäldern; sowohl im Inneren als auch am Rand von Wäldern, auch in Landschaften mit kleinflächigen Baumbeständen wie Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Parks, Alleen, Friedhöfen bzw. Hofgehölzen, bisweilen sogar Gärten. (GRONTMIJ, 2008A)</p> <p>Mittelspecht: Die Art ist auf(mittel-)alte, lichte und baumartenreiche Laub- und Mischwälder des Tieflands und der Mittelgebirge angewiesen. Dabei müssen Bäume mit grobrissiger Rinde (Eiche, Linde, Erle, Weide) vorhanden sein sowie ausreichend stehendes Totholz. Primär werden eichengeprägte Wälder, Hartholz-Auwälder, Erlenbruchwälder und alte, in der Zerfallphase befindliche Buchenwälder besiedelt (SÜDBECK ET AL. 2007).</p> <p>Die Verbreitungsschwerpunkte der Art in Rheinland-Pfalz finden sich an Mittelrhein und Lahn, im Westerwald, im Saar- und Moseltal sowie in der Osthälfte und der Oberrheinebene. Die Bestände sind zunehmend und die Art breitet sich aus (GRONTMIJ, 2008A).</p> <p>Grünspecht: Randzonen von mittelalten und alten Laub- und Mischwäldern bzw. Auwälder; in ausgedehnten Wäldern nur, wenn große Lichtungen, Wiesen oder Kahlschläge vorhanden sind; überwiegend in reich gegliederten Kulturlandschaften mit hohem Anteil an offenen Flächen und Feldgehölzen, Hecken mit Überhältern (gern alte Eichen), Streuobstwiesen, Hofgehölze; im Siedlungsbereich in Parks, Alleen, Villenviertel und auf Friedhöfen mit Altbaumbestand. Zur Nahrungssuche (vor allem Ameisen) auch auf Scherrasen, Industriebrachen, Deichen und Gleisanlagen. (GRONTMIJ, 2008A)</p> <p>Schwarzspecht: Ausgedehnte Misch- und Nadelwälder vom Gebirge bis ins Tiefland mit Altholzanteil zur Anlage von Brut- und Schlafhöhlen (z.B. mindestens 80 bis 100-jährige Buchen bzw. 80-jährige Kiefern), Nadelholz ist wohl stets im Revier vorhanden, die Bruthöhle wird aber häufig in Buchaltholz angelegt; besiedelt jedoch bei ausreichender Größe und Struktur (Alt- und Totholz, moderne Baumstümpfe, Nadelholzanteil) nahezu alle Waldgesellschaften; Aktionsraum kann sich jedoch auch auf über mehrere, z.T. kilometerweit auseinander liegende Kleinwälder erstrecken. (GRONTMIJ, 2008A)</p> <p>Größere Verbreitungslücken in Rheinhessen und in Teilen des Nordpfälzer Berglandes, sonst in allen Landesteilen mit geeigneten Lebensräumen nachgewiesen. Deutlicher Schwerpunkt daher in den Mittelgebirgen mit hohem Buchenanteil. (GRONTMIJ, 2008A)</p>		
Vorkommen im Untersuchungsgebiet		
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Ein Vorkommen im Auswirkungsbereich des Vorhabens kann nicht ausgeschlossen werden. Alle aufgeführten Arten wurden während der Brutvogelerfassungen mit Brutstatus im Jahr 2014 „Brut“ oder „Brutverdacht“ nachgewiesen.		
Darlegung der Betroffenheit der Arten		
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)		
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen	
V8	Fällung von Gehölzen und Freistellung des Baufeldes im Winterhalbjahr	
V9	Schutz angrenzender Vegetationsbestände/ Gehölze während der Bauzeit (Bautabuzonen)	
V16	Spezielle Bauzeitenregelungen für wertgebende/ gefährdete Vogelarten.	
V17	Schutzvorkehrungen beim Aufstellen von Gerüsten im Bereich von Gehölzen	
V24	Einsatz einer Umweltbaubegleitung (UBB)	
<input type="checkbox"/>	vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	

Vo3

Spechte

Buntspecht, Mittelspecht, Grünspecht, Schwarzspecht

Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- Der Verbotstatbestand „Fangen, Verletzen, Töten“ von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen tritt unter Beachtung der aufgeführten artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen ein
- Der Verbotstatbestand „Fangen, Verletzen, Töten“ von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen tritt unter Beachtung der aufgeführten artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen nicht ein

Baubedingt kann es zu Tötungen/ Verletzungen von Jungvögeln und/ oder zum Verlust von Gelege kommen, falls zur Einrichtung der Arbeitsflächen und Zuwegungen sowie der Schutzgerüste Bäume mit relevanten Specht-Höhlen gefällt werden müssen. Durch die Baufeldfreistellung außerhalb der Vogelbrutzeit (V8), dem Schutz angrenzender Vegetationsbestände (V9) sowie der Schutzvorkehrungen beim Aufstellen von Schutzgerüsten (V17) wird eine Tötung von Jungvögeln respektive der gleichzusetzende Gelegeverlust vermieden.

Darüber hinaus kann es durch taktile, visuelle und akustische Störungen von Bruthöhlen durch die Anlage bzw. Aufschotterung der Zuwegungen zur Aufgabe von Brutgelegen kommen, wodurch der Tötungstatbestand ausgelöst wird. Daher ist zur Vermeidung der Wegeausbau in unmittelbar angrenzenden Bereichen zu Specht-Bruthöhlen auf die Zeit außerhalb der artspezifischen Kernbrutzeit zu legen (V16) (Kernbrutzeit Bunt- und Mittelspecht ist April bis Juli, bei Grünspecht und Schwarzspecht März bis Juni).

Die Spechtarten kommen als Brutvögel an den Zuwegungen zu folgenden Neubau-Masten vor:

Bauabschnitt	Buntspecht	Mittelspecht	Grünspecht	Schwarzspecht
B	22, 23, 24, 26	30	22	
C	27, 29, 30			
D	32, 49	35		32, 35, 49
E	84, 91			84
F	95	103, 105, 106	103, 105	101
I		136		

Die Einhaltung der Maßnahmen wird durch eine UBB sichergestellt (V24).

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen ein.
- Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen nicht ein.

Gemäß der Erhebung aus dem Jahr 2014 befindet sich eine Mittelspecht-Bruthöhle im Randbereich des Baufeldes der Masten Bl. 1380 Nr. 136 und Bl. 0100 Nr. 194. Dieser ist bauzeitlich zu erhalten (V9). Durch die UBB (V24) ist zu prüfen, ob ein Verhängen der Höhle vor der Brutzeit, für die Bauzeit, möglich ist. Spechte verfügen gegenüber anderen Brutvogelarten über sehr große brutzeitliche und noch größere außerbrutzeitliche Reviere. Das Angebot an potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb eines Revieres ist dementsprechend groß. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte bleibt, trotz des bauzeitlichen Verhängens der Bruthöhle, im räumlichen Zusammenhang erhalten. Nach der Bauzeit steht die bruthöhle wieder zur Verfügung.

Durch die Ausweisung von Bautabuzonen (V9) und die Bauzeitenregelung für den Wegeausbau (V16) werden weitere Eingriffe in die Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Spechtarten auf das Nötigste minimiert.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, der Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein.

Vo3
Spechte
Buntspecht, Mittelspecht, Grünspecht, Schwarzspecht
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, der Verbotstatbestand der erheblichen Störung <u>tritt nicht ein</u> . Durch taktile, visuelle und akustische Störungen von Bruthöhlen durch den angrenzenden Wegeausbau zu Brutaufgaben kommen. Daher ist zum Schutz die Vermeidungsmaßnahme V 17 durchzuführen. Die Baufelder in der Leitungstrasse erzeugen v. a. baubedingten Lärm und visuelle Effekte, wodurch es zu Störungen von Spechten im Umfeld des geplanten Vorhabens kommen kann. Nach der Bauzeit wird die Störungsqualität und -quantität den bestehenden Ist-Zustand wieder annehmen. Die baubedingte Störungsverlagerung und ggf. -zunahme, ausgehend von den Baufeldern, ist nicht in dem Maße erheblich, dass eine Verschlechterung des Zustands der lokalen Population eintreten wird.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V8, V9, V16, V17, V24 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vo4		
Gefährdete bzw. wertgebende freibrütende und bodenbrütende Vogelarten mit Bauzeitenbeschränkung der Wälder und Halboffenlandschaft		
Baumpieper, Gelbspötter, Schwarzkehlchen, Turteltaube		
Schutz und Gefährdungsstatus		
	Rote-Liste	Erhaltungszustand
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL-RLP	<input checked="" type="checkbox"/> g
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL-D	<input type="checkbox"/> u
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart		<input checked="" type="checkbox"/> s
<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt gem. BNatSchG		
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz		
<p>Baumpieper: Die Art besiedelt offene bis halboffene Landschaften mit nicht zu dichter Krautschicht (Neststand und Nahrungssuche) sowie mit einzelnen oder locker stehenden Bäumen oder Sträuchern (Singwarten); bevorzugt sonnenexponierte Waldränder und Lichtungen, frühe Sukzessionsstadien der (Wieder-) Bewaldung insbesondere von Moor und Heiden; in der Feldflur auch Feldgehölze und Baumgruppen sowie baumbestandene Wege und Böschungen an Kanälen und Verkehrsstrassen; selten in Siedlungen am Rand von Obstbaumkulturen und in Parklandschaften. (GRONTMIJ, 2008A)</p> <p>Die Art ist nahezu landesweit verbreitet, vor allem in den Waldbereichen der höheren Mittelgebirgslagen (GRONTMIJ, 2008A)</p>		
<p>Gelbspötter: Die Art besiedelt mehrschichtige Waldlandschaften mit hohen Gebüschern und stark aufgelockertem durchsonnten Baumbestand, bevorzugt im Bereich reicher Böden wie z.B. in Weiden-Auwäldern und feuchten Eichen-Hainbuchen-Mischwäldern, außerdem in Laubholz-Aufforstungen mittleren Alters; fehlt in Wirtschaftswäldern weitgehend, in Nadelforsten ganz; insbesondere von Hecken gegliederten Feuchtgrünlandgebieten, Rieselfeldlandschaften, seltener werden auch in der Feldflur Hecken, Buschsäume entlang von Wegen und Gräben, Feldgehölze und Pappelpflanzungen besiedelt; Siedlungen mit Grünanlagen, Friedhöfe, Parklandschaften, v.a. die Gartenstadtzone, aber auch die Innenstadt, Hofgehölze mit Eichenbestand und verwilderter Obstgärten; i.d.R. < 300 m, selten höher im Gefolge von Ortschaften. (GRONTMIJ, 2008A)</p> <p>Linksrheinische Verbreitungsschwerpunkte sind die Tieflagen des nördlichen Eifelrandes und des südlichen Rheinland-Pfalz (unter 150 m ü. NN). Es werden aber auch mittlere Höhenstufen (bis 350 m ü. NN) des nördlichen Eifelrandes besetzt. (GRONTMIJ, 2008A)</p>		
<p>Schwarzkehlchen: Die Art besiedelt offene bis halboffene, sommertrockene Lebensräume; Sukzessions- und Ruderalflächen, Heiden, Waldlichtungen, Kahlschläge, Weinberg-/brachen, Hackfruchtschläge, in Acker-Komplexen Saumbiotop in der Nähe von Rapsfeldern, gelegentlich Graben- und Wegränder in (Weide-)Grünland. (GRONTMIJ, 2008A)</p> <p>Verbreitungsschwerpunkt liegt in den unteren bis mittleren Lagen des nördlichen Eifelrandes, entlang der Mosel sowie der Nahe und dem südlichen Rheintal. (GRONTMIJ, 2008A)</p>		
<p>Turteltaube: Im Tiefland und den angrenzenden Hügelländern relativ trockene Gebiete, ursprünglich lichte sommertrockene Wälder (frühe Sukzessionsstadien), bevorzugt in Lebensräumen mit großem Anteil mittelhohen Busch- und Baumbestandes wie Flusstäler (Auwälder, Ufergehölze); heute in halboffener Kulturlandschaft in wärmebegünstigten Lagen im Bereich von Waldrändern/-lichtungen auch in Kieferstangengehölzen, aufgelassene Kies- und Sandgruben, Hecken und Feldgehölzen, oft in Wassernähe; Siedlungen, Parks, größeren aufgelassenen Gärten und Obstplantagen, seltener am Rand und innerhalb von (dörflichen) Siedlungen, selbst an verkehrsreichen Straßen. (GRONTMIJ, 2008A)</p> <p>Die Art ist derzeit noch flächendeckend in Rheinland-Pfalz vertreten, die Bestände nehmen jedoch ab. (GRONTMIJ, 2008A)</p>		
Vorkommen im Untersuchungsgebiet		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
Ein Vorkommen im Auswirkungsbereich des Vorhabens kann nicht ausgeschlossen werden. Alle aufgeführten Arten wurden während der Brutvogelerfassungen mit Brutstatus im Jahr 2014 „Brut“ oder „Brutverdacht“ nachgewiesen.		
Darlegung der Betroffenheit der Arten		
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen		
V8	Fällung von Gehölzen und Freistellung des Baufeldes im Winterhalbjahr	
V9	Schutz angrenzender Vegetationsbestände/ Gehölze während der Bauzeit (Bautabuzonen)	

Vo4												
Gefährdete bzw. wertgebende freibrütende und bodenbrütende Vogelarten mit Bauzeitenbeschränkung der Wälder und Halboffenlandschaft												
Baumpieper, Gelbspötter, Schwarzkehlchen, Turteltaube												
V15 Lebensstätten-Erhalt für den Neuntöter und charakteristische Freibrüter des Leitungsschutzstreifens V16 Spezielle Bauzeitenregelungen für wertgebende/ gefährdete Vogelarten V17 Schutzvorkehrungen beim Aufstellen von Gerüsten im Bereich von Gehölzen V24 Einsatz einer Umweltbaubegleitung (UBB)												
<input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)												
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)												
<input type="checkbox"/> Der Verbotstatbestand „Fangen, Verletzen, Töten“ von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen tritt unter Beachtung der aufgeführten artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen ein												
<input checked="" type="checkbox"/> Der Verbotstatbestand „Fangen, Verletzen, Töten“ von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen tritt unter Beachtung der aufgeführten artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen nicht ein												
Baubedingt kann es zu Tötungen/ Verletzungen von Jungvögeln und/ oder zum Verlust von Gelege durch die Einrichtung der Arbeitsflächen und Zuwegungen, der Schutzgerüste sowie durch Seilzugarbeiten kommen. Durch die Baufeldfreistellung außerhalb der Vogelbrutzeit (V8), dem Schutz angrenzender Vegetationsbestände (V9) sowie der Schutzvorkehrungen beim Aufstellen von Gerüsten (V17) wird eine Tötung von Jungvögeln und ein Gelegeverlust vermieden.												
Ein Teil der aufgeführten Vogelarten (Baumpieper, Gelbspötter, Schwarzkehlchen, Turteltaube) reagieren besonders empfindlich auf bauzeitliche Störungen (vgl. Kapitel 2.2.1), welche in einer Brutaufgabe und somit einem Tötungstatbestand resultieren kann. Zur Vermeidung sind die Bauzeiten für die betreffenden Arten außerhalb der artspezifischen Kernbrutzeit zu legen (V16).												
Empfindliche Zeiträume / Hauptfortpflanzungszeiten												
Relevante Brutvögel	J	F	M	A	M	J	J	A	S	O	N	D
Baumpieper (Bo)												
Gelbspötter (Ge, B)												
Schwarzkehlchen (Bo)												
Turteltaube (Ge, B)												
In folgenden Mastabschnitten (Neubau- und Demontagemast) die Bauzeit auf außerhalb der Kernbrutzeit zu legen:												
Vorkommen in Bauabschnitten												
Relevante Arten	A	B	C	D	E	F	G	H	I			
Baumpieper (Bo)				34, 35 (78, 79)							130, 131 (186-187)	
Gelbspötter (Ge, B)							105 (154)					
Schwarzkehlchen (Bo)											132 (189)	
Turteltaube (Ge, B)							104 (152-153)					
Die Einhaltung der Maßnahmen wird durch eine UBB sichergestellt (V24).												
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:												

Vo4**Gefährdete bzw. wertgebende freibrütende und bodenbrütende Vogelarten mit Bauzeitenbeschränkung der Wälder und Halboffenlandschaft**

Baumpieper, Gelbspötter, Schwarzkehlchen, Turteltaube

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen ein.
- Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen nicht ein.

Die notwendige Freistellung der Baufelder umfasst eine Grundfläche von 40 x 40 m. Dadurch gehen mitunter potenzielle Fortpflanzungsstätten baubedingt verloren. Da sich es sich bei den baubedingten Gehölzverlusten um vergleichsweise kleine temporäre Eingriffe handelt und der Eingriff durch Einrichtung von Bautabu-Zonen (V9) sowie Erhalt wertvoller randständiger Gehölze (V9) auf das nötigste reduziert wird, ist davon auszugehen, dass die Freibrüter innerhalb ihres Reviers auf angrenzende Gehölze zur Brut ausweichen können (Die Aktionsradien von Vogelarten mit kleinen Revieren liegen etwa bei 25-50 m gem. Auswertung von Angaben in GLUTZ VON BLOTZHEIM 2001).

Darüber hinaus wirkt die Maßnahme (V15) positiv auf den Lebensstättenerhalt für Arten der Halboffenlandschaft wie bspw. der Klappergrasmücke und den Gelbspötter aus. Durch die Auflagen zur Schutzgerüst-Aufstellung (V17) werden Eingriffe in Gehölzbestände reduziert, sodass Lebensstätten erhalten bleiben.

Die Umsetzung und Einhaltung der Maßnahmen wird durch eine UBB (V24) sichergestellt.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, der Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein.
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, der Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt nicht ein.

Durch die Bauzeitenregelungen für die besonders störungsempfindlichen Vogelarten (V17) können erhebliche Störungen vermieden werden. Die Ausweisung von Bautabu-Zonen (V9) vermindert die Stör-Intensität in an die Baufelder angrenzende Bereiche. Nach der Bauzeit wird die Störungsqualität und -quantität den bestehenden Ist-Zustand wieder annehmen. Die baubedingte Störungsverlagerung und ggf. -zunahme, ausgehend von den Baufeldern, ist nicht in dem Maße erheblich, dass eine Verschlechterung des Zustands der lokalen Population eintreten wird.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V8, V9, V16, V17, V24 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vo5		
Gefährdete bzw. wertgebende freibrütende und bodenbrütende Vogelarten ohne Bauzeitenbeschränkung der Wälder und Halboffenlandschaft		
Bluthänfling, Feldschwirl, Klappergrasmücke, Waldlaubsänger, Waldschnepfe		
Schutz und Gefährdungstatus		
	Rote-Liste	Erhaltungszustand
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL-RLP	<input checked="" type="checkbox"/> g
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL-D	<input checked="" type="checkbox"/> u
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart		<input checked="" type="checkbox"/> s
<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt gem. BNatSchG		
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz		
<p>Bluthänfling: Die Art besiedelt offene bis halboffene Landschaften mit Gebüsch, Hecken oder Einzel-bäumen. Daneben werden Grünland und Ackerflächen mit Hecken, Heiden, verbuschte Halbtrockenrasen, aber auch Brachen, Kahlschläge und Baumschulen besiedelt. Bluthänflinge dringen vermehrt in Dörfer und Stadtbereiche (Gartenstädte, Parkanlagen, Industriegebiete/-brachen) vor. Bedeutsam für den Lebensraum sind neben Hochstaudenfluren und anderen Samenpflanzen zur Nahrungssuche, strukturreiche Gebüsch oder junge Nadelbäume als Nisthabitate. Bluthänflinge sind Freibrüter und legen ihr Nest in dichten Hecken und Büschen aus Laub- und Nadelgehölzen an. Selten werden Nester am Boden in der Gras- und Kraut-schicht angelegt. (GRONTMIJ, 2008A; SÜDBECK ET AL., 2005) Bluthänflinge sind nahezu landesweit verbreitet, ein Verbreitungsschwerpunkt liegt dabei in den mittleren und höheren Lagen der Mittelgebirge. (GRONTMIJ, 2008A).</p> <p>Feldschwirl: Die Art besiedelt offenes bis halboffenes Gelände mit mindestens 20-30 cm hoher Krautschicht, bevorzugt aus schmalblättrigen Halmen, Stauden, Gebüsch, oft Schilfhalme als Singwarte; landseitige Verlandungszonen, Großseggensümpfe, extensiv genutzte Feuchtwiesen (oder Weiden), Pfeifengraswiesen, Hochstaudenflächen, Brachen, Brombeer-gebüsch, aber auch trocknere Flächen wie vergraste Heiden, stark verkrautete Waldränder (-lichtungen), selbst entsprechend strukturierte Kahlschläge und Nadelholzschonungen sowie Ruderalfluren und verkrautete Felder. Nicht in reinen Schilfgebieten. (GRONTMIJ, 2008A)</p> <p>Verbreitungsschwerpunkte finden sich an den Übergängen zu den Mittelgebirgen. Hochlagen über 400 m ü. NN und ackerbauliche Intensivlandschaften sind kaum besiedelt. Erhebliche Bestandsverluste, in vielen Bereichen jedoch potenziell möglich. (GRONTMIJ, 2008A)</p> <p>Klappergrasmücke: Halboffenes bis offenes Gelände mit Feldgehölzen, Buschgruppen, Hecken; ferner Böschungen, Dämme, Trockenhänge, aufgelassene Weinberge, Waldränder, Kahlschläge, junge Fichten- und Kieferschonungen, Wacholderheiden; hohe Präsenz in Siedlungen, dort in Parks, Kleingärten, Gartenstädten, in Grünanlagen auch inmitten von Wohnblockzonen. (GRONTMIJ, 2008A)</p> <p>Verbreitungsschwerpunkte sind die mittleren Höhenstufen der Mittelgebirge (150-400 m ü. NN) im nördlichen Rheinland-Pfalz sowie dem Donnersbergkreis und Bad Kreuznach, sie fehlt in ausgeräumten Ackerfluren und geschlossenen Waldgebieten. (GRONTMIJ, 2008A)</p> <p>Waldlaubsänger: Die Art besiedelt das Innere älterer Hoch- oder Niederwälder mit geschlossenem Kronendach und wenig Krautvegetation (Frühjahrsgeophyten, Gräser), weitgehend freiem Stammraum mit tief sitzenden Ästen als Singwarten; v.a. Naturwälder oder naturnahe Wirtschaftswälder mit Stiel- und Traubeneiche, Rot- und Hainbuche, in höheren Lagen bevorzugt in Rotbuchenbeständen; im Wirtschaftswald werden auch Nadelbestände mit einzelnen eingesprengten Laubbäumen besiedelt; in Siedlungen parkartige Habitate; Reviere konzentrieren sich entlang von Taleinschnitten und Geländestufen. (GRONTMIJ, 2008A)</p> <p>Verbreitungsschwerpunkte sind die waldreichen Mittelgebirgslagen, aber auch tiefere Lagen werden besiedelt; fehlt in ausgeräumten Ackerfluren, Siedlungen und in geschlossenen Nadelwaldgebieten. (GRONTMIJ, 2008A)</p> <p>Waldschnepfe: Die Art besiedelt ausgedehnte, reich gegliederte Waldbestände in Niederungen und bis in die Hochlagen der Mittelgebirge; bevorzugt Auwälder, Eichenhainbuchenwälder, Laubmischwälder und Erlenbrüche; von besonderer Bedeutung mehrstufige Waldbestände mit lückigem Kronenschluss und strukturreichen Strauch- und Krautschichten sowie Waldlichtungen (z.B. Wiesen, Moore, Bäche, Waldwege). (GRONTMIJ, 2008A)</p> <p>Bewaldete mittlere Stufen der Mittelgebirge (150-450 m über NN); Deutlicher Schwerpunkt in der Eifel, leichte Konzentration im südlichen Rheinland-Pfalz (GRONTMIJ, 2008A)</p>		
Vorkommen im Untersuchungsgebiet		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	

Vo5
Gefährdete bzw. wertgebende freibrütende und bodenbrütende Vogelarten ohne Bauzeitenbeschränkung der Wälder und Halboffenlandschaft
Bluthänfling, Feldschwirl, Klappergrasmücke, Waldlaubsänger, Waldschnepfe
Ein Vorkommen im Auswirkungsbereich des Vorhabens kann nicht ausgeschlossen werden. Alle aufgeführten Arten wurden während der Brutvogelerfassungen mit Brutstatus im Jahr 2014 „Brut“ oder „Brutverdacht“ nachgewiesen.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen
V8 Fällung von Gehölzen und Freistellung des Baufeldes im Winterhalbjahr
V9 Schutz angrenzender Vegetationsbestände/ Gehölze während der Bauzeit (Bautabuzonen).
V14 Zeitliche Regelung zum Auslegen von Fahrplatten über Grünland
V15 Lebensstätten-Erhalt für den Neuntöter und charakteristische Freibrüter des Leitungsschutzstreifens
V17 Schutzvorkehrungen beim Aufstellen von Gerüsten im Bereich von Gehölzen
V24 Einsatz einer Umweltbaubegleitung (UBB)
<input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
<input type="checkbox"/> Der Verbotstatbestand „Fangen, Verletzen, Töten“ von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen <u>tritt</u> unter Beachtung der aufgeführten artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen <u>ein</u> .
<input checked="" type="checkbox"/> Der Verbotstatbestand „Fangen, Verletzen, Töten“ von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen <u>tritt</u> unter Beachtung der aufgeführten artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen <u>nicht ein</u> .
Baubedingt kann es zu Tötungen/ Verletzungen von Jungvögeln und/ oder zum Verlust von Gelege durch die Einrichtung der Arbeitsflächen und Zuwegungen, der Schutzgerüste sowie durch Seilzugarbeiten kommen. Durch die Baufeldfreistellung außerhalb der Vogelbrutzeit (V8), dem Schutz angrenzender Vegetationsbestände (V9), der zeitlichen Regelung zur Auslage von Fahrplatten über Grünland, sowie der Schutzvorkehrungen beim Aufstellen von Gerüsten (V17) wird eine Tötung von Jungvögeln und ein Gelegeverlust vermieden. Die Einhaltung der Maßnahmen wird durch eine UBB sichergestellt (V24).
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
<input type="checkbox"/> Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ <u>tritt</u> unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen <u>ein</u> .
<input checked="" type="checkbox"/> Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ <u>tritt</u> unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen <u>nicht ein</u> .
Die notwendige Freistellung der Baufelder umfasst eine Grundfläche von 40 x 40 m. Dadurch gehen mitunter potenzielle Fortpflanzungsstätten baubedingt verloren. Da sich es sich bei den baubedingten Gehölzverlusten um vergleichsweise kleine temporäre Eingriffe handelt und der Eingriff durch Einrichtung von Bautabu-Zonen (V9) sowie Erhalt wertvoller randständiger Gehölze (V9) auf das nötigste reduziert wird, ist davon auszugehen, dass die Freibrüter innerhalb ihres Reviers auf angrenzende Gehölze zur Brut ausweichen können (Die Aktionsradien von Vogelarten mit kleinen Revieren liegen etwa bei 25-50 m gem. Auswertung von Angaben in GLUTZ VON BLOTZHEIM 2001).
Darüber hinaus wirkt die Maßnahme (V15) positiv auf den Lebensstättenenerhalt für Arten der Halboffenlandschaft wie bspw. der Klappergrasmücke und den Gelbspötter aus. Durch die Auflagen zur Schutzgerüst-Aufstellung (V17) werden Eingriffe in Gehölzbestände reduziert, sodass Lebensstätten erhalten bleiben. Die Umsetzung und Einhaltung der Maßnahmen wird durch eine UBB (V24) sichergestellt.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Vo5
Gefährdete bzw. wertgebende freibrütende und bodenbrütende Vogelarten ohne Bauzeitenbeschränkung der Wälder und Halboffenlandschaft Bluthänfling, Feldschwirl, Klappergrasmücke, Waldlaubsänger, Waldschnepfe
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, der Verbotstatbestand der erheblichen Störung <u>tritt ein</u> . <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, der Verbotstatbestand der erheblichen Störung <u>tritt nicht ein</u> . Die aufgeführten Vogelarten wurden im Jahr 2014 in einer ausreichenden Entfernung zum geplanten Vorhaben nachgewiesen. Die baubedingte Störungsverlagerung und ggf. -zunahme, ausgehend von den Baufeldern, ist nicht in dem Maße erheblich, dass eine Verschlechterung des Zustands der lokalen Population eintreten wird.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V8, V9, V14, V15, V16, V17, V24 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vo6		
Gefährdete nischen-, halbhöhlen- und höhlenbrütende Vogelarten der Wälder und Halboffenlandschaft		
Feldsperling, Gartenrotschwanz, Haussperling, Star, Trauerschnäpper		
Schutz und Gefährdungsstatus		
	Rote-Liste	Erhaltungszustand
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL-RLP	<input checked="" type="checkbox"/> g
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL-D	<input checked="" type="checkbox"/> u
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart		<input checked="" type="checkbox"/> s
<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt gem. BNatSchG		
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz		
<p>Feldsperling: Lichte Wälder und Waldränder aller Art (insbesondere Auwälder), bevorzugt mit Eichenanteil, sowie halboffene, gehölzreiche Stadtlebensräume (Parks, Friedhöfe, Kleingärten sowie in strukturreichen Dörfern (Bauerngärten, Obstwiesen, Hofgehölze); von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungen, Nahrungssuche bevorzugt an Eichen und Obstbäumen) sowie Nischen und Höhlen in Bäumen und Gebäuden als Brutplätze. (GRONTMIJ, 2008)</p> <p>Gartenrotschwanz: Lichte aufgelockerte Altholzbestände, hohe Dichte in alten Weidenauwäldern; Hecken mit alten Überhältern in halboffenen Agrarlandschaften, Feldgehölze, Hofgehölze, Streuobstwiesen, Alleen und Kopfweidenreihen in Grünlandbereichen, Altkiefernbestände auf sandigen Standorten, gehölzreiche Einfamilienhaus-Siedlungen, Parks und Grünanlagen mit altem Baumbestand, Kleingartengebiete und Obstgärten. (GRONTMIJ, 2008)</p> <p>Haussperling: Ausgesprochener Kulturfolger in dörflichen sowie städtischen Siedlungen; in allen durch Bebauung geprägten städtischen Lebensraumtypen (Innenstadt, Blockrandbebauung, Wohnblockzone, Gartenstadt, Gewerbe- und Industriegebiete) vorkommend sowie in Grünanlagen, sofern sie Gebäude oder andere Bauwerke aufweisen; auch an Einzelgebäuden in der freien Landschaft (z. B. Feldscheunen, Einzelgehöfte), Fels- sowie Erdwänden oder Parks (Nistkästen); maximale Dichten in bäuerlich geprägten Dörfern mit lockerer Bebauung und Tierhaltung sowie Altbau-Blockrandbebauung; von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungen) sowie Nischen und Höhlen an Gebäuden als Brutplätze. (GRONTMIJ, 2008)</p> <p>Star: Auenwälder, sogar lockere Weidenbestände in Röhrrieten; vorzugsweise Randlagen von Wäldern und Forsten, teilweise auch im Inneren von (Buchen-)Wäldern mit Ausnahme von Fichten-Altersklassenwäldern, u.a. in höhlenreichen Altholzinseln; Lebensräume in der Kulturlandschaft sind Streuobstwiesen, Feldgehölze, Alleen an Feld- und Grünlandflächen, Brutmöglichkeiten in Höhlen alter und auch toter Bäume; besiedelt alle Stadthabitate: Parks, Gartenstädte bis zu baumarmen Stadtzentren und Neubaugebieten; Nahrungssuche zur Brutzeit bevorzugt in benachbarten kurzrasigen (beweideten) Grünflächen, in angeschwemmtem organischen Material, bei Massenaufreten auch Insekten in Bäumen (GRONTMIJ, 2008)</p> <p>Trauerschnäpper: Wälder mit alten Bäumen und einem ausreichenden Höhlenangebot; bei Vorhandensein eines größeren Nistkastenangebotes auch in jüngeren Laub- und Mischbeständen, in reinen Fichten- und Kiefernbeständen sowie in Kleingärten. Obstanlagen, Villenviertel, Parks und Friedhöfen. (GRONTMIJ, 2008)</p>		
Vorkommen im Untersuchungsgebiet		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Ein Vorkommen im Auswirkungsbereich des Vorhabens kann nicht ausgeschlossen werden. Alle aufgeführten Arten wurden während der Brutvogelerfassungen mit Brutstatus im Jahr 2014 „Brut“ oder „Brutverdacht“ nachgewiesen.		
Darlegung der Betroffenheit der Arten		
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen		
V8	Fällung von Gehölzen und Freistellung des Baufeldes im Winterhalbjahr	
V9	Schutz angrenzender Vegetationsbestände/ Gehölze während der Bauzeit (Bautabuzonen)	
V17	Schutzvorkehrungen beim Aufstellen von Gerüsten im Bereich von Gehölzen	
V24	Einsatz einer Umweltbaubegleitung (UBB)	
<input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)		
CEF 5	Ggf. Ausbringen von Vogelnistkästen	

Vo6
<p>Gefährdete nischen-, halbhöhlen- und höhlenbrütende Vogelarten der Wälder und Halboffenlandschaft</p> <p>Feldsperling, Gartenrotschwanz, Haussperling, Star, Trauerschnäpper</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Der Verbotstatbestand „Fangen, Verletzen, Töten“ von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen <u>tritt</u> unter Beachtung der aufgeführten artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen <u>ein</u></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Der Verbotstatbestand „Fangen, Verletzen, Töten“ von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen <u>tritt</u> unter Beachtung der aufgeführten artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen <u>nicht ein</u></p> <p>Baubedingt kann es zu Tötungen/ Verletzungen von Jungvögeln und/ oder zum Verlust von Gelege kommen, falls zur Einrichtung der Arbeitsflächen und Zuwegungen sowie beim Aufstellen der Schutzgerüste Bäume mit Höhlen, Nischen und/ oder abstehenden Rindenpartien gefällt werden. Durch die Baufeldfreistellung außerhalb der Vogelbrutzeit (V8), dem Schutz angrenzender Vegetationsbestände (V9), sowie der Schutzvorkehrungen beim Aufstellen von Schutzgerüsten (V17) wird eine Tötung von Jungvögeln respektive der gleichzusetzende Gelegeverlust vermieden.</p> <p>Die Einhaltung der Maßnahmen wird durch eine UBB sichergestellt (V24).</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ <u>tritt</u> unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen <u>ein</u>.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ <u>tritt</u> unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen <u>nicht ein</u>.</p> <p>Die notwendige Freistellung der Baufelder umfasst eine Grundfläche von 40 x 40 m. Dadurch gehen mitunter potenzielle Fortpflanzungsstätten baubedingt verloren. Um die Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang zu wahren, sind Baumverluste mit Höhlen, Nischen oder abstehenden Rindenpartien <u>vor</u> der Fällung in der unmittelbaren Umgebung auszugleichen (CEF 5). An die Arbeitsflächen angrenzende Bereiche sind durch Einrichtung von Bautabu-Zonen (V9) vor Eingriffen zu schützen.</p> <p>Art und Anzahl der Kästen sowie die genaue Lage der Maßnahme werden von der Umweltbaubegleitung (V24) ermittelt.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, der Verbotstatbestand der erheblichen Störung <u>tritt ein</u>.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, der Verbotstatbestand der erheblichen Störung <u>tritt nicht ein</u>.</p> <p>Durch v. a. baubedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es zu Störungen von Brutvögeln im Umfeld des geplanten Vorhabens. Nach der Bauzeit wird die Störungsqualität und -quantität den bestehenden Ist-Zustand wieder annehmen. Die baubedingte Störungsverlagerung und ggf. -zunahme ist nicht in dem Maße erheblich, dass eine Verschlechterung des Zustands der lokalen Population eintreten wird. Zudem handelt es sich ausnahmslos um ungefährdete und auch um regional weit verbreitete Arten.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V8, V9, V17, V24, CEF 5 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

Vo7		
Bodenbrütende Vogelarten der offenen Feldflur		
Feldlerche, Jagdfasan, Wachtel, Wiesenschafstelze		
Schutz und Gefährdungstatus		
	Rote-Liste	Erhaltungszustand
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL-RLP	<input checked="" type="checkbox"/> g
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL-D	<input type="checkbox"/> u
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart		<input checked="" type="checkbox"/> s
<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt gem. BNatSchG		
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz		
<p>Feldlerche: Weitgehend offene Landschaften unterschiedlicher Ausprägung; hauptsächlich in Kulturlebensräumen wie Grünland- und Ackergebiete, aber auch Heidegebiete und größere Waldlichtungen; von Bedeutung für die Ansiedlung sind trockene bis wechselfeuchte Böden mit einer kargen und vergleichsweise niedrigen Gras- und Krautvegetation. Die Art meidet auch feuchte bis nasse Areale nicht, wenn diese an trockene Bereiche angrenzen oder mit ihnen durchsetzt sind. (GRONTMIJ, 2008)</p> <p>Jagdfasan: Bewohner weiter Feldfluren, unterbrochen von Büschen, Hecken, Brachen, Gehölzen sowie im gewässernahen Bereich mit deckungsreichen Übergangszonen der Wasserläufe; findet daher in der landwirtschaftlichen Kulturlandschaft ausreichende Lebensräume vor. Fasane leben vorrangig von pflanzlicher Nahrung. Sie wurden verstärkt für die Jagd ausgesetzt und zwecks Vermehrung gefüttert. Fasane leben nicht monogam: auf einen Hahn kommen 5 bis 6 Hennen. (GRONTMIJ, 2008)</p> <p>Wachtel: Offene Lebensräume, fast ausschließlich in Agrarlandschaften, möglichst busch- und baumfreie Ackergebiete (insbesondere Sommergetreide- außer Hafer, aber auch Winterweizen, Klee, Luzerne, Erbsen und Ackerfrüchte) sowie Grünland, außerdem in Ruderalfluren; bevorzugt warme und dabei frische Sand- oder tiefgründige Löß- und Schwarzerdeböden. (GRONTMIJ, 2008)</p> <p>Wiesenschafstelze: Weitgehend offene, gehölzarme Landschaften; ursprüngliche Habitate sind Salzwiesen, Hochmoorrandbereiche, Seggenfluren sowie Verlandungsgesellschaften; heute in Mitteleuropa hauptsächlich in Kulturlebensräumen – bevorzugt im Grünland extensiv genutzte Weiden, besiedelt aber auch von Wiesen geprägte Niederungen; stark zunehmend in Ackergebieten (u.a. Hackfrüchte, Getreide, Klee und Raps), seltener auf Ruderal- und Brachflächen; günstig sind kurzrasige Vegetationsausprägungen, in denen einzelne horstbildende Pflanzen wachsen und unbewachsene bzw. schütter bewachsene Bodenstellen sowie Ansitzwarten (z.B. Weidezaunpfähle, Hecken, Ruderalfluren) vorhanden sind. (GRONTMIJ, 2008)</p>		
Vorkommen im Untersuchungsgebiet		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Ein Vorkommen im Auswirkungsbereich des Vorhabens kann nicht ausgeschlossen werden. Bis auf die Wachtel wurden alle aufgeführten Arten während der Brutvogelerfassungen mit Brutstatus im Jahr 2014 „Brut“ oder „Brutverdacht“ nachgewiesen. Die Wachtel wird aufgrund der vorhandenen Habitatqualität und Hinweisen aus Drittdata (LANIS) als potenzieller Brutvogel mitbetrachtet		
Darlegung der Betroffenheit der Arten		
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen		
V9 Schutz angrenzender Vegetationsbestände/ Gehölze während der Bauzeit (Bautabuzonen)		
V13 Artenschutzrechtliche Auflagen zu Arbeitsflächen und temporären Zuwegungen		
V14 Zeitliche Regelung zum Auslegen von Fahrplatten über Grünland		
V24 Einsatz einer Umweltbaubegleitung (UBB)		
<input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)		
CEF 1 Anlage Feldlerchenfenstern		

Vo7
Bodenbrütende Vogelarten der offenen Feldflur
Feldlerche, Jagdfasan, Wachtel, Wiesenschafstelze
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Der Verbotstatbestand „Fangen, Verletzen, Töten“ von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen <u>tritt</u> unter Beachtung der aufgeführten artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen <u>ein</u></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Der Verbotstatbestand „Fangen, Verletzen, Töten“ von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen <u>tritt</u> unter Beachtung der aufgeführten artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen <u>nicht ein</u></p> <p>Baubedingt kann es zu Tötungen/Verletzungen von Jungvögeln und/ oder zum Verlust von Gelegen durch Einrichtung der Arbeitsflächen und Zuwegungen oder Schutzgerüsten sowie durch Seilzugarbeiten kommen. Zudem besitzen die Arten geringe Fluchtdistanzen mit tlw. 100 m.</p> <p>Die Tötung von Jungvögeln respektive der gleichzusetzende Gelegeverlust wird mittels der Anlage von Schwarzbrachen auf Arbeitsflächen, Baueinrichtungsf lächen und Zuwegungen in der Feldflur vermieden (V13). Die Schwarzbrachen sind ab Ende Februar eines betroffenen Jahres anzulegen. Angrenzende Feldbereiche, Säume und mit Gras bewachsene Erdwege sind als Bautabu-Zone auszuweisen (V9).</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahmen wird in enger Abstimmung mit der UBB durchgeführt und durch diese sichergestellt (V24).</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ <u>tritt</u> unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen <u>ein</u>.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ <u>tritt</u> unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen <u>nicht ein</u>.</p> <p>Auf Grundlage der Kartierungen kommt es zu einem bauzeitlichen Verlust von 20 Feldlerchen-Revieren. Um die Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang zu wahren, sind <u>vor</u> der Baueinrichtung Feldlerchenfenster in benachbarten Ackerbereichen anzulegen (CEF 1). Für die Wiesenschafstelze steht in der Umgebung ausreichend Feldflur zur Verfügung, um innerhalb ihres Reviers auszuweichen.</p> <p>Revierverluste der weiteren Arten ergeben sich weder bauzeitlich, noch anlage- oder betriebsbedingt.</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahmen wird in enger Abstimmung mit der UBB durchgeführt und durch diese sichergestellt (V24).</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, der Verbotstatbestand der erheblichen Störung <u>tritt ein</u>.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, der Verbotstatbestand der erheblichen Störung <u>tritt nicht ein</u>.</p> <p>Mittels Schwarzbrachen (V13) und die Anlage von Feldlerchenfenstern (CEF 1) sind keine Störungen zu erwarten, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der Population der Arten auswirken.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V9, V13, V14, V24, CEF 1 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

Vo8		
Greifvögel		
Mäusebussard, Sperber, Turmfalke		
Schutz und Gefährdungsstatus		
	Rote-Liste	Erhaltungszustand
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input type="checkbox"/> RL-RLP	<input checked="" type="checkbox"/> g
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	<input type="checkbox"/> RL-D	<input type="checkbox"/> u
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart		<input type="checkbox"/> s
<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt gem. BNatSchG		
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz		
<p>Mäusebussard: Wälder und Gehölze aller Art (Nisthabitat) im Wechsel mit offener Landschaft (Nahrungshabitat); auch im Inneren geschlossener Wälder, in Forsten beim Vorhandensein von Lichtungen und Kahlschlägen; in der reinen Agrarlandschaft reichen Einzelbäume, Baumgruppen, kleine Feldgehölze, Alleebäume, mitunter ein Hochspannungsmast zur Ansiedlung aus; brütet im Randbereich von Siedlungen sowie vereinzelt in innerstädtischen Parks und auf Friedhöfen. (GRONTMIJ, 2008)</p> <p>Sperber: Busch- und gehölzreiche, Deckung bietende Landschaften mit ausreichendem Kleinvogelangebot und Brutmöglichkeiten; Brutplätze meist in Wäldern v.a. in Nadelstangenholz mit Anflugmöglichkeiten innerhalb des Bestandes, in Stangengehölzen Besiedlung nach erstmaliger Durchforstung, ältere offene Bestände werden seltener genutzt; Brut in Laubstangengehölzen kommt vor, insbesondere bei Fehlen von Nadelwald; reine Laubwälder in Mitteleuropa kaum besiedelt; zunehmend Bruten außerhalb des Waldes auf Friedhöfen, in Parks, Gärten und Straßenbegleitgrün. (GRONTMIJ, 2008)</p> <p>Turmfalke: Halboffene und offene Landschaften aller Art mit Angebot von Nistplätzen in Feldgehölzen, Baumgruppen, auf Einzelbäumen, im Randbereich angrenzender Wälder; im Siedlungsbereich überwiegend an hohen Gebäuden, Kirchen, Hochhäuser, Industrieanlagen, Schornsteinen, große Brückenbauwerke, Gittermasten); an den verschiedensten Strukturen angebrachte Nistkästen werden regelmäßig angenommen; gebietsweise in Felswänden, Steinbrüchen sowie Wänden von Sand- und Kiesgruben. (GRONTMIJ, 2008)</p>		
Vorkommen im Untersuchungsgebiet		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Ein Vorkommen im Auswirkungsbereich des Vorhabens kann nicht ausgeschlossen werden. Alle aufgeführten Arten wurden während der Brutvogelerfassungen mit Brutstatus im Jahr 2014 „Brut“ oder „Brutverdacht“ nachgewiesen.		
Darlegung der Betroffenheit der Arten		
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V8 Fällung von Gehölzen und Freistellung des Baufeldes im Winterhalbjahr V9 Schutz angrenzender Vegetationsbestände/ Gehölze während der Bauzeit (Bautabuzonen) V12 Beseitigung von Dauernestern in den Demontagemasten im Winter vor der Bautätigkeit V16 Spezielle Bauzeitenregelungen für wertgebende/ gefährdete Vogelarten V24 Einsatz einer Umweltbaubegleitung (UBB) <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) CEF 4 Ggf. Ausbringen von Vogelnistkästen		
<p>Baubedingt kann es zu Tötungen/ Verletzungen von Jungvögeln und/ oder zum Verlust von Gelege durch die Einrichtung der Arbeitsflächen und Zuwegungen, der Schutzgerüste sowie durch Seilzugarbeiten kommen, da diese tlw. mit Gehölzeinschlägen verbunden sind. Durch die Baufeldfreistellung außerhalb der Vogelbrutzeit (V8), dem Schutz angrenzender Vegetationsbestände (V9), sowie der Schutzvorkehrungen beim Aufstellen von Gerüsten (V17) wird eine Tötung von Jungvögeln respektive der gleichzusetzende Gelegeverlust vermieden.</p> <p>Während der Kartierungen wurden in diversen Bereichen der Trasse brütende Mäusebussarde in unmittelbarer Nähe zu geplanten Zuwegungen und Arbeitsflächen nachgewiesen. Um bauzeitliche Störungen zu vermeiden, welche mitunter in einer Brutaufgabe und somit einem Tötungstatbestand resultieren sind die Bauzeiten für Zuwegungen und Masten auf außerhalb der Kernbrutzeit des Mäusebussards zu legen (V 16):</p>		

Vo8												
Greifvögel												
Mäusebussard, Sperber, Turmfalke												
Relevante Brutvögel	Empfindliche Zeiträume / Hauptfortpflanzungszeiten											
	J	F	M	A	M	J	J	A	S	O	N	D
Mäusebussard (B)												

In folgenden Trassenbereichen ist die Bauzeit außerhalb der Brutzeit des Mäusebussards zu legen:

Relevante Arten	Vorkommen in Bauabschnitten								
	A	B	C	D	E	F	G	H	I
Mäusebussard (B)		23 (65)		30, 35, (73, 86)					

Darüber hinaus wurden auf mehreren Masten der parallel verlaufenden 380 kV-Freileitung (Bl. 4512) Turmfalken-Bruten nachgewiesen. Durch Stock- und Seilarbeiten kann es zu Störungen der Bruten mit nachfolgender Brutaufgabe kommen (Tötungstatbestand) Durch die UBB ist vor Baubeginn zu überprüfen, ob die Dauernester noch von Turmfalken besetzt sind. Die Verschiebung der Revierzentren ist zu berücksichtigen, ebenso neue Reviergründungen auf neu angelegten Nestern in den Masten. Werden von Turmfalken besetzte Nester nachgewiesen sind Stock- und Seilarbeiten an den Masten der Bl. 1380 und Bl. 0100 aufzuschieben, bis die Jungtiere das Nest verlassen haben (V16). Eine baubedingte Tötung von auf Bestands-Masten der Bl. 0100 brütenden Turmfalken wird mittels V 12 vermieden. Vor der Beseitigung der Dauernester ist zwingend CEF 4 umzusetzen.

Die Umsetzung der Maßnahmen ist in enger Abstimmung mit der UBB durchzuführen und durch Selbige sicherzustellen (V24).

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen ein.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen **nicht** ein.

Durch die Ausweisung von Bautabuzonen (V9) und die Bauzeitenregelung für Zuwegungen und Masten in der Nähe von Mäusebussard-Bruten (V16) werden Eingriffe in die Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Arten minimiert. Sollten Dauernester von Turmfalken im Zuge der Baumaßnahme aus Bestandsmasten des Trassenbandes entfernt werden, sind zuvor zwingend Ersatzlebensstätten im räumlich funktionalen Zusammenhang auszubringen (CEF 4).

Die Umsetzung der Maßnahmen wird in enger Abstimmung mit der UBB durchgeführt und durch die sichergestellt (V24).

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, der Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein.

Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, der Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt **nicht** ein.

Durch baubedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es zu Störungen der Greifvogelarten im Umfeld des geplanten Vorhabens. Nach der Bauzeit wird die Störungsqualität und -quantität den bestehenden Ist-Zustand wieder annehmen. Die baubedingten Störungen sind nicht in dem Maße erheblich, dass eine Verschlechterung des Zustands der lokalen Population eintreten wird. Zudem handelt es sich ausnahmslos um ungefährdete und auch um regional weit verbreitete Greifvogelarten. Darüber hinaus minimiert zusätzlich die Bauzeitenregelung (V16) und die Ausweisung von Bautabu-Zonen (V9) die Störung.

| **Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände** | | | | | | | | | | | | |

Vo8

Greifvögel

Mäusebussard, Sperber, Turmfalke

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender
Maßnahmen: V8, V9, V12, V16, V24, CEF 4 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vo9		
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)		
Schutz und Gefährdungstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt gem. BNatSchG	Rote-Liste <input type="checkbox"/> RL-RLP V <input type="checkbox"/> RL-D	Erhaltungszustand <input checked="" type="checkbox"/> g <input checked="" type="checkbox"/> u <input type="checkbox"/> s
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Neuntöter: Halboffene bis offene Landschaften mit lockerem, strukturreichem Gehölzbestand; hauptsächlich in extensiv genutztem Kulturland (Feldfluren, Feuchtwiesen und –weiden, Mager- bzw. Trockenrasen), das mit Hecken bzw. Kleingehölzen und Brachen gegliedert ist; auch in Randbereichen von Niederungen, Heiden, an reich strukturierten Waldrändern, an Hecken gesäumten Feldwegen, Bahndämmen, auf Kahlschlägen, Aufforstungs-, Windwurf- und Brandflächen, Truppenübungsplätzen, Abbauflächen (Sand- und Kiesgruben) sowie Industriebrachen; wichtig sind dornige Sträucher und kurzrasige bzw. vegetationsarme Nahrungsgebiete. (GRONTMJ, 2008) Landesweit verbreitet, deutliche Schwerpunkte in den mittleren bis hohen Lagen der Mittelgebirge, Lücken in intensiv genutzten Agrarlandschaften (GRONTMJ, 2008)		
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Der Neuntöter konnte mit mehreren Brutpaaren im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Dabei sind zwei Schwerpunktorkommen auszumachen. Zum einen zwischen „Schafheck“ und „Rosenwäldchen“, zum anderen das NSG Struth.		
Darlegung der Betroffenheit der Arten		
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V8 Fällung von Gehölzen und Freistellung des Baufeldes im Winterhalbjahr V9 Schutz angrenzender Vegetationsbestände/ Gehölze während der Bauzeit (Bautabuzonen) V15 Lebensstättenerhalt für den Neuntöter und charakteristische Freibrüter des Leitungsschutzstreifens V16 Spezielle Bauzeitenregelungen für wertgebende/ gefährdete Vogelarten V24 Einsatz einer Umweltbaubegleitung (UBB) <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)		
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Der Verbotstatbestand „Fangen, Verletzen, Töten“ von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen <u>tritt</u> unter Beachtung der aufgeführten artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen <u>ein</u> <input checked="" type="checkbox"/> Der Verbotstatbestand „Fangen, Verletzen, Töten“ von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen <u>tritt</u> unter Beachtung der aufgeführten artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen nicht ein Baubedingt kann es zu Tötungen/ Verletzungen von Jungvögeln und/ oder zum Verlust von Gelege durch die Einrichtung der Arbeitsflächen und Zuwegungen, der Schutzgerüste sowie durch Seilzugarbeiten kommen, da diese tlw. mit Gehölzeinschlägen verbunden sind. Durch die Baufeldfreistellung außerhalb der Vogelbrutzeit (V8), dem Schutz angrenzender Vegetationsbestände (V9), sowie der Schutzvorkehrungen beim Aufstellen von Gerüsten (V17) wird eine Tötung von Jungvögeln respektive der gleichzusetzende Gelegeverlust vermieden. Während der Kartierungen wurden in diversen Bereichen der Trasse brütende Neuntöter in unmittelbarer Nähe, z.T. innerhalb geplanter Zuwegungen und Arbeitsflächen nachgewiesen. Um bauzeitliche Störungen zu vermeiden, welche mitunter in einer Brutaufgabe und somit einem Tötungstatbestand resultieren ist der Zeitpunkt der störungsintensiven Arbeiten für die <u>Mastgründungen</u> auf außerhalb der Kernbrutzeit des Neuntötters zu legen (V 16), weniger störungsintensive Arbeiten können in Abstimmung mit der UBB auch während der Brutzeit erfolgen:		

Vo9												
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)												
Relevante Brutvögel	Empfindliche Zeiträume / Hauptfortpflanzungszeiten											
	J	F	M	A	M	J	J	A	S	O	N	D
Neuntöter (Ge)												

In folgenden Trassenbereichen ist die Mastgründung außerhalb der Brutzeit des Neuntötters zu legen:

Relevante Arten	Vorkommen in Bauabschnitten								
	A	B	C	D	E	F	G	H	I
Neuntöter (Ge)	5 (46)	22 – 26 (63-68A)	26 – 31 (70-74)		69 (106)		103 (150-151)	111-113 (162-164)	124 -135 (177-192)

Die Umsetzung der Maßnahmen ist in enger Abstimmung mit der UBB durchzuführen und durch Selbige sicherzustellen (V24).

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen ein.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen nicht ein.

Durch die Ausweisung von Bautabuzonen (V9) werden zusätzliche Beeinträchtigungen von Neuntöter-Lebensstätten minimiert. Da jedoch der Leitungsschutzstreifen in vielen Bereichen ein Habitat von hoher Qualität darstellt, sind erforderliche Gehölzrückschnitte zur Bauelfreistellung im Sinne einer ökologischen Trassenpflege zur Erhaltung der Lebensstätten für den Neuntöter durchzuführen (V15).

Die Umsetzung der Maßnahmen wird in enger Abstimmung mit der UBB durchgeführt (V24).

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, der Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein.

Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, der Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt nicht ein.

Eine erhebliche Störung mit negativen Konsequenzen für den Erhalt der Lokalpopulation des Neuntötters kann trotz Bauzeitenregelung (V17) und Ausweisung von Bautabuzonen (V9) nicht ausgeschlossen werden. Da beide Schwerpunktvorkommen des Neuntötters alleinige Bauabschnitte darstellen, ist es nicht zu vermeiden, dass die Demontage der Bestandsmasten und die Seilarbeiten auch innerhalb der Brutzeit stattfinden. Die damit einhergehenden visuellen Störungen wirken bei Betrachtung der einzelnen Bauabschnitte gleichzeitig auf bis zu 7 Neuntöter-Brutpaare (Bauabschnitt B). Durch die Störung muss von einem verminderten Bruterfolg von 7 Brutpaaren innerhalb einer Lokalpopulation ausgegangen werden, wodurch der Tatbestand der erheblichen Störung erfüllt wird.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Vo9
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</p> <p><input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p>Um die lokalen Populationen des Neuntötters nachhaltig zu stärken, bzw. den „Status quo“ zu erhalten, wird für den Neuntöter eine FCS-Maßnahme umgesetzt. Dabei sind Teilabschnitte des tlw. stark durch Sukzession geprägten Leitungsschutzstreifens der Bl. 0100/ Bl. 1380 in ein Neuntöter-Habitat umzubauen und durch eine ökologische Trassenpflege, in Anlehnung an DUH (2017), dauerhaft zu erhalten. Ziel sind strukturreiche offene bzw. halboffene Mosaikflächen mit Gebüsch und lockerem Baumbestand. Dabei ist eine Verzahnung der offenen Bereiche mit den Gehölzbeständen und angrenzenden Waldrändern zu entwickeln. Die Maßnahme wird bevorzugt in der Nähe von bereits bestehenden Neuntöter-Vorkommen umgesetzt. Da eine brutzeitliche, erhebliche Störung von 14 Neuntöter-Brutpaaren (3 BP im FFH-Gebiet „NSG-Struth“, 11 BP im Bauabschnitt B und C (Bl. 0100 Masten Nr. 62 bis 74) bauzeitlich nicht ausgeschlossen werden kann, ist insgesamt ein Raumbedarf für 14 Neuntöter-Reviere zu schaffen. Dies entspricht einer Gesamtgröße von 21 ha und damit der Entwicklung des Leitungsschutzstreifens (60 m) zu Lebensstätten des Neuntötters auf mind. 3,5 km Länge. Geeignete Flächen zur Umsetzung der FCS-Maßnahme sind folgende Bereiche im Leitungsschutzstreifen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bl. 1380 Mast-Nr. 2 bis Bl. 1380 Mast-Nr. 6 - Bl. 1380 Mast-Nr. 31 bis Bl. 1380 Mast-Nr. 37 - Bl. 1380 Mast-Nr. 49 bis Bl. 0100 Mast-Nr. 99 - Bl. 0100 Mast-Nr. 86 bis Bl. 1380 Mast-Nr. 99 <p>Die Maßnahme wird unmittelbar nach der Fertigstellung der Masten in den angegebenen Abschnitten durchgeführt. Die so geschaffenen 21 ha Neuntöter-Habitat auf 3,5 km Leitungslänge stabilisieren die Neuntöter-Vorkommen in den Bereichen auf lange Sicht und führen, zusammen mit den Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung während der Baumaßnahme (V8, V9, V16, V24) sowie mit den Freistellungshinweisen für die Bauzeit (V15), bei Gewährung einer Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht zu einer weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP.</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</p> <p>Eine zumutbare Alternative zu dem geplanten Ersatzneubau gibt es nicht. Der Ersatzneubau ist die aus naturschutzfachlicher Sicht günstigste Variante, da dies mit den geringsten Eingriffen verbunden ist. Ein völliger Verzicht auf Bautätigkeiten innerhalb der Brutzeit ist nicht möglich, da der Vorhabenträger aufgrund von Freischaltungszwängen die Trasse von Süden nach Norden durchbauen muss. Mastgründungen sind indes auch während dem Betrieb der Bestandsleitung Bl. 0100 möglich und können auf die Zeit außerhalb der Brutzeit gelegt werden. Gegenüber der Mastdemontage und dem Seilzug stellen die Mastgründungen die Bauphasen mit dem größeren Störpotential dar.</p>

Vo10												
Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)												
Schutz und Gefährdungsstatus												
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt gem. BNatSchG	Rote-Liste <input checked="" type="checkbox"/> RL-RLP <input checked="" type="checkbox"/> RL-D	Erhaltungszustand <input checked="" style="background-color: green; border: 1px solid black; width: 20px; height: 10px; display: inline-block;" type="checkbox"/> g <input style="background-color: yellow; border: 1px solid black; width: 20px; height: 10px; display: inline-block;" type="checkbox"/> u <input checked="" style="background-color: red; border: 1px solid black; width: 20px; height: 10px; display: inline-block;" type="checkbox"/> s										
Bestandsdarstellung												
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz												
<p>Rebhuhn: Offene Lebensräume; extensiv genutzte Ackergebiete sowie Grünland mit kleinflächiger Gliederung durch breite Weg- und Feldsäume, Hecken, Feldgehölze, Gebüschgruppen und Brachen; außerdem in Sandheiden, Trockenrasen, Abbaugeländen und Industriebrachen; hohe Dichten sind auch in „ausgeräumten“ Ackergebieten, die sich durch hohe Bodenwertzahlen auszeichnen und in wärmebegünstigten Regionen zu finden. Acker- und Grünlandbrachen gehören in intensiv genutzten landwirtschaftlichen Gebieten zu den wichtigsten Neststandorten. (GRONTMIJ, 2008)</p> <p>Nur geringe Bestände in den Mittelgebirgen; derzeit abnehmender Bestandstrend. (GRONTMIJ, 2008)</p>												
Vorkommen im Untersuchungsgebiet												
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Ein Rebhuhn-Paar konnte im Bereich Halsenbach nachgewiesen werden.												
Darlegung der Betroffenheit der Arten												
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)												
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V9 Schutz angrenzender Vegetationsbestände/ Gehölze während der Bauzeit (Bautabuzonen) V16 Spezielle Bauzeitenregelungen für wertgebende/ gefährdete Vogelarten V24 Einsatz einer Umweltbaubegleitung (UBB) <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)												
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)												
<input type="checkbox"/> Der Verbotstatbestand „Fangen, Verletzen, Töten“ von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen <u>tritt</u> unter Beachtung der aufgeführten artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen <u>ein</u> <input checked="" type="checkbox"/> Der Verbotstatbestand „Fangen, Verletzen, Töten“ von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen <u>tritt</u> unter Beachtung der aufgeführten artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen <u>nicht ein</u>												
Baubedingt kann es zu Tötungen/ Verletzungen von Jungvögeln und/ oder zum Verlust von Gelege durch die Einrichtung der Arbeitsflächen und Zuwegungen, der Schutzgerüste sowie durch Seilzugarbeiten kommen. Um bauzeitliche Störungen zu vermeiden, die mitunter in einer Brutaufgabe und somit einem Tötungstatbestand resultieren sind die Bauzeiten für den Mast-Neubau und die Demontage auf außerhalb der Kernbrutzeit des Rebhuhns zu legen (V16):												
	Empfindliche Zeiträume / Hauptfortpflanzungszeiten											
Relevante Brutvögel	J	F	M	A	M	J	J	A	S	O	N	D
Rebhuhn (Bo)												
In folgenden Trassenbereichen ist der Mast-Neubau und die Bestandsmast-Demontage auf außerhalb der Brutzeit des Rebhuhns zu legen:												
Relevante Arten	Vorkommen in Bauabschnitten											
	A	B	C	D	E	F	G	H	I			
Rebhuhn (Bo)					81 (121)							

Vo10
Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)
<p>Die Umsetzung der Maßnahmen ist in enger Abstimmung mit der UBB durchzuführen und durch Selbige sicherzustellen (V24).</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ <u>tritt</u> unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen <u>ein</u>.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ <u>tritt</u> unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen <u>nicht ein</u>.</p> <p>Durch die Ausweisung von Bautabuzonen (V9) und die Bauzeitenregelung (V16) können Schädigungstatbestände bezüglich der Fortpflanzungsstätte für das Rebhuhn ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahmen ist in enger Abstimmung mit der UBB durchzuführen und durch Selbige sicherzustellen (V24).</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, der Verbotstatbestand der erheblichen Störung <u>tritt ein</u>.</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, der Verbotstatbestand der erheblichen Störung <u>tritt nicht ein</u>.</p> <p>Durch die Ausweisung von Bautabuzonen (V9) und die Bauzeitenregelung (V16) können erhebliche Störungen für das Rebhuhn ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahmen ist in enger Abstimmung mit der UBB durchzuführen und durch Selbige sicherzustellen (V24).</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V9, V16, V24 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

Vo11												
Zippammer (<i>Emberiza cia</i>)												
Schutz und Gefährdungsstatus												
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt gem. BNatSchG	Rote-Liste <input checked="" type="checkbox"/> RL-RLP <input checked="" type="checkbox"/> RL-D	Erhaltungszustand <input checked="" style="background-color: green; border: 1px solid black; width: 20px; height: 10px; display: inline-block;" type="checkbox"/> g <input style="background-color: yellow; border: 1px solid black; width: 20px; height: 10px; display: inline-block;" type="checkbox"/> u <input checked="" style="background-color: red; border: 1px solid black; width: 20px; height: 10px; display: inline-block;" type="checkbox"/> s										
Bestandsdarstellung												
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Zippammer: Trockenwarme, offene bis licht bewaldete oder mit Büschen bestandene, teilweise steile Hanglagen mit offenen Felspartien, Geröll, Steinhäufen, alten Trockenmauern; strukturreiche Bergweiden, regional unterschiedlich auch extensiv bewirtschaftete steile Weinhänge, Geröllhalden in verlassenen Steinbrüchen, Felsrasen bzw. nicht landwirtschaftlich nutzbare Hanglagen, sonnenexponierte Kahlschläge bzw. junge Aufforstungsflächen mit vegetationsarmer, grasdominierter Krautschicht und anstehendem Fels. (GRONTMIJ, 2008) Brütet am Mittelrhein, Ahr, Mosel, Nahe, evtl. Weinstraße und Pfälzerwald; derzeit abnehmender Bestandstrend. (GRONTMIJ, 2008)												
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Eine Zippammer konnte einmalig im „Winniger-Hamm“, direkt unterhalb von Bestandsmast 51 der Bl. 0100 nachgewiesen werden. Da die Art sehr heimlich lebt, ist davon auszugehen, dass es sich um ein Zippammer-Revier handelt.												
Darlegung der Betroffenheit der Arten												
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V9 Schutz angrenzender Vegetationsbestände/ Gehölze während der Bauzeit (Bautabuzonen) V16 Spezielle Bauzeitenregelungen für wertgebende/ gefährdete Vogelarten V24 Einsatz einer Umweltbaubegleitung (UBB) <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)												
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Der Verbotstatbestand „Fangen, Verletzen, Töten“ von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen <u>tritt</u> unter Beachtung der aufgeführten artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen <u>ein</u> <input checked="" type="checkbox"/> Der Verbotstatbestand „Fangen, Verletzen, Töten“ von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen <u>tritt</u> unter Beachtung der aufgeführten artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen nicht ein Baubedingt kann es zu Tötungen/ Verletzungen von Jungvögeln und/ oder zum Verlust von Gelege durch die Einrichtung der Arbeitsflächen und Zuwegungen, der Schutzgerüste sowie durch Seilzugarbeiten kommen. Um bauzeitliche Störungen zu vermeiden (vgl. Kap. 2.2.1), welche mitunter in einer Brutaufgabe und somit einem Tötungstatbestand resultieren sind die Bauzeiten für die Demontage des Bestandsmastes (Bl. 0100 Mast-Nr. 51) sowie der Seilzug des Neubaumastes (Seilzugfläche Bl. 1380 Mast-Nr. 11) auf außerhalb der Kernbrutzeit der Zippammer zu legen (V16):												
Relevante Brutvögel	Empfindliche Zeiträume / Hauptfortpflanzungszeiten											
	J	F	M	A	M	J	J	A	S	O	N	D
Zippammer (Bo)												
In folgenden Trassenbereichen ist die Bestandsmast-Demontage auf außerhalb der Brutzeit der Zippammer zu legen:												

Vo11									
Zippammer (<i>Emberiza cia</i>)									
	Vorkommen in Bauabschnitten								
Relevante Arten	A	B	C	D	E	F	G	H	I
Zippammer (Bo)		11(51)							
<p>Die Umsetzung der Maßnahmen ist in enger Abstimmung mit der UBB durchzuführen und durch Selbige sicherzustellen (V24).</p>									
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ <u>tritt</u> unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen <u>ein</u>.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ <u>tritt</u> unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen nicht ein.</p> <p>Durch die Ausweisung von Bautabuzonen (V9) und die Bauzeitenregelung (V16) können Schädigungstatbestände bezüglich der Fortpflanzungsstätte für die Zippammer ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahmen ist in enger Abstimmung mit der UBB durchzuführen und durch Selbige sicherzustellen (V24).</p>									
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, der Verbotstatbestand der erheblichen Störung <u>tritt ein</u>.</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, der Verbotstatbestand der erheblichen Störung <u>tritt nicht ein</u>.</p> <p>Durch die Ausweisung von Bautabuzonen (V9) und die Bauzeitenregelung (V16) können erhebliche Störungen für die Zippammer ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahmen wird in enger Abstimmung mit der UBB durchgeführt und durch diese sichergestellt (V24).</p>									
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände									
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V9, V16, V24 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>									

6.3.2 Zugvögel

Vo12		
Vogelzug		
Schutz und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote-Liste
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang II-Art	<input type="checkbox"/> RL-RLP
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL-D
<input checked="" type="checkbox"/>	besonders geschützt gem. BNatSchG	
		Erhaltungszustand
		<input checked="" type="checkbox"/> g
		<input type="checkbox"/> u
		<input type="checkbox"/> s
Bestandsdarstellung		
<p>Der Vogelzug wurde nicht explizit erhoben. Generell sind Vogelarten, welche eine schlechte Manövrier-Fähigkeit besitzen und/oder in großen Zugzahlen das Trassenband queren müssen, kollisionsgefährdet (vgl. Kapitel 2.2.2.1). Zu den schlecht manövrierfähigen Vogelarten zählen insbesondere Enten, Gänse, Kormorane, Säger, Möwen und Taucher. Zugvogelarten, welche die Trasse in großen Zahlen queren, sind insbesondere Buch-/Bergfinken, Stare und Ringeltauben, aber auch diverse Drosselarten wie Singdrossel, Rotdrossel und Wacholderdrossel.</p> <p>Darüber hinaus liegt das Trassenband innerhalb des Schmalfrontzug-Korridors des Kranichs. Dieser passiert das Trassenband in der Regel in großer Höhe. Eine signifikante Kollisionserhöhung der Art ist daher auszuschließen.</p>		
Vorkommen im Untersuchungsgebiet		
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Darlegung der Betroffenheit der Arten		
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)		
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen	
V27	Markierung des Erdseils mit Vogelschutzmarkern	
<input type="checkbox"/>	vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:		
Anlage-	oder	baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
<input type="checkbox"/>	Der Verbotstatbestand „Fangen, Verletzen, Töten“ von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen tritt unter Beachtung der aufgeführten artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen <u>ein</u>	
<input checked="" type="checkbox"/>	Der Verbotstatbestand „Fangen, Verletzen, Töten“ von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen tritt unter Beachtung der aufgeführten artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen <u>nicht ein</u>	
<p>Die Neubau-Masten der Bl. 1380 werden in weiten Bereichen des Trassenverlaufes 41 m hoch. Teilweise höher (max. 51,0 m), teilweise niedriger (min. 30,0 m). Die Masten der Bl. 1380 laufen nicht mit der Bl. 4512 im „Gleichschritt“, haben aber ein ähnliches Mast-Höhen-Niveau. Dies bewirkt, dass das Erdseil der künftigen Bl. 1380 in Teilbereichen höher als jenes der Bl. 4512 hängt. Darüber hinaus wird, unabhängig von der Bl. 4512, durch die Masterhöhung das Erdseil der Bl. 1380 in einen Höhenbereich mit deutlich erhöhtem Zugvogelaufkommen angehoben. Es ist davon auszugehen, dass das Erdseil der Bl. 1380 gegenüber dem IST-Zustand der Bl. 0100 für Zugvögel wesentlich konflikträchtiger ist. Darüber hinaus verläuft die Trasse nach wie vor quer zur Hauptzugrichtung. HAAS ET AL. (2003) sehen u.a. insbesondere für Zugvögel bei quer zur Zugrichtung verlaufenden Leitungen ein hohes Gefährdungspotential. Dabei steigt die Zahl der Kollisionsunfälle an Stromleitungen, welche bedeutende Zugwege der Vögel kreuzen. „Untersuchungen haben gezeigt, dass die meisten Vogelverluste in Durchzugs- und Rastgebieten mit großen Vogelzahlen durchkommen“ (FNN, 2014). Dabei sind insbesondere gebietsunkundige Zugvögel, welche in konflikträchtigen Höhen fliegen oder durch ungünstige Wetterbedingungen an Höhe verlieren besonders kollisionsgefährdet (FNN, 2014). Ein weiteres Problem gegenüber der Bestandsleitung Bl. 0100 ist der mit der Masterhöhung wegfallende Verschattungseffekt durch die vorhandene Waldkante (vgl. Abbildung 4). Die Masten der künftigen Bl. 1380 ragen, wie jene der Bl. 4512, deutlich über die Waldkante hinaus. Eine anlagebedingte, signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos kann daher nicht ausgeschlossen werden</p> <p>Zur Vermeidung der Erhöhung des Kollisionsrisikos sind Erdseilmarkierungen im Bereich des Moseltals und des landesweit bedeutsamen Zugkorridor „Hunsrück“ anzubringen (V27). LIESENJOHANN ET AL. (2019) sowie HAAS ET AL. (2003) kommen zum Schluss, dass aktive wie auch passive Vogelschutzmarker eine Reduktion des Kollisions- und Mortalitätsrisikos von Vögeln an Stromleitungen bewirken.</p>		

Vo12
Vogelzug
Die Erdseilmarkierungen sind entlang der folgenden Mastbereiche anzubringen: - Bl. 1380 Mast-Nr. 10 bis Bl. 1380 Mast-Nr. 15 Moseltal - Bl. 1380 Mast-Nr. 23 bis Bl. 1380 Mast-Nr. 143 Hunsrück
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ <u>tritt</u> unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen <u>ein</u> . <input type="checkbox"/> Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ <u>tritt</u> unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen nicht ein . Der Schädigungstatbestand gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist für den Vogelzug nicht relevant
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, der Verbotstatbestand der erheblichen Störung <u>tritt ein</u> . <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, der Verbotstatbestand der erheblichen Störung <u>tritt nicht ein</u> . Der Störungstatbestand ist für den Vogelzug nicht relevant.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V27 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

7 Fazit und Zusammenfassung

Das Vorhaben umfasst den Ersatzneubau der Bl. 1380 sowie die Demontage der Bestandsleitung Bl.0100. Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz wurde geprüft, ob das Vorhaben Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auslösen kann.

Zur Ermittlung möglicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG wurden die relevanten Arten (mit Lebensräumen im Wirkraum des Vorhabens) auf der Grundlage vorhandener Daten und Unterlagen gemäß der im Untersuchungsraum vorkommenden Biotoptypen und Habitatstrukturen ausgewählt. Neben der flächendeckenden Biotoptypenkartierung im Rahmen des Fachbeitrages Naturschutz wurde eine Brutvogelerfassung, Tagfaltererfassung, Heuschreckenerfassung und Reptilienerfassung durchgeführt. Hierbei wurden auch Zufallsfunde anderer Artengruppen mitaufgenommen.

In der artenschutzrechtlichen Prüfung werden die im Wirkraum des Ersatzneubaus vorkommenden europäischen Vogelarten und als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie die Artengruppe der Fledermäuse, die Haselmaus, die Wildkatze, die Amphibienarten Geburtshelferkröte, Kreuzkröte und Wechselkröte und Gelbbauchunke vertiefend betrachtet. Ferner wurden die Reptilienarten Mauereidechse, Schlingnatter und Zauneidechse, sowie der Apollofalter, der Nachtkerzenschwärmer und der Hirschkäfer als Vertreter der xylobionten Käfer betrachtet.

Eine Betroffenheit von weiteren streng geschützten Arten der Artengruppen Libellen und Weichtiere kann aufgrund der nicht vorhandenen Lebensraumstrukturen im Wirkraum des Vorhabens ausgeschlossen werden.

Mögliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben können durch folgende Maßnahmen vermieden oder hinreichend gemindert werden:

Naturschutzfachliche Abstimmung der Zuwegungen und Arbeitsflächen (im Rahmen des Fachbeitrages Naturschutz bereits durchgeführt)

- V8 Fällung von Gehölzen und Freistellung des Baufeldes im Winterhalbjahr
- V9 Schutz angrenzender Vegetationsbestände/ Gehölze während der Bauzeit (Bautabuzonen)
- V12 Beseitigung von Dauernestern in den Demontagemasten im Winter vor der Bautätigkeit
- V13 Artenschutzrechtliche Auflagen zu Arbeitsflächen und temporären Zuwegungen
- V14 Zeitliche Regelung zum Auslegen von Fahrplatten über Grünland
- V15 Lebensstätten-Erhalt für den Neuntöter und charakteristische Freibrüter des Leitungsschutzstreifens
- V16 Spezielle Bauzeitenregelungen für wertgebende/ gefährdete Vogelarten
- V17 Schutzvorkehrungen beim Aufstellen von Gerüsten im Bereich von Gehölzen
- V18 Schutzmaßnahmen für Amphibien
- V19 Schutzmaßnahmen für Reptilien
- V20 Schutzmaßnahmen für Fledermäuse
- V21 Schutzmaßnahmen für die Wildkatze
- V22 Schutzmaßnahmen für die Haselmaus

- V23 Schutzmaßnahmen für Tagfalter
- V24 Einsatz einer Umweltbaubegleitung (UBB)
- V25 Schutzmaßnahmen für die Waldameise
- V26 Schutzmaßnahmen für den Hirschkäfer
- V27 Markierung des Erdseils mit Vogelschutzmarkern

Trotz einer intensiven Abstimmung mit der Westnetz GmbH bezüglich einer naturschutzfachlich optimierten Baudurchführung lassen sich Beeinträchtigungen von diversen Vogelarten, baumbewohnenden Fledermausarten, der Haselmaus sowie von Reptilien aufgrund des Umfangs (43,5 km Leitungstrasse zzgl. bauzeitlich notwendiger Zuwegungen) und der langen Gesamtbauzeit von 3 Jahren und 5 Monaten nicht vollständig vermeiden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand werden keine Bäume mit einer Quartiersfunktion für Fledermäuse oder Vorkommen gefällt. Für den Fall, dass wider Erwarten Bäume gefällt werden müssen, sind diese von einer fachlich qualifizierten Person bzw. im Rahmen der UBB (V24) vor der Fällung auf einen Besatz mit Fledermäusen zu kontrollieren (s. V20). Bei einem Vorkommen von Fledermäusen sind geeignete Ersatzquartiere in Form von Fledermauskästen anzubringen (CEF 6).

Baubedingte Beeinträchtigungen der Haselmaus sind nicht vollständig zu vermeiden. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos wird durch eine händische Freistellung von potenziellen Haselmaus-Lebensstätten in den Wintermonaten (V 22) vermieden. Der Lebensstättenverlust wird mittels der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme CEF 2 kompensiert, um die kontinuierliche ökologische Funktionalität der Lebensstätten zu gewährleisten (gem. 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) und somit zu erreichen, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht eintreten.

Die baubedingten Beeinträchtigungen von Brutrevieren der Feldlerche sind nicht vollständig zu vermeiden. Daher sind als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (im Sinne von CEF-Maßnahmen) Feldlerchenfenster vor Baubeginn in der Umgebung anzulegen, um die kontinuierliche ökologische Funktionalität der Lebensstätten zu gewährleisten (gem. 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) und somit zu erreichen, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht eintreten.

Die baubedingten Beeinträchtigungen von Brutrevieren des Neuntötters sind nicht vollständig zu vermeiden. Obwohl bereits die störungsintensivsten Arbeiten (Mastgründungen) in Zeiten außerhalb der artspezifischen Brutzeit durchzuführen sind (V 16), fallen die weiteren Arbeiten (Mast-Stocken, Bestands-Mast-Demontage sowie Leiterseilzug) aufgrund technischer Zwänge automatisch in die Brutzeit des Neuntötters. Zudem sind mehrere Neuntöter-Brutpaare simultan von baubedingten Störungen betroffen, wodurch negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulation nicht ausgeschlossen werden können. Da ein Störungstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht mittels geeigneter CEF-Maßnahmen vermieden werden kann, wurde eine FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes entwickelt. Diese sieht eine Erstellung und den dauerhaften Erhalt von 14 Neuntöter-Lebensstätten innerhalb des Leitungsschutzstreifens der künftigen Bl. 1380 vor. Unter Berücksichtigung aller artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kapitel 4.1) sowie der FCS-Maßnahme wurden naturschutzfachliche Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für den Neuntöter geprüft. Die Prüfung hat zum Ergebnis, dass bei Gewährung einer Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG eine weitere Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP nicht gegeben ist. Eine Ausnahme vom Störungstatbestand kann aus gutachterlicher Sicht für die Art Neuntöter gewährt werden.

Für den Fall, dass in den Bestandsmasten Dauernester des Turmfalken vorhanden sind (bei dem Masttyp jedoch sehr unwahrscheinlich) und diese entfernt werden müssen (s. V12), ist für jedes Dauernest

im räumlich-funktionalen Zusammenhang ein Turmfalke-Nistkasten oder alternativ ein -Nistkorb anzubringen (die Örtlichkeit ist mit der UBB abzustimmen), bevor das Nest entfernt wird (s. CEF 5).

Die baubedingten Beeinträchtigungen von Mauereidechsen, Zauneidechse und Schlingnatter sind nicht vollständig zu vermeiden. Daher sind als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (im Sinne von CEF-Maßnahmen) Totholzhaufen (CEF 3) vor Baubeginn in der Umgebung der Vorkommen anzulegen, um die kontinuierliche ökologische Funktionalität der Lebensstätten zu gewährleisten (gem. 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) und somit zu erreichen, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht eintreten.

Baubedingt kann es zu Beeinträchtigungen von streng geschützten Amphibien-Arten kommen. Um artenschutzrechtliche Konflikte mit der Artengruppe zu vermeiden, sind in Teilbereichen des Vorhabens Amphibienzäune aufzustellen (V18). Für die Gelbbauchunke sind Hinweise auf ein ehemaliges Vorkommen im NSG Struth vorhanden wodurch die Art nicht vollends ausgeschlossen werden kann. Daher ist bei einer Bauzeit in den Monaten April bis September vorsorglich ein Gewässerkomplex anzulegen, welcher als Ablenkungsgewässer dienen soll (CEF 4).

Nach derzeitigem Kenntnisstand werden keine Bäume mit Vorkommen des Hirschkäfers gefällt. Für den Fall, dass wider Erwarten ältere Bäume gefällt werden müssen, sind diese von einer fachlich qualifizierten Person bzw. im Rahmen der UBB (V24) vor der Fällung/Rodung auf einen Besatz mit Hirschkäfern zu kontrollieren (s. V26). Bäume bzw. Stubben mit Hirschkäfervorkommen sind vor Baubeginn zu bergen und an eine geeignete Stelle außerhalb des Baufeldes zu verbringen (s. V26).

Fazit: Unter Berücksichtigung der zuvor aufgeführten Maßnahmen treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ein. Für die Art Neuntöter sind die naturschutzfachlichen Gründe zur Gewährung einer Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben.

8 Anhang

Tabelle 14: Nachgewiesene und potenzielle Vogelarten im Untersuchungsgebiet

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	VS	BNatSchG	RL D	RL RP
Amsel	Turdus merula	-	§	*	*
Bachstelze	Motacilla alba	-	§	*	*
Baumpieper	Anthus trivialis	-	§	*	2
Blaumeise	Parus caeruleus	-	§	*	*
Bluthänfling	Carduelis cannabina	-	§	V	V
Buchfink	Fringilla coelebs	-	§	*	*
Buntspecht	Dendrocopos major	-	§	*	*
Dohle	Coloeus monedula	-	§	*	*
Dorngrasmücke	Sylvia communis	-	§	*	*
Eichelhäher	Garrulus glandarius	-	§	*	*
Elster	Pica pica	-	§	.	*
Feldlerche	Alauda arvensis	-	§	*	3
Feldschwirl	Locustella naevia	-	§	*	*
Feldsperling	Passer montanus	-	§	*	3
Fitis	Phylloscopus trochilus	-	§	*	*
Gänsesäger	Mergus merganser	Rast	§	V; w *	k.A.
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla	-	§	*	*
Gartengrasmücke	Sylvia borin	-	§	*	*
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	-	§	*	V
Gebirgsstelze	Motacilla cinerea	-	§	*	*
Gelbspötter	Hippolais icterina	gZV	§	*	2
Gimpel, Dompfaff	Pyrrhula pyrrhula	-	§	*	*
Girlitz	Serinus serinus	-	§	*	*
Goldammer	Emberiza citrinella	-	§	*	*
Graugans	Anser anser	Rast	§	*	*
Grauschnäpper	Muscicapa striata	-	§	*	*
Grünfink, Grünling	Carduelis chloris	-	§	*	*
Grünspecht	Picus viridis	-	§§	.	*
Haubenmeise	Parus cristatus	-	§	.	*
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	-	§	*	*

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	VS	BNatSchG	RL D	RL RP
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	-	§	.	3
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	§	*	*
Heringsmöwe	<i>Larus fuscus</i>	Rast	§	*, w 1/*	k.A.
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	gZV	§	*	*
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	-	§	nb	nb
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-	§	*	*
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	§	*	V
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	§	*	*
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	§	*	*
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	-	§	*	*
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	Rast	§	*	*
Krickente	<i>Anas crecca</i>	Rast	§	*/3	1
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	-	§	3	V
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	Rast	§	*, w *	1
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	Rast	§	3; w *	1
Mantelmöwe	<i>Larus marinus</i>	Rast	§	*, w *	k.A.
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	§§	*	*
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	-	§	*	*
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	VSG	§§	.	*
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	§	*	*
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	§	*	*
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	VSG	§	*	V
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	-	.	nb	nb
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	Rast	§	R; w *	k.A.
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	§	*	*
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	-	§	.	2
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	Rast	§	*	*
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	§	*	*
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	-	§	*	*
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	§	*	*
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	Rast	§	*, w *	k.A.
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	Rast	§	*	*
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	§	*	*
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	gZV	§	*	*

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	VS	BNatSchG	RL D	RL RP
Schwarzspecht	Dryocopus martius	VSG	§§	.	*
Silbermöwe	Larus argentatus	Rast	§	*, w *	k.A.
Singdrossel	Turdus philomelos	-	§	*	*
Sommergoldhähnchen	Regulus ignicapilla	-	§	*	*
Sperber	Accipiter nisus	-	§§	*	*
Star	Sturnus vulgaris	-	§	*	V
Steppenmöwe	Larus cachinnans	Rast	§	R; w *	k.A.
Stieglitz, Distelfink	Carduelis carduelis	-	§	*	*
Stockente	Anas platyrhynchos	Rast	§	*	3
Straßentaube	Columba livia f. domestica	-	.	nb	nb
Sturmmöwe	Larus canus	Rast	§	*, w *	0
Sumpfmeise	Parus palustris	-	§	.	*
Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris	-	§	*	*
Tafelente	Aythya ferina	Rast	§	*	1
Tannenmeise	Parus ater	-	§	*	*
Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	-	§	V	*
Tundrasaatgans	Anser fabalis rossicus	Rast	§	k.A.; w *	k.A.
Turmfalke	Falco tinnunculus	-	§§	*	*
Turteltaube	Streptopelia turtur	-	§§	3	2
Wacholderdrossel	Turdus pilaris	-	§	*	*
Wachtel	Coturnix coturnix	gZV	§	V	3
Waldbaumläufer	Certhia familiaris	-	§	*	*
Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	-	§	*	3
Waldschnepfe	Scolopax rusticola	Rast	§	V	V
Weidenmeise	Parus montanus	-	§	.	*
Wiesenschafstelze	Motacilla flava	gZV	§	*	*
Wintergoldhähnchen	Regulus regulus	-	§	*	*
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	-	§	*	*
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	-	§	*	*
Zippammer	Emberiza cia	Brut	§§	3	2
Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis	Rast	§	*	V

Erläuterungen zur Tabelle siehe nächste Seite

Erläuterungen zur Tabelle

VS = Art nach Anhang I oder Artikel 4 (2) der EU-Vogelschutz-Richtlinie (V-RL)

Brut Art.4(2): Brut Rast Art.4(2): Rast

gZV sonst.Zugvogel VSG Anh.I: VSG

Schutzstatus nach BNatSchG	§§	streng geschützte Art
	§	besonders geschützte Art
	.	Art nicht besonders geschützt

Rote Liste-Status nach Einstufung für Deutschland (RL D) und Rheinland-Pfalz (RL RLP)

1...vom Aussterben bedroht R seltene Art, Art mit geografischer Restriktion

2 stark gefährdet * ungefährdet

3 gefährdet nb nicht bewertet

V Art der Vorwarnliste w Rote Liste wandernder Arten

k.A. keine Angaben

Tabelle 15: Relevanztabelle

Art		Quelle		Relevanz für den Wirkraum			Status im Wirkraum	Schutz, Gefährdung								
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Arterfakt	eigene Erhebung	sonstige Quelle	Pot. Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum		Beeinträchtigung durch das Projekt	Bemerkung	EHZ	FFH	VS	§§	RL D	RL RLP	V RLP
Säugetiere: Fledermäuse																
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	x			v	p	p		G	u	II,IV	.	§§	2	2	!
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	x			v	p	p		G	g	IV	.	§§	V	2	-
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	x			v	p	n	Wirkraum wird von der Art lediglich als Nahrungshabitat genutzt; vorhabenbedingte Betroffenheit daher auszuschließen.	NG	u	IV	.	§§	G	1	-
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	x			v	p	p		G	g	IV	.	§§	*	1	-
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	x			v	p	n	Wirkraum wird von der Art lediglich als Nahrungshabitat genutzt; vorhabenbedingte Betroffenheit daher auszuschließen.	NG	s	IV	.	§§	2	2	-
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	x			v	p	p		S	u	IV	.	§§	V	0	-
Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	x			v	p	n	Wirkraum wird von der Art lediglich als Nahrungshabitat genutzt; vorhabenbedingte Betroffenheit daher auszuschließen.	NG	s	II,IV	.	§§	1	1	-
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	x			v	p	p		G	u	IV	.	§§	V	3	?
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	x			v	p	p		S	u	II,IV	.	§§	V	2	!
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	x			v	p	n	Wirkraum wird von der Art lediglich als Nahrungshabitat genutzt; vorhabenbedingte Betroffenheit daher auszuschließen.	NG	u	IV	.	§§	V	2	-
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	x			v	p	p		G	u	IV	.	§§	D	2	-
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	x			v	p	p		G	u	II,IV	.	§§	2	1	!
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	x			v	p	p		G	u	IV	.	§§	*	2	-
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	x			v	p	p		G	g	IV	.	§§	*	3	-
Zweifarbflödermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	x			v	p	n	Wirkraum wird von der Art lediglich als Nahrungshabitat genutzt; vorhabenbedingte Betroffenheit daher auszuschließen.	NG	u	IV	.	§§	D	1	-
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	x			v	p	p		G	g	IV	.	§§	*	3	-
Säugetiere: ohne Fledermäuse																
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	x			v	p	p		G	u	IV	.	§§	G	3	-
Wildkatze	<i>Felis silvestris silvestris</i>	x			v	p	p		G	u	IV	.	§§	3	4	!
Vögel																
Amsel	<i>Turdus merula</i>		x		v	v	v		BV	g	.	-	§	*	*	!!
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>		x		v	v	v		BV	g	.	-	§	*	*	!
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>		x		v	v	n	Beeinträchtigung des Brutplatzes wurde im Vorfeld durch Anpassung der technischen Planung (Zuwegung) vermieden	NG	g	.	gZV	§§	*	*	-
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>		x		v	v	v		BV	s	.	-	§	*	2	-

Art		Quelle		Relevanz für den Wirkraum			Schutz, Gefährdung									
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artefakt	eigene Erhebung	sonstige Quelle	Pot. Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Bemerkung	Status im Wirkraum	EHZ	FFH	VS	§§	RL D	RL RLP	V RLP
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>		x		v	v	n	Sporadischer Rastvogel in den Feuchtgebieten des Offenlandes	RV	s	.	Brut	§§	1; w V	1	-
Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>		x		v	v	n	Durchzügler	DZ/ RV	?	.	-	§	nb; w*	k.A.	-
Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	x			n	--	--	kein geeignetes Habitat vorhanden, kein Nachweis 2014	--	s	.	Brut	§	*; w *	1	-
Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	x			n	--	--	kein geeignetes Habitat vorhanden, kein Nachweis 2014	--	g	.	-	§§	*	*	+
Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	x			n	--	--	kein geeignetes Habitat vorhanden, kein Nachweis 2014	--	g	.	-	§	*	*	!
Blässhuhn, Blässralle	<i>Fulica atra</i>	x			n	--	--	kein geeignetes Habitat vorhanden, kein Nachweis 2014	--	g	.	Ras t	§	*	*	!
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	x			v	v	n	Seltener Rastvogel in den Feuchtgebieten mit Schilfanteil des Offenlandes	RV	g	.	VS G	§§	2/*	*	-
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>		x		v	v	v		BV	g	.	-	§	*	*	+,!!
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>		x		v	v	v		BV	u	.	-	§	V	V	+
Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	x			n	--	--	kein geeignetes Habitat vorhanden, kein Nachweis 2014	--	?	.	I	§§	1; w 2	0	-
Brandseeschwalbe	<i>Sterna sandvicensis</i>	x			n	--	--	kein geeignetes Habitat vorhanden, kein Nachweis 2014	--	?	.	I	§§	1; w *	k.A.	-
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>		x		v	v	n	Regelmäßiger Rastvogel	RV	s	.	Brut	§	2; w V	1	-
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>		x		v	v	v		BV	g	.	-	§	*	*	!
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>		x		v	v	v		BV	g	.	-	§	*	*	!
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>		x		v	v	v		BV	g	.	-	§	*	*	-
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>		x		v	v	v		BV	g	.	-	§	*	*	+
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	x			n	--	--	kein geeignetes Habitat vorhanden, kein Nachweis 2014	--	s	.	Brut	§§	*; w V	1	-
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>		x		v	v	v		BV	g	.	-	§	*	*	!
Eiderente	<i>Somateria mollissima</i>	x			n	--	--	kein geeignetes Habitat vorhanden, kein Nachweis 2014	--	?	.	Ras t	§	*; w *	k.A.	-
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>		x		v	v	n	Nachweis an der Mosel, Brutplatz in ausreichender Entfernung zum Vorhaben	BV	u	.	VS G	§§	*	V	!
Elster	<i>Pica pica</i>		x		v	v	v		BV	g	.	-	§	.	*	-
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	x			p	p	--	kein Nachweis in 2014, wird aber regelmäßiger Durchzügler sein.	DZ/ RV	g	.	-	§	*	*	-
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>		x		v	v	v		BV	s	.	-	§	*	3	!
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>		x		v	v	v		BV	g	.	-	§	*	*	!
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>		x		v	v	v		BV	s	.	-	§	*	3	!
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>		x		v	v	v		BV	g	.	-	§	*	*	-
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	x			n	--	--	kein geeignetes Habitat vorhanden, kein Nachweis 2014	--	?	.	Ras t	§§	*	3	-
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	x			p	p	n	kein Nachweis in 2014, regelmäßiger Wintergast an der Mosel	RV	?	.	Ras t	§§	2; w V	0	-

Art		Quelle		Relevanz für den Wirkraum			Schutz, Gefährdung									
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artefakt	eigene Erhebung	sonstige Quelle	Pot. Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Bemerkung	Status im Wirkraum	EHZ	FFH	VS	§§	RL D	RL RLP	V RLP
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>			Eigene Daten	v	v	p	Wintergast im Mosel- und Rheintal; Durchzügler; Potenziell kollisionsgefährdet im Moseltal. Daher vertiefende Betrachtung notwendig. Fällt unter Artdatenblatt Vo11 = Vogelzug	RV	?	.	Ras t	§	V; w *	k.A.	-
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>		x		v	v	v		BV	g	.	-	§	*	*	!!
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>		x		v	v	v		BV	g	.	-	§	*	*	+;!
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>		x		v	v	v		BV	u	.	-	§	*	V	-
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>		x		v	v	v		BV	g	.	-	§	*	*	+;!
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>		x		v	v	v		BV	s	.	gZV	§	*	2	!
Gimpel, Dompfaff	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>		x		v	v	v		BV	g	.	-	§	*	*	+
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>		x		v	v	v		BV	g	.	-	§	*	*	+
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		x		v	v	v		BV	g	.	-	§	*	*	!
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	x			n	--	--	kein geeignetes Habitat vorhanden, kein Nachweis 2014	--	?	.	VS G	§§	1; w 1/*	k.A.	-
GrauParammer	<i>Emberiza calandra</i>	x			n	--	--	kein geeignetes Habitat vorhanden, kein Nachweis 2014	--	s	.	gZV	§§	*	2	+
Graugans	<i>Anser anser</i>		x	Eigene Daten	v	v	p	Wintergast im Mosel- und Rheintal; Durchzügler; Potenziell kollisionsgefährdet im Moseltal. Daher vertiefende Betrachtung notwendig. Fällt unter Artdatenblatt Vo11 = Vogelzug	RV	g	.	Ras t	§	*	*	!!
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>		x		v	v	n	Art ist Nahrungsgast; Potenziell kollisionsgefährdet im Moseltal.	NG	g	.	gZV	§	*	*	!!
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>		x		v	v	v		BV	g	.	-	§	*	*	-
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	x			p	n	--	keine Nachweise in 2014	--	u	.	VS G	§§	.	V	+;!
Grünfink, Grünling	<i>Carduelis chloris</i>		x		v	v	v		BV	g	.	-	§	*	*	!!
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>		x		v	v	v		BV	g	.	-	§§	.	*	+;!
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>		x		v	v	n	Nachweis eines Brutpaares im FFH-Gebiet "NSG-Struth". Brutplatz ca. 200 m vom Bauvorhaben entfernt. Aufgrund ausreichender Entfernung, vorhabenbedingte Beeinträchtigung auszuschließen.	BV	g	.	-	§§	*	*	!
Haselhuhn	<i>Tetrastes bonasia</i>	x			n	--	--	verifizierbare Artnachweise fehlen. Potenzielle Habitate im Aspeler Bachtal; in ausreichender Entfernung zum Vorhaben, vorhanden.	--	s	.	VS G	§	2	1	+
Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	x			n	--	--	kein geeignetes Habitat vorhanden, kein Nachweis 2014	--	s	.	-	§§	1	1	-
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>		x		v	v	v		BV	g	.	-	§	.	*	!
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	x			n	--	--	kein geeignetes Habitat vorhanden, kein Nachweis 2014	--	g	.	Ras t	§	*	*	!
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>		x		v	v	v		BV	g	.	-	§	*	*	+;!
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>		x		v	v	v		BV	s	.	-	§	.	3	!!
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>		x		v	v	v		BV	g	.	-	§	*	*	!!
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	x			v	n	--	TK-Blätter 5611, 5811 und 5912 bis 2000 besetzt; danach keine Nachweise mehr	--	?	.	VS G	§§	*	1	-

Art		Quelle		Relevanz für den Wirkraum			Bemerkung	Status im Wirkraum	Schutz, Gefährdung							
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artefakt	eigene Erhebung	sonstige Quelle	Pot. Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum			Beeinträchtigung durch das Projekt	EHZ	FFH	VS	§§	RL D	RL RLP	V RLP
					n = nicht vorhanden, v = vorhanden, p = nicht auszuschließen											
Heringsmöwe	<i>Larus fuscus</i>			Eigene Daten	v	v	p	Wintergast im Mosel- und Rheintal sowie im Maifeld; keine essentiellen Schlafplätze betroffen. Nächstgelegener großer Schlafplatz Laacher See. Potenziell kollisionsgefährdet im Moseltal. Daher vertiefende Betrachtung notwendig. Fällt unter Artdatenblatt Vo11 = Vogelzug	RV	?	.	Rast	§	*; w 1/*	k.A.	-
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	x			p	n	--	Potenzielle Bruthabitate an der Mosel; Vorhabenbedingte Wirkungen aufgrund der Entfernung auszuschließen. Fliegen im Moseltal nicht im Leitungshöhen relevanten Bereich.	--	g	.	Rast	§	*	*	!!
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>		x		v	v	v		BV	g	.	gZV	§	*	*	!!
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>		x		v	v	v		BV	?	.	-	§	nb	nb	+!
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>		x		v	v	v		BV	g	.	-	§	*	*	+!
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>		x		v	v	n	Die Art rastet sporadisch in den Offenlandbereichen des Wirkraums; Keine essentiellen Rasthabitate vorhanden; Vorhabenbedingte Beeinträchtigung auszuschließen.	RV	s	.	Rast	§§	2; w V	1	-
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>		x		v	v	v		BV	u	.	-	§	*	V	!
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>		x		v	v	v		BV	g	.	-	§	*	*	+!
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>		x		v	v	n	Einzige Nachweise der Art im Jahr 2014 am Volkenbacher Weiher sowie dem südlich angrenzenden Waldstück. Ausreichende Entfernung zum Vorhaben, Beeinträchtigungen auszuschließen.	BV	g	.	-	§	*	*	+!
Kohlmeise	<i>Parus major</i>		x		v	v	v		BV	g	.	-	§	*	*	+!!
Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	x			n	--	--	kein geeignetes Habitat vorhanden, kein Nachweis 2014	--	s	.	Rast	§	R	R	-
Kolkrahe	<i>Corvus corax</i>		x		v	v	v	Mehrere Brutnachweise im UG. Nächstgelegener Nachweis ca. 50 m von Baufeld entfernt. Vertiefende Betrachtung wird vorsorglich durchgeführt.	BV	g	.	-	§	*	*	-
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>		x		v	v	p	Art brütet nicht im Vorhabensbereich. Nächstgelegener Brutkolonie im NSG "Reiher-Schuß-Insel" Oberfell. Art ist allerdings potenziell kollisionsgefährdet im Moseltal. Daher vertiefende Betrachtung notwendig. Fällt unter Artdatenblatt Vo11 = Vogelzug	NG	g	.	Rast	§	*	*	!
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>		x		v	v	n	Art tritt als regelmäßiger Durchzügler mit kurzen Rasten in den Offenlandbereichen des UG auf; Keine essentiellen Rasthabitate vorhanden.	DZ/ RV	?	.	VS G	§§	2	1	-
Krickente	<i>Anas crecca</i>		x	Eigene Daten	v	v	p	Regelmäßige Rast-Nachweise im Frühjahr und Herbst in den Stillwasserbereichen der Mosel. Potenziell kollisionsgefährdet im Moseltal. Daher vertiefende Betrachtung notwendig. Fällt unter Artdatenblatt Vo11 = Vogelzug	RV	?	.	Rast	§	*3	1	-
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	x			p	p	p	Art wurde 2014 nicht nachgewiesen; Habitatpotential ist gegeben. Daher vorsorglich vertiefende Betrachtung.	(BV)	u	.	-	§	3	V	-

Art		Quelle		Relevanz für den Wirkraum			Bemerkung	Status im Wirkraum	Schutz, Gefährdung							
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artefakt	eigene Erhebung	sonstige Quelle	Pot. Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum			Beeinträchtigung durch das Projekt	EHZ	FFH	VS	§§	RL D	RL RLP	V RLP
					n = nicht vorhanden, v = vorhanden, p = nicht auszuschließen											
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>		x	Eigene Daten	v	v	p	Wintergast im Mosel- und Rheintal sowie im Maifeld; keine essentiellen Schlafplätze betroffen. Nächstgelegener großer Schlafplatz Laacher See. Potenziell kollisionsgefährdet im Moseltal. Daher vertiefende Betrachtung notwendig. Fällt unter Artdatenblatt Vo11 = Vogelzug	RV	s	.	Rast	§	*; w*	1	!!
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>		x	Eigene Daten	v	v	p	Regelmäßige Rast-Nachweise im Frühjahr in den Stillwasserbereichen der Mosel. Potenziell kollisionsgefährdet im Moseltal. Daher vertiefende Betrachtung notwendig. Fällt unter Artdatenblatt Vo11 = Vogelzug	RV	s	.	Rast	§	3; w*	1	-
Mantelmöwe	<i>Larus marinus</i>		x		p	p	p	Wintergast im Mosel- und Rheintal sowie im Maifeld; keine essentiellen Schlafplätze betroffen. Nächstgelegener großer Schlafplatz Laacher See. Potenziell kollisionsgefährdet im Moseltal. Daher vertiefende Betrachtung notwendig. Fällt unter Artdatenblatt Vo11 = Vogelzug	RV	?	.	Rast	§	*; w*	k.A.	-
Mauersegler	<i>Apus apus</i>		x		v	v	n	Art tritt lediglich als Nahrungsgast auf	NG	g	.	-	§	*	*	+
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>		x		v	v	v		BV	g	.	-	§§	*	*	!!
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>		x		v	v	v	Art tritt lediglich als Nahrungsgast auf	NG	s	.	-	§	*	3	+;!
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>		x		v	v	v		BV	g	.	-	§	*	*	+;!
Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>		x		p	p	n	Wintergast im Mosel- und Rheintal sowie im Maifeld; keine essentiellen Schlafplätze betroffen. Nächstgelegener großer Schlafplatz Laacher See.	RV	g	.	Rast	§	*	*	-
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>		x		v	v	v		BV	g	.	VS G	§§	.	*	+;!
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		x		v	v	v		BV	g	.	-	§	*	*	+;!
Mornellregenpfeifer	<i>Charadrius morinellus</i>		x		n	--	--	Keine großflächige, ausgeräumte Agrarlandschaft im UG vorhanden; Nächstgelegene Rastgebiete im Maifeld	--	?	.	VS G	§§	0; w2	k.A.	-
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>		x		v	v	v		BV	g	.	-	§	*	*	+
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>		x		v	v	v		BV	u	.	VS G	§	*	V	-
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>		x		v	v	p	Regelmäßiger Brutvogel im Moseltal, seit einiger Zeit auch ziehende Trupps im Herbst. Potenziell Kollisionsgefährdet im Moseltal.	BV	?	.	-	.	nb	nb	k.A.
Orpheusspötter	<i>Hippolais polyglotta</i>		x		v	n	--	Potenzielle Habitate in wärmebegünstigten Bereichen des Moseltals. Keine Nachweise in 2014	--	g	.	-	§	*	*	+
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>			Eigene Daten	v	v	p	Regelmäßige Rast-Nachweise im Winter in den Stillwasserbereichen der Mosel. Potenziell kollisionsgefährdet im Moseltal. Daher vertiefende Betrachtung notwendig. Fällt unter Artdatenblatt Vo11 = Vogelzug	RV	?	.	Rast	§	R; w*	k.A.	-
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>		x		n	--	--	keine Habitateignung; keine Nachweise 2014	--	?	.	-	§	*	3	-
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>		x		v	v	v		BV	g	.	-	§	*	*	!!

Art		Quelle			Relevanz für den Wirkraum			Schutz, Gefährdung								
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artefakt	eigene Erhebung	sonstige Quelle	Pot. Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Bemerkung	Status im Wirkraum	EHZ	FFH	VS	§§	RL D	RL RLP	V RLP
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	x			p	p	--	Art kann potenziell als Wintergast in extensiv genutzten Feuchtbereichen des Offenlandes auftreten. Vorhabenbedingt keine Beeinträchtigung.	RV	?	.	gZV	§§	2	1	-
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>		x		v	v	n	Art tritt als Nahrungsgast im UG auf. Keine vorhabenbedingte Beeinträchtigung.	NG	s	.	-	§	*	3	!
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>		x		v	v	v		BV	s	.	-	§	2	2	!
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>			Eigene Daten	v	v	p	Regelmäßige Rast-Nachweise im Winter in den Stillwasserbereichen der Mosel. Potenziell kollisionsgefährdet im Moseltal. Daher vertiefende Betrachtung notwendig. Fällt unter Artdatenblatt Vo11 = Vogelzug	RV	g	.	Rast	§	*	*	-
Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>		x		v	v	n	Art ist sporadischer Rastvogel im UG	RV	?	.	-	§	*, w 3/*	k.A.	-
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>		x		v	v	v		BV	g	.	-	§	*	*	!!
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>		x		v	v	v		BV	g	.	-	§	*	*	!
Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>		x		v	v	n	Art ist häufiger Rastvogel im UG	RV	?	.	-	§	nb; w*	k.A.	-
Rothalstaucher	<i>Podiceps grisegena</i>	x			n	--	--	Keine Habitats vorhanden	--	s	.	Rast	§§	*	R	!
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>		x		v	v	v		BV	g	.	-	§	*	*	+!
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>		x		v	v	n	Mehrere Bruten außerhalb vom UG vorhanden. Keine trassennahen Brutnachweise in 2014. Art ist Nahrungsgast in Offenlandbereichen. Vorhabenbedingte Beeinträchtigung, in Bezug auf die Datenlage aus 2014, auszuschließen.	BV	u	.	VS G	§§	3	V	!!!
Samtente	<i>Melanitta fusca</i>	x			n	--	--	kein geeignetes Habitat vorhanden, kein Nachweis 2014	--	?	.	Rast	§	k.A.; w1	k.A.	-
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	x			p	p	p	Potenzieller Rastvogel im Winter in den Stillwasserbereichen der Mosel. Potenziell kollisionsgefährdet im Moseltal. Daher vertiefende Betrachtung notwendig. Fällt unter Artdatenblatt Vo11 = Vogelzug	RV	?	.	Rast	§	*, w *	k.A.	-
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	x			p	p	p	Potenzieller Rastvogel im Winter in den Stillwasserbereichen der Mosel. Potenziell kollisionsgefährdet im Moseltal. Daher vertiefende Betrachtung notwendig. Fällt unter Artdatenblatt Vo11 = Vogelzug	RV	g	.	Rast	§	*	*	!
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>		x		v	v	v		BV	g	.	-	§	*	*	+
Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	x			n	--	--	kein geeignetes Habitat vorhanden, kein Nachweis 2014	--	s	.	Rast	§§	*, w *	1	-
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>		x		v	v	v		BV	g	.	gZV	§	*	*	+
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>		x		v	v	n	Einziger trassennaher Brutnachweis zwischen Bestandsmast Nr. 194 und Nr. 195; >100 m vom nächstgelegenen Baufeld entfernt und Vorbelastung durch Wildschutzpark. Vorhabenbedingte Beeinträchtigung auszuschließen.	BV	g	.	VS G	§§	*	*	!!

Art		Quelle		Relevanz für den Wirkraum			Schutz, Gefährdung									
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artefakt	eigene Erhebung	sonstige Quelle	Pot. Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Bemerkung	Status im Wirkraum	EHZ	FFH	VS	§§	RL D	RL RLP	V RLP
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>		x		v	v	v		BV	g	.	VS G	§§	.	*	+
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>		x		v	v	n	Brutnachweis im NSG Struth. Art ist Nahrungsgast im UG. Vorhabenbedingt sind keine essentiellen Nahrungshabitate - Mittelgebirgsbäche mit Vorkommen der Groppe - vorhanden.	BV	g	.	VS G	§§	V	*	!
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>		x		v	v	p	Wintergast im Mosel- und Rheintal sowie im Maifeld; keine essentiellen Schlafplätze betroffen. Nächstgelegener großer Schlafplatz Laacher See. Potenziell kollisionsgefährdet im Moseltal. Daher vertiefende Betrachtung notwendig. Fällt unter Artdatenblatt Vo11 = Vogelzug	RV	?	.	Rast	§	*, w	k.A.	-
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>		x		v	v	v		BV	g	.	-	§	*	*	!
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>		x		v	v	v		BV	g	.	-	§	*	*	+,!!
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>		x		v	v	v	Brutnachweise im UG	BV	g	.	-	§§	*	*	+,!
Spießente	<i>Anas acuta</i>	x			n	--	--	Keine geeigneten Brut- und/ oder Rasthabitate vorhanden.	--	?	.	Rast	§	3; w	k.A.	-
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		x		v	v	v		BV	u	.	-	§	*	V	+,!
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>		x		v	v	n	Art tritt nur noch als Rastvogel zur Zugzeit im UG auf. Vorhabenbedingt keine Beeinträchtigung.	RV	s	.	Brut	§	1; w	1	-
Steppenmöwe	<i>Larus cachinnans</i>		x		p	p	p	Wintergast im Mosel- und Rheintal sowie im Maifeld; keine essentiellen Schlafplätze betroffen. Nächstgelegener großer Schlafplatz Laacher See. Potenziell kollisionsgefährdet im Moseltal. Daher vertiefende Betrachtung notwendig. Fällt unter Artdatenblatt Vo11 = Vogelzug	RV	?	.	Rast	§	R; w	k.A.	-
Sternaucher	<i>Gavia stellata</i>	x			n	--	--	Keine geeigneten Rasthabitate vorhanden	--	?	.	VS G	§	k.A.; w 2	k.A.	-
Stieglitz, Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>		x		v	v	v		BV	g	.	-	§	*	*	-
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>		x		v	v	p	Art ist im Moseltal potenziell kollisionsgefährdet. Fällt unter Artdatenblatt Vo11 = Vogelzug	BV	s	.	Rast	§	*	3	!!
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>		x		v	v	v		BV	?	.	-	.	nb	nb	k.A.
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>		x		p	p	p	Wintergast im Mosel- und Rheintal sowie im Maifeld; keine essentiellen Schlafplätze betroffen. Nächstgelegener großer Schlafplatz Laacher See. Potenziell kollisionsgefährdet im Moseltal. Daher vertiefende Betrachtung notwendig. Fällt unter Artdatenblatt Vo11 = Vogelzug	RV	?	.	Rast	§	*, w	0	-
Sumpfmöwe	<i>Parus palustris</i>		x		v	v	v		BV	g	.	-	§	.	*	+,!!
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>		x		v	v	v		BV	g	.	-	§	*	*	!!
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>		x		v	v	p	Regelmäßige Rast-Nachweise im Winter in den Stillwasserbereichen der Mosel. Potenziell kollisionsgefährdet im Moseltal. Daher vertiefende Betrachtung notwendig. Fällt unter Artdatenblatt Vo11 = Vogelzug	RV	?	.	Rast	§	*	1	-

Art		Quelle		Relevanz für den Wirkraum			Bemerkung	Status im Wirkraum	Schutz, Gefährdung							
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artefakt	eigene Erhebung	sonstige Quelle	Pot. Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum			Beeinträchtigung durch das Projekt	EHZ	FFH	VS	§§	RL D	RL RLP	V RLP
								n = nicht vorhanden, v = vorhanden, p = nicht auszuschließen								
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>		x		v	v	v		BV	g	.	-	§	*	*	!!
Teichhuhn, Grünfüßige Teichralle	<i>Gallinula chloropus</i>		x		v	v	n	Brutplatz im Moseltal; Ausreichende Entfernung zum Vorhaben, daher keine vorhabenbedingte Betroffenheit.	BV	u	.	Ras t	§§	*	V	-
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	x			p	p	n	Potenzielle Habitate nordwestlich der Mosel-Insel Ziehfurt. Ausreichende Entfernung zum Vorhaben, respektive keine direkten Eingriffe oder erhebliche Störungen zu erwarten. Keine vertiefende Betrachtung notwendig	BV	g	.	-	§	*	*	!
Trauerente	<i>Melanitta nigra</i>	x			n	--	--	kein geeignetes Habitat vorhanden, kein Nachweis 2014	--	?	.	Ras t	§	k.A.; w*	k.A.	-
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>		x		v	v	v		BV	g	.	-	§	V	*	+
Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	x			p	p	--	Sporadisch als Durchzügler respektive Rastvogel an der Mosel. Beeinträchtigungen auszuschließen.	DZ/ RV	?	.	VS G	§§	1; w 2	k.A.	-
Tundrasaatgans	<i>Anser fabalis rossicus</i>	x			p	p	p	Potenzieller Durchzügler im Moseltal; Potenziell kollisionsgefährdet im Moseltal. Daher vertiefende Betrachtung notwendig. Fällt unter Artdatenblatt Vo11 = Vogelzug	DZ	?	.	Ras t	§	k.A.; w*	k.A.	k.A.
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>		x		v	v	n	Art brütet innerhalb der Siedlungen. Vorhabenbedingte Beeinträchtigung auszuschließen.	BV	g	.	-	§	*	*	+,!
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>		x		v	v	v		BV	g	.	-	§§	*	*	+,!
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>		x		v	v	v		BV	s	.	-	§§	V	2	+
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	x			n	--	--	keine Habitateignung, keine Nachweise in 2014	--	g	.	gZV	§§	*	*	-
Uhu	<i>Bubo bubo</i>		x		v	v	n	Brutplatz im Moseltal; Bereich Blaufüßer Lay. Art tritt als Nahrungsgast jedoch im UG auf. Vorhabenbedingt, aufgrund ausreichender Entfernung zum Brutplatz, keine Beeinträchtigung.	BV	g	.	VS G	§§	*	*	+,!
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>		x		v	v	v		BV	g	.	-	§	*	*	-
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>		x		v	v	p	Potenzielle Bruthabitate in Offenlandflächen mit landwirtschaftlicher Nutzung.	(BV)	?	.	gZV	§	V	3	-
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	x			p	p	p	2014 keine nachweise, Art aber sicher im UG vertreten.	(BV)	g	.	-	§	*	*	!
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>		x		v	v	n	Nächstgelegener Brutnachweis ca. 100 m von Baustelle entfernt. Dieser liegt mitten im Wald, daher natürliche Sichtverschattung und Lärmreduktion. Beeinträchtigungen in Folge des Vorhabens auszuschließen.	BV	g	.	-	§§	*	*	+,!!
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>		x		v	v	v		BV	s	.	-	§	*	3	+
Waldohreule	<i>Asio otus</i>		x		v	v	n	Einziger Brutnachweis innerhalb des UG bei Halsenbach. Ausreichende Entfernung zum Vorhaben, daher Beeinträchtigungen auszuschließen.	BV	g	.	-	§§	*	*	+,!
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>		x		v	v	p	Potenziell kann die Art den Leitungsschutzstreifen als Balzkorridor nutzen.	(BV)	u	.	Ras t	§	V	V	-
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>		x		v	v	n	Brutplatz an der Winninger-Autobahnbrücke; Art ist Nahrungsgast im UG; Vorhabenbedingt, aufgrund ausreichender Entfernung zum Brutplatz, keine Beeinträchtigung.	BV	g	.	VS G	§§	V	*	+,!

Art		Quelle		Relevanz für den Wirkraum			Schutz, Gefährdung									
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artefakt	eigene Erhebung	sonstige Quelle	Pot. Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Bemerkung	Status im Wirkraum	EHZ	FFH	VS	§§	RL D	RL RLP	V RLP
Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	x			v	p	n	Potenziell entlang der Mittelgebirgsbäche größerer Kerbtäler im UG sowie im Moseltal; Täler werden jedoch nur überspannt, daher vorhabenbedingte Beeinträchtigung auszuschließen.	BV	g	.	-	§	2/*	*	!
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	x			v	p	n	Potenzieller Lebensraum im Feuchtgebiet Simmerbach. Aufgrund ausreichender Entfernung, vorhabenbedingte Beeinträchtigung ausgeschlossen.	BV	s	.	Brut	§	V	3	!
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>		x		v	v	v		BV	g	.	-	§	.	*	+
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	x			p	n	--	Art tritt ggf. rastend während Frühjahrs- und Herbstzug auf. Vorhabenbedingte Beeinträchtigung auszuschließen.	RV	g	.	VS G	§§	3/V	*	-
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	x			p	p	--	Höhlenreiche Streuobstbestände über Grünland als potenzielles Habitat vorhanden. Keine Nachweise in 2014	--	s	.	Brut	§§	2; w 3	1	-
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>		x		v	v	n		BV	u	.	VS G	§§	V	V	-
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>		x		v	v	n	Art tritt rastend während Frühjahrs- und Herbstzug in den Offenlandbereichen auf. Bruten konnten 2014 keine nachgewiesen werden. Vorhabenbedingte Beeinträchtigung auszuschließen.	RV	s	.	Brut	§	2; w *	1	-
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>		x		v	v	v		BV	g	.	gZV	§	*	*	-
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>		x		v	v	v		BV	g	.	-	§	*	*	!
Zaunammer	<i>Emberiza cirlus</i>	x			n	--	--	keine Habitateignung, keine Nachweise in 2014	--	g	.	Brut	§§	2	*	+
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>		x		v	v	v		BV	g	.	-	§	*	*	+;!
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>		x		v	v	v		BV	g	.	-	§	*	*	!!
Zippammer	<i>Emberiza cia</i>		x		v	v	v		BV	s	.	Brut	§§	3	2	+
Zitronenstelze	<i>Motacilla citreola</i>	x			n	--	--	keine Habitateignung, keine Nachweise in 2014	--	?	.	-	§	nb	k.A.	-
Zwergmöwe	<i>Hydrocoloeus minutus</i>	x			n	--	--	keine Habitateignung, keine Nachweise in 2014	--	?	.	VS G	§	R; w *	k.A.	-
Zwergsäger	<i>Mergellus albellus</i>	x			n	--	--	keine Habitateignung, keine Nachweise in 2014	--	?	.	VS G	§	k.A.; w*	k.A.	-
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	x			p	p	p	Wintergast im Mosel- und Rheintal; Durchzügler; Potenziell kollisionsgefährdet im Moseltal. Daher vertiefende Betrachtung notwendig. Fällt unter Art Datenblatt Vo11 = Vogelzug	RV	u	.	Ras t	§	*	V	!
Reptilien																
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	x			n	--	--	keine Habitateignung	--	s	II,IV	.	§§	1	-	-
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>		x		v	v	v	Nachgewiesenes Vorkommen im Bereich des Moseltals und dem Römischen Landgut	G	g	IV	.	§§	V	3	-
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>		x		p	p	p	kein Nachweis mittels künstlichen Verstecken	G	u	IV	.	§§	3	3	-
Westliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta bilineata</i>	x			n	--	--	keine Habitateignung; nächstgelegene Habitate im Bereich Winnigen und Hatzenport.	--	u	IV	.	§§	2	1	(!)

Art		Quelle		Relevanz für den Wirkraum				Schutz, Gefährdung								
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artefakt	eigene Erhebung	sonstige Quelle	Pot. Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Bemerkung	Status im Wirkraum	EHZ	FFH	VS	§§	RL D	RL RLP	V RLP
Würfelnatter	<i>Natrix tessellata</i>	x			n	-	--	keine Habitategnung; nächstgelegenes Habitat mit Art-nachweis NSG "Moselufer zwischen Niederfell und Dieblich"	--	u	IV	.	§§	1	1	(!)
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>		x		v	v	v	Nachgewiesenes Vorkommen im Bereich des Moseltals; Potenziell vorkommend u.a. im Bereich Rübenacher Wald und NSG Struth	G	u	IV	.	§§	V	V	!
Amphibien																
Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	x			p	p	p	Im TK-Blatt 5611 und 5711 gemeldet	G	s	IV	.	§§	3	3	-
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	x			p	p	p	Historische Hinweise aus NSG Struth (TK-Blatt 5911) liegen vor; Im TK-Blatt 5611 und 5711 gemeldet	G	s	II,IV	.	§§	2	2	!
Kamm-Molch	<i>Triturus cristatus</i>	x			p	p	n	potenzielles Vorkommen im TK-Blatt 5611 gemeldet. Bevorzugt große > 500m ² stehende Gewässer, Hunsrück stellt Defizit-Raum in Rheinland-Pfalz dar, ab > 150 m ü.NN. Kaum Vorkommen in RLP bekannt (Veith ^p , 1996)	G	u	II,IV	.	§§	V	2	!
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	x			p	p	p	potenzielles Vorkommen im UG, im TK-Blatt 5611 und 5911 gemeldet	G	s	IV	.	§§	V	3	!
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	x			n	--	--	keine Habitategnung	--	u	IV	.	§§	3	2	-
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	x			p	p	p	potenzielles Vorkommen im UG, im TK-Blatt 5611 gemeldet	G	s	IV	.	§§	3	3	-
Schmetterlinge																
Apollofalter	<i>Pamassius apollo</i>		x		v	v	v	Nachweise im Bereich Moseltal	G	s	IV	.	§§	2	R	!!
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	x			v	n	--	Sanguisorba officinalis Nachweise vorhanden, jedoch keine Falter-Nachweise in 2014	--	u	II,IV	.	§§	V	3	-
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	x			v	n	--		--	g	II,IV	.	§§	3	V	-
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	x			v	n	--	Sanguisorba officinalis Nachweise vorhanden, jedoch keine Falter-Nachweise in 2014	--	s	II,IV	.	§§	2	2	-
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	x			v	p	p		(G)	n	IV	.	§§	*	2	-
Skabiosen-Scheckenfalter	<i>Euphydryas aurinia</i>	x			v	n	--		--	s	II	.	§	2	1	!
Spanische Flagge	<i>Euplagia quadripunctaria</i>		x		v	v	v	Wird in Eingriffsregelung abgehandelt	G	g	II*	.	.	*	*	-
Käfer																
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	x			n	--	--	keine Habitategnung	--	u	II,IV*	.	§§	2	k.A.	-
Heldbock, Großer Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	x			n	--	--	keine Habitategnung	--	s	II,IV	.	§§	1	1.2	!
Hirschkäfer	<i>Lucanus cervus</i>	x		Hirschkäfer-freunde Nature Two e.V.	p	p	p	Potenzielle Vorkommen in den Streuobstwiesen und Eichen in besonnter Lage; Aktuelle Nachweise im Bereich von Kratzenburg und Nörtershausen	G	g	II	.	§	2	0	-
Libellen																
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	x			p	p	n	Potenzielle Vorkommen im Moseltal möglich. Vorhabenbedingte Betroffenheit auszuschließen	G	u	IV	.	§§	*	*	-

Art		Quelle		Relevanz für den Wirkraum			Schutz, Gefährdung									
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artefakt	eigene Erhebung	sonstige Quelle	Pot. Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Bemerkung	Status im Wirkraum	EHZ	FFH	VS	§§	RL D	RL RLP	V RLP
Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	x			p	p	n	Potenzielle Vorkommen im Moseltal möglich. Vorhabenbedingte Betroffenheit auszuschließen	G	g	II,IV	.	§§	4	*	k.A.
Fische																
Groppe, Mühlkoppe	<i>Cottus rhenanus</i>	x			p	p	n	Potenzielle Vorkommen im Moseltal und sauerstoffreichen Mittelgebirgsflächen möglich. Vorhabenbedingte Betroffenheit auszuschließen	G	0	II	.	.	*	0	!! (V)
Lachs	<i>Salmo salar</i>	x			p	p	n	Potenzielle Vorkommen im Moseltal und sauerstoffreichen Mittelgebirgsflächen möglich. Vorhabenbedingte Betroffenheit auszuschließen	G	s	II,V	.	.	1	1	-
Krebse																
Steinkrebs	<i>Astacus torrentium</i>	x			p	p	n	Potenzielle in sauerstoffreichen Mittelgebirgsflächen mit geringem Feinsediment-Anteil möglich. Vorhabenbedingte Betroffenheit auszuschließen, da keine dieser Bäche tangiert werden.	G	s	II*/V	.	§	2	3	?!
Muscheln																
Bachmuschel, Kleine (Gem.) Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	x			p	p	n	Vorkommen in der Mosel bekannt. Vorhabenbedingt jedoch keine Betroffenheit der Art zu erwarten.	G	s	II,IV	.	§§	1	1	!!
Pflanzen																
Prächtiger Dünnpflanz	<i>Trichomanes speciosum</i>	x			p	p	n	Wächst insbesondere in lichtarmen, stark verschatteten Bereichen in Felsspalt, Höhlen, etc. Daher kann eine vorhabenbedingte Betroffenheit ausgeschlossen werden.	G	g	II,IV	.	§§	*	neu	(!)

Erläuterungen zur Tabelle

Relevanz für den Wirkraum	n v p	Art/potenzielle Lebensräume nicht vorhanden Art/potenzielle Lebensräume vorhanden Art/potenzielle Lebensräume nicht auszuschließen	(Begründung s. Bemerkung)
Status im Wirkraum	BV NG DZ RV GJ W S	Brutvogel Nahrungsgast Durchzügler Rastvogel Ganzjährig Wintervorkommen Sommervorkommen	
Schutz, Gefährdung	--	keine weiteren Angaben zum Schutzstatus und der Gefährdung aufgrund fehlender Habitateignung	
Erhaltungszustand (EHZ) innerhalb der atlantischen biogeografischen Region	G U S	„günstiger“ Erhaltungszustand (=FV) „ungünstiger/ unzureichender“ Erhaltungszustand (=U1) „ungünstiger/ schlechter“ Erhaltungszustand (=U2)	
FFH VS		Art nach Anhang II und/ oder IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL), * = prioritäre Art Art nach Anhang I oder Artikel 4 (2) der EU-Vogelschutz-Richtlinie (V-RL)	
Schutzstatus nach BNatSchG (§§)	§§ § (§) .	streng geschützte Art besonders geschützte Art nur wildlebende Populationen Art nicht besonders geschützt	
Rote Liste-Status nach Einstufung für Deutschland (RL D) und Rheinland-Pfalz (RL RLP)	0 1 2 3 V R * G D nb w	ausgestorben oder verschollen vom Aussterben bedroht stark gefährdet gefährdet Art der Vorwarnliste seltene Art, Art mit geografischer Restriktion ungefährdet Gefährdung unbekanntes Ausmaßes Daten defizitär/ unzureichend nicht bewertet Rote Liste wandernder Arten	
Verantwortlichkeit Deutschland (V D)	!!! !! ! (!) + ?	extrem hohe Verantwortung besonders hohe Verantwortung hohe Verantwortung Verantwortung für isolierte Vorposten besonders für RLP unsichere Einstufung	